

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Rat Presse	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 Erwerb einer Beteiligung	5
Vorlage FB I/2873/2015	5
TOP Ö 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung	7
Vorlage FB I/2861/2015	7
TOP Ö 4 Verteilung des Jahresüberschusses 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung	8
Vorlage FB I/2862/2015	8
TOP Ö 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Betriebes Freizeitbad	9
Vorlage FB I/2878/2015	9
TOP Ö 6 Verteilung des Jahresüberschusses 2014 des Betriebes Freizeitbad	10
Vorlage FB I/2879/2015	10
TOP Ö 7 Einrichtung einer Vollzeitstelle und Stellenfreigabe für eine Verwaltungskraft im RGM	12
Vorlage FB I/2884/2015	12
TOP Ö 8 Einrichtung einer Vollzeitstelle im RGM und Stellenfreigabe	14
Vorlage FB I/2885/2015	14
TOP Ö 9 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	16
Vorlage FB I/2889/2015	16
Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2016 FB I/2889/2015	20
Anlage 2: Kostenzusammenstellung Straßenreinigung 2016 FB I/2889/2015	21
TOP Ö 10 22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993	22
Vorlage FB I/2890/2015	22
Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2016 FB I/2890/2015	28
Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2016 FB I/2890/2015	31
Anlage 3: Satzungsentwurf korrigiert FB I/2890/2015	32
TOP Ö 11 Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung	35
Vorlage FB I/2847/2015	35
TOP Ö 12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das gemeinsame Archiv	37
Vorlage RB/2872/2015	37
Entwurf ö-r Vereinbarung Archiv RB/2872/2015	40
TOP Ö 13 Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)	45
Vorlage FB II/2865/2015	45
Anlage 1 - Kostentarif Feuerwehr Satzung vom 02.07.2015 FB II/2865/2015	48
Anlage 2 - Entwurf der Satzung über die Regelung des Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen FB II/2865/2015	50
Anlage 3 - Synopse: alte Satzung und neue Satzung FB II/2865/2015	55
Anlage 4 - Synopse alter Kostentarif und neuer Kostentarif FB II/2865/2015	65
TOP Ö 14 Neugestaltung Etapler Platz	66
Vorlage FB III/2836/2015	66

Auszug Vertrag Flächenaufteilung FB III/2836/2015	68
geplante Flächenanteile Neugestaltung Etapler Platz FB III/2836/2015	69
TOP Ö 15 Abwägungs- und Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 39 A Hambüchener Weg	70
Vorlage FB III/2850/2015	70
Planentwurf FB III/2850/2015	72
Entwurf_Begründung FB III/2850/2015	73
Umweltbericht FB III/2850/2015	82
Abwägungstabelle FB III/2850/2015	96
TOP Ö 16 Abwägungs- und Satzungsbeschluss 8. Änderung Bebauungsplan Nr. 44 A Käfernberg	102
Vorlage FB III/2851/2015	102
Planentwurf FB III/2851/2015	104
Entwurf_Festsetzungen FB III/2851/2015	105
Entwurf_Begründung FB III/2851/2015	113
Umweltbericht FB III/2851/2015	133
landschaftspflegerischer_Fachbeitrag FB III/2851/2015	146
Vorprüfung_Artenschutz FB III/2851/2015	168
Abwägungstabelle FB III/2851/2015	176
TOP Ö 17 Änderung Geltungsbereich 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Altes Umspannwerk"	183
Vorlage FB III/2853/2015	183
Darstellung_neuer_Änderungsbereich FB III/2853/2015	185
TOP Ö 18 Industrie- und Gewerbeflächenkonzept des Oberbergischen Kreises	186
Vorlage FB III/2849/2015	186
TOP Ö 19 Beschluss über eine Abweichungssatzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen	188
Vorlage FB III/2883/2015	188
15-11-09 Anlage zur Abweichungssatzung Erschließungsbeiträge_Friedrichstraße FB III/2883/2015	191



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Donnerstag, dem 26.11.2015, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Erwerb einer Beteiligung | FB I/2873/2015 |
| 3 | Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung | FB I/2861/2015 |
| 4 | Verteilung des Jahresüberschusses 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung | FB I/2862/2015 |
| 5 | Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Betriebes Freizeitbad | FB I/2878/2015 |
| 6 | Verteilung des Jahresüberschusses 2014 des Betriebes Freizeitbad | FB I/2879/2015 |
| 7 | Einrichtung einer Vollzeitstelle und Stellenfreigabe für eine Verwaltungskraft im RGM | FB I/2884/2015 |
| 8 | Einrichtung einer Vollzeitstelle im RGM und Stellenfreigabe | FB I/2885/2015 |
| 9 | 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007 | FB I/2889/2015 |
| 10 | 22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993 | FB I/2890/2015 |
| 11 | Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung | FB I/2847/2015 |

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 12 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das gemeinsame Archiv | RB/2872/2015 |
| 13 | Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) | FB II/2865/2015 |
| 14 | Neugestaltung Etapler Platz | FB III/2836/2015 |
| 15 | Abwägungs- und Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 39 A Hambüchener Weg | FB III/2850/2015 |
| 16 | Abwägungs- und Satzungsbeschluss 8. Änderung Bebauungsplan Nr. 44 A Käfernberg | FB III/2851/2015 |
| 17 | Änderung Geltungsbereich 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Altes Umspannwerk" | FB III/2853/2015 |
| 18 | Industrie- und Gewerbeflächenkonzept des Oberbergischen Kreises | FB III/2849/2015 |
| 19 | Beschluss über eine Abweichungssatzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen | FB III/2883/2015 |
| 20 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|-------------------------------------|----------------------|
| 1 | Vergabe von Versicherungsleistungen | RGM/2888/2015 |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 28.10.2015
Vorlage FB I/2873/2015

TOP	Betreff Erwerb einer Beteiligung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt - vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafter der OVAG mbH - a.) Den Ankauf von 88 Geschäftsanteilen an der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH von der Hanse – Stadt Wipperfürth zum Wert von insgesamt 100.869,12 € b.) Die Berufung von Herrn Bürgermeister Dietmar Persian als Vertreter in die Gesellschafterversammlung sowie die Berufung von Frau Stadtkämmerin Isabel Bever als dessen Vertreterin	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der ÖPNV wird im Oberbergischen Kreis durch die OVAG – Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH – durchgeführt, die sich in ausschließlich kommunaler Trägerschaft befindet.

Bisher ist die Schloss – Stadt Hückeswagen nicht Gesellschafter. Wie in der Haushaltsplanung 2015 beschlossen ist der Ankauf von Geschäftsanteilen vorgesehen, um Einfluss auf den ÖPNV insgesamt zu gewinnen und um Vorteile beim Schülerspezialverkehr zu generieren.

Verluste der OVAG mbH werden nicht von den Gesellschaftern getragen, da der Oberbergische Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV der OVAG einen entsprechenden Zuschuss leistet. Der jährliche Zuschuss als Ausgleich für nicht anderweitig gedeckte Mehrkosten ermittelt sich nach dem Verkehrsdienstevertrag, der zwischen der OVAG und dem Oberbergischen Kreis geschlossen wurde.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ein direkter Ankauf von Anteilen möglich, die aktuell die Hanse – Stadt Wipperfürth hält.

Nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der OVAG GmbH beträgt das Stammkapital 4.704.000 €, eingeteilt in 5.880 Geschäftsanteile im Nennwert zu 800 €.

Beabsichtigt ist der Ankauf von 88 Geschäftsanteilen mit einem Wert von je 1.146,24 € auf Basis der Bilanzwerte zum 31.12.2014.

Der Beteiligungswert der Schloss – Stadt Hückeswagen beträgt dann 1,49 %.

Der Nennwert pro Anteil in Höhe von 800 € ergibt sich aus dem Stammkapital und der Anzahl der Anteile. Der Ankaufswert ergibt sich aus der jeweils letzten Bewertung im Rahmen der Bilanzierung.

Das weitere Verfahren ist so ausgestaltet, dass zunächst alle Gesellschafter der OVAG – denen grundsätzlich ein Vorkaufsrecht zukommt – auf dieses verzichten müssen. Nach mündlichen Aussagen soll dieses nicht ausgeübt werden, da sich die Mehrheitsverhältnisse ansonsten nicht ändern und die übrigen beteiligten Kommunen keine Änderungen in dieser Hinsicht planen.

Die Geschäftsführung der OVAG mbH hat mit Schreiben vom 02.11.2015 alle Gesellschafter informiert und um entsprechende Ratsentscheidungen gebeten.

Die Vorlagen für die Räte zum Verkauf / Ankauf der Anteile erfolgen in Wipperfürth und Hückeswagen parallel. Daraufhin erfolgen die notarielle Abwicklung des Kaufvertrages und die Eintragung der Anteile.

Es ist ein Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu berufen. Dies ist üblicherweise der Bürgermeister und im Rahmen seiner Vertretung der Stellvertreter im Amt.

Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Dietmar Persian zu berufen, als Vertreterin Frau Stadtkämmerin Isabel Bever.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel wurden im Haushalt 2015 eingeplant.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 22.10.2015
Vorlage FB I/2861/2015

TOP	Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: <u>Für den Betriebsausschuss:</u> Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 757.444,61 € abschließt, zu beschließen. Der Ausschuss erteilt der Betriebsleitung Entlastung. <u>Für den Rat:</u> Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 757.444,61 € abschließt und erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	10.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Auf die Beratungen und den Prüfungsbericht der Fa. Weber und Thönes im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 22.10.2015
Vorlage FB I/2862/2015

TOP	Betreff Verteilung des Jahresüberschusses 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung in Höhe von 757.444,61 € an den allgemeinen Haushalt abzuführen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	10.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den Prüfungsbericht 2014 sowie auf die Beratungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Mit Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates am 04.09.2007 soll der Jahresüberschuss – wie bereits im Vorjahr – in voller Höhe an den Haushalt der Stadt abgeführt werden, um einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Thorsten Pannack



Vorlage

Datum: 03.11.2015
Vorlage FB I/2878/2015

TOP	Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Betriebes Freizeitbad
Beschlussentwurf: <u>Für den Betriebsausschuss:</u> Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss 2014 des Betriebes Freizeitbad, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 265.817,76 € abschließt, zu beschließen. Der Ausschuss erteilt der Betriebsleitung Entlastung. <u>Für den Rat:</u> Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2014 des Betriebes Freizeitbad, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 265.817,76 € abschließt und erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Freizeitbad"	19.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Geschäftsbericht sowie auf die Beratungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB III	FB I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thorsten Pannack

Anlage:

Geschäftsbericht 2014 des
Betriebes Freizeitbad

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Thorsten Pannack



Vorlage

Datum: 03.11.2015
Vorlage FB I/2879/2015

TOP	Betreff Verteilung des Jahresüberschusses 2014 des Betriebes Freizeitbad
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2014 des Betriebes Freizeitbad wie folgt zu verwenden:	
	Jahresüberschuss 2014 265.817,76 €
	Übertragene Mittel aus dem Vorjahr <u>83.557,20 €</u>
	349.374,96 €
	Abführung an den städt. Haushalt <u>-312.000,00 €</u>
	Vortrag auf neue Rechnung 37.374,96 €
	=====

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Freizeitbad"	19.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Geschäftsbericht sowie auf die Beratungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Im städt. Haushalt ist eine jährliche Gewinnabführung aus dem Betrieb Freizeitbad in Höhe von 312 T€ eingeplant. Um diese – vor dem Hintergrund steigender Kosten – auch für die Folgejahre sicherzustellen, schlägt die Betriebsleitung vor, 312 T€ an den städt. Haushalt abzuführen und den Restbetrag i.H.v. 37.374,96 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Anzumerken ist, dass die Gewinnausschüttung mit einer Kapitalertragssteuer von 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag belastet ist, so dass der Netto-Ertrag für die Stadt bei rd. 263 T€ liegen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB III	FB I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thorsten Pannack

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 05.11.2015
Vorlage FB I/2884/2015

TOP	Betreff Einrichtung einer Vollzeitstelle und Stellenfreigabe für eine Verwaltungskraft im RGM
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt im Stellenplan für das Jahr 2015 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 100520 – Unterhaltung, Bewirtschaftung von Gebäuden – die befristete Ausweitung der Teilzeitstelle für eine Verwaltungskraft für die Dauer von zwei Jahren mit einem Stellenanteil von 0,65 und einer Wertigkeit nach Entgeltgruppe 6 TVöD auf eine Vollzeitstelle. Die Stelle wird durch den Rat zur Besetzung freigegeben.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Zur Deckung des Personalbedarfs ist für das Regionale Gebäudemanagement (RGM) eine Erweiterung von einer Teilzeitbeschäftigung auf den Umfang einer vollen Stelle notwendig. Die Freigabe der Teilzeitstelle mit einem Stellenanteil von 0,65 hat der Rat in seiner Sitzung am 29.09.2015 bereits vorgenommen. Auf die Vorlage Nr. **FB I/2826/2015** wird hier verwiesen.

Aufgrund der exorbitant hohen Arbeitsbelastung wurde die Personalbemessung überprüft und in Abstimmung mit der Hanse – Stadt Wipperfürth angepasst.

Auslösend für den Bedarf ist der Verlust einer Mitarbeiterin der Hanse – Stadt Wipperfürth, die im Rahmen der Personalgestellung dem RGM zugewiesen war.

Der Personalbedarf kann nicht auf andere Art und Weise kompensiert werden, sondern ergibt sich in diesem Bereich in verstärktem Maße. Die Aufgaben im Bereich der kaufmännischen Sachbearbeitung sowie bei der Vermietung der städtischen Gebäude können ansonsten nicht adäquat sichergestellt werden.

Die Verpflichtung zur Nachbesetzung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen ergibt sich aus dem Personalgestellungsvertrag vom 29.10.2010.

Um hier die Voraussetzung für eine stellenplankonforme Einstellung zu schaffen, soll nun im Stellenplan 2015 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 100520 – Unterhaltung, Bewirtschaftung von Gebäuden – eine entsprechende Vollzeitstelle nach Entgeltgruppe 6 TVöD eingerichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkostenverrechnung erfolgt auf Grundlage der KGSt-Werte nach den Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiterin: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 05.11.2015
Vorlage FB I/2885/2015

TOP	Betreff Einrichtung einer Vollzeitstelle im RGM und Stellenfreigabe
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt im Stellenplan für das Jahr 2015 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 100520 – Unterhaltung, Bewirtschaftung von Gebäuden – die befristete Einrichtung einer Vollzeitstelle mit einer Wertigkeit nach Entgeltgruppe 11 TVöD für die Dauer von zwei Jahren. Die Stelle wird durch den Rat zur Besetzung freigegeben.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund des längerfristigen krankheitsbedingten Ausfalls einer Mitarbeiterin der Hanse – Stadt Wipperfürth muss eine Neubesetzung der Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die Stellenbesetzung erfolgt befristet als Krankheitsvertretung.

Aufgrund der quantitativen und qualitativen Auslastung an dieser Stelle erfolgt die Nachbesetzung in Abstimmung mit der Hanse – Stadt Wipperfürth im Rahmen einer Vollzeitstelle; bisher wurden hier 25 Wochenstunden geleistet.

Aus den Regelungen des Personalgestellungsvertrages vom 29.10.2010 ergibt sich, dass bei Krankheit, Urlaub u.a. ausschließlich die Stadt Hückeswagen für eine angemessene Vertretung verantwortlich ist.

Es handelt sich um eine exponierte Stelle im RGM, für die ein Architekt / eine Architektin gesucht wird. Aufgrund der erheblichen Anzahl unterschiedlichster Projekte ist eine möglichst kurzfristige Stellenbesetzung zwingend erforderlich, da andernfalls gesetzliche Pflichtaufgaben nicht erfüllt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkostenverrechnung erfolgt auf Grundlage der KGSt-Werte nach den Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 12.11.2015
Vorlage FB I/2889/2015

TOP	Betreff 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den nachfolgenden 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung): <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> <i>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</i></p> Absatz 6 erhält folgende neue Fassung: (6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich: a) für die Straßenreinigung 0,92 EUR/m, b) für die Winterwartung 1,89 EUR/m. <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> <i>Inkrafttreten</i></p> Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührengegenüberstellung

	2015	2016
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,87 €/m	0,92 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	2,05 €/m	1,89 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2015** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	920 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	246.884 €

Die Kalkulation **2015** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** einen **Überschussabbau** von **1.000 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **51.000 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2015** unter Berücksichtigung des Überschussabbaus von **1.000 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von **535 €** ab. Im Wesentlichen ist der Fehlbetrag auf höhere Kosten für die Reinigung durch Fremdunternehmen und die Kosten für die Entsorgung des Straßenkehrrechts zurückzuführen.

Der Winter war zu Beginn des Jahres eher durchschnittlich und aktuell sehr mild. In der **Hochrechnung 15** sind Prognosen für den Winter 2015/2016 vom Deutschen Wetterdienst und anderen meteorologischen Instituten zu Grunde gelegt worden. Hiernach ist mit einem mittelmäßigen Winter zu rechnen. In der Hochrechnung wurden die Kosten bis einschließlich Oktober 2015 berücksichtigt und anhand der gewonnen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes und für die Fremdunternehmen durch den durchschnittlichen Winter zu Beginn des Jahres und den aktuell frostfreien Herbst geringer ausfallen werden. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **51.000 €** ein Überschuss von rd. **72.241 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2015** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	- 615 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	268.125 €

Der vorstehende Fehlbetrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2013 in 2016 rd. - 124 €
- Fehlbetragsabbau 2014 in 2016 rd. + 204 €
- Teilfehlbetragsabbau 2015 in 2017 rd. + 235 €
- Teilfehlbetragsabbau 2015 in 2018 rd. + 150 €
- Restfehlbetragsabbau 2015 in 2019 rd. + 150 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2012 in 2016 rd. - 19.811 €
- Teilüberschussabbau 2014 in 2016 rd. - 43.189 €
- Teilüberschussabbau 2014 in 2017 rd. - 65.000 €
- Restüberschussabbau 2014 in 2018 rd. - 67.884 €
- Überschussabbau 2015 in 2019 rd. - 72.241 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2016

Die Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) steigen gegenüber 2015 um 1.430 €. Es ergeben sich geringe Kostensteigerungen für die Fremdundernehmen, die Entsorgung des Straßenkehrichts und für die manuelle Reinigung durch den Bauhof, jedoch steigen auch die Veranlagungsmeter. Der negative Effekt der Mehraufwendungen auf die Gebührenhöhe kann durch die Erhöhung der Meterzahlen leider nur teilweise abgemildert werden. Da auch kaum noch Überschüsse zur Verfügung stehen, muss die Gebühr von 0,87 €/m auf **0,92 €/m** angehoben werden (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2016

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) sinken die Kosten geringfügig und die Veranlagungsmeter steigen, was insgesamt zu einer Gebührensenkung von 0,03 €/ m gegenüber dem Vorjahr führt.

Für das Jahr 2016 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,55 €/m. Begünstigend kommt die Überschussabdeckung von rd. 63.000 € hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,66 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2016 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,89 €/m** (siehe Anlage 1).

Hochrechnung für 2017 und 2018

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2017 und 2018:

	2017	2018
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,89 €/m	0,90 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,89 €/m	1,88 €/m

Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

A1: Gebührenbedarfsberechnung 2016

A2: Kostenzusammenstellung 2016

Gebührenbedarfsberechnung 2016

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	37.020,00
Winterdienst	272.810,00
Veranlagungsmeter	m
Kehrdienst	35.802,00
Winterdienst	95.932,00

Gebührenberechnung			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	37.020,00	35.802,00	1,03
hiervon 90 %			0,92
Winterdienst	272.810,00	95.932,00	2,84
hiervon 90 %			2,55

anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	80,07	35.802,00	0,00
Winterdienst	-63.000,00	95.932,00	-0,66

Gebührenfestsetzung			
			EURO/m
Kehrdienst	bisher		0,87
	ermittelte Gebühr 2016		0,92
	Gebühr aus Überschussanrechnung		0,00
	Vorschlag der Verwaltung		0,92
Winterdienst	bisher		2,05
	ermittelte Gebühr 2016		2,55
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,66
	Vorschlag der Verwaltung		1,89

Kontrollrechnung			
	EURO/m	m	EURO
Kehrdienst			
Vorschlag	0,92	35.802,00	32.937,84
Kosten	37.020,00	90%	33.318,00
Überschussanrechnung			80,07
Saldo	Fehlbedarf		-460,23
Winterdienst			
Vorschlag	1,89	95.932,00	181.311,48
Kosten	272.810,00	90%	245.529,00
Überschussabdeckung			-63.000,00
Saldo	Fehlbedarf		-1.217,52

Anlage 2

Straßenreinigung 2016

TOP Ö 9

Straßenreinigung

2016

Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
	Sachkosten					
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	41.000,00	0,00	28.700,00	12.300,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	126.300,00	20.070,00	61.000,00	39.000,00	6.230,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl.	2.700,00	1.620,00	0,00	0,00	1.080,00
	Bauhof	262.600,00	4.750,00	148.470,00	63.630,00	45.750,00
	Verwaltungskostenbeitrag	51.060,00	10.580,00	28.340,00	12.140,00	0,00
	insgesamt	492.660,00	37.020,00	272.810,00	129.770,00	53.060,00

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 12.11.2015
Vorlage FB I/2890/2015

TOP	Betreff 22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den 22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2016.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2015 um rd. 7.160 € gesunken. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall von Kosten für die Unterhaltung von Grundstücken in Höhe von 6.500 €. Aufgrund einiger in 2016 endgültig abgeschriebener Anlagegüter sinken zudem die Abschreibungen sowie die Verzinsung, was durch die Inbetriebnahme einer neuen Schöpfstelle nur teilweise ausgeglichen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenaussgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2015** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **41.463 €** aus.

Die für **2015** durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Überschuss in Höhe von 1.986 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 8.500 €, so ergibt sich ein prognostizierter Fehlbetrag von rd. 6.514 €. In der Kalkulation wurden 158 Bestattungen angesetzt. Nach der Hochrechnung werden etwa 166 Bestattungen durchgeführt. Auch der Absatz bei den Wahlgräbern und der An-

zahl von Ausgleichsgebühren wird voraussichtlich minimal zulegen. Bei den Wahlgräbern werden voraussichtlich 2 und bei der Anzahl der Ausgleichsgebühren 48 mehr realisiert.

Zum **31.12.2015** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2015 rd.	- 41.463 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2012	6.000 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2013	2.500 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2015	<u>- 6.514 €</u>
• Bestand zum 31.12.2015 rd.	- 39.477 €

Durch die Möglichkeit der 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2016 wie folgt belastet:

• Restabbau Fehlbetrag 2012	2.422 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2013	6.078 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	<u>4.500 €</u>
• Belastungen für 2016	13.000 €

Der Fehlbetragsabbau in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2016 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) sinken gegenüber 2015 geringfügig.

In der Kalkulation 2016 wird von 160 Bestattungen (2015: 158 Bestattungen) ausgegangen. Die Ist-Bestattungszahlen lassen erkennen, dass die Anzahl an Bestattungen im Durchschnitt tendenziell gleich bleibt oder etwas sinkt. Mit der in etwa gleich bleibenden Anpassung der Gesamtbestattungen wird auf diesen Trend reagiert, um somit das Risiko von Fehlbeträgen zu minimieren. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2015 ist das Verhältnis Erdbestattung zu Urnenbestattung 50 % zu 50 %. Dieses Verhältnis bestätigt die steigende Nachfrage nach Urnenbeisetzungen. Die ermittelte Gebühr steigt vor allen Dingen durch die Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren in Höhe von 6.500 € leicht an. Die ermittelten Bestattungskosten für Urnen bleiben nahezu konstant.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Die **Aufwendungen für die Leichenhalle** bleiben nahezu konstant. Die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage bleibt ebenfalls auf dem Niveau des Vorjahres. Es ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **76 € auf 77 €/Tag**.

- Die *Aufwendungen* für die Nutzung der *Friedhofskapelle* sinken geringfügig. Die Anzahl der Nutzungstage entspricht dem Mittelwert der letzten Jahre und bleibt unverändert. In der Kalkulation 2013 wurden von den zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen Schutzanstrich sowie Erneuerung von Fenster und Türen nur 25 % der Kosten angesetzt. Der Restbetrag soll gemäß § 6 KAG auf die Jahre 2014 - 2016 verteilt werden, so dass für das Gebührenjahr 2016 eine Belastung von rd. 3.505 € eingeplant wurde. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren sinkt die Gebühr von **170 €/ Nutzung auf 161 €/ Nutzung**.
- Die *Aufwendungen für die Nutzungsrechte* sinken gegenüber 2015 aus den eingangs genannten Gründen. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der Ausgleichsgebühren für Gräber wurde gesenkt. Bei den Urnen wurde die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber dem Trend entsprechend nach oben angepasst. Außerdem wurde eine Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren in Höhe von 6.500 € eingeplant. Insbesondere hierdurch sinken die kalkulierten Gebühren für Nutzungsrechte nicht stärker.
- Die Gebühren für die *Errichtung von Grabmalen* bleiben gegenüber 2015 **unverändert**.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2016 vor:

Bestattungsgebühren	2014 festgesetzt EURO	2015 festgesetzt EURO	2016 ermittelt EURO	2016 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	928,00	952,00	920,00	954,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.354,00	1.379,00	1.337,00	1.387,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	928,00	952,00	920,00	954,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.354,00	1.379,00	1.337,00	1.387,00
für Urnen	743,00	767,00	739,00	766,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.210,00	1.246,00	1.202,00	1.247,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.636,00	1.673,00	1.619,00	1.679,00
für Ausgrabung von Urnen	743,00	767,00	739,00	766,00
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	928,00	952,00	920,00	954,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.354,00	1.379,00	1.337,00	1.387,00
für Eingrabungen von Urnen	743,00	767,00	739,00	766,00
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	2.138,00	2.198,00	2.122,00	2.201,00
- bei Personen über 10 Jahren	2.991,00	3.053,00	2.956,00	3.067,00
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.486,00	1.534,00	1.478,00	1.533,00

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2014 festgesetzt EURO	2015 festgesetzt EURO	2016 ermittelt EURO	2016 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	70,00	76,00	77,00	77,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	175,00	170,00	123,00	161,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2014 festgesetzt EURO	2015 festgesetzt EURO	2016 ermittelt EURO	2016 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	182,00	189,00	179,00	187,00
- Personen über 10 Jahren	550,00	572,00	543,00	566,00
bei Urnengräbern	451,00	469,00	445,00	464,00
bei Wahlgräbern	1.348,00	1.401,00	1.330,00	1.387,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	275,00	286,00	271,50	283,00
- Urnengemeinschaftsgrab	225,50	234,50	222,50	232,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2014 festgesetzt EURO	2015 festgesetzt EURO	2016 ermittelt EURO	2016 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2014 festgesetzt EURO	2015 festgesetzt EURO	2016 ermittelt EURO	2016 neu EURO
Kindergrab	1.390,00	1.445,00	1.407,00	1.449,00
Reihengrab	2.184,00	2.255,00	2.188,00	2.261,00
Wahlgrab	2.982,00	3.084,00	2.975,00	3.082,00
Urnengrab	1.474,00	1.540,00	1.492,00	1.538,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2016 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2016 FB-I

Anlage 3: 22. Nachtrag

Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2016

Kalkulationsgrundlagen			
		Fallzahl	
Wahlgräber		74,00	
Reihengräber		6,00	
Urnengräber		80,00	
Kindergräber		0,00	
Bestattungen insgesamt		160,00	
Leichenhallentage		400,00	
Trauerfeiern Kapelle		92,00	
Bestattungskosten Unternehmer		EURO	
Herstellung Wahlgrab		772,94	
Herstellung Reihengrab		772,94	
Herstellung Kindergrab		355,85	
Herstellung Urnengrab		175,00	
Ermittlung der allgemeinen Bestattungskosten			
	Bestattungskosten	Fallzahl	EURO/Fall
s. Anlage 2	90.261,00	160,00	564,13

Ermittlung der Bestattungsgebühren		
für Reihengräber bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		564,13
- Unternehmerkosten Kindergrab		355,85
insgesamt		919,98
gerundet	952,00	920,00
für Reihengräber bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		564,13
- Unternehmerkosten Reihengrab		772,94
insgesamt		1.337,07
gerundet	1.379,00	1.337,00
für Wahlgräber bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		564,13
- Unternehmerkosten Kindergrab		355,85
insgesamt		919,98
gerundet	952,00	920,00
für Wahlgräber bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		564,13
- Unternehmerkosten Wahlgrab		772,94
insgesamt		1.337,07
gerundet	1.379,00	1.337,00

für Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			564,13
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			739,13
gerundet		767,00	739,00
für Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	1,50	846,20
- Unternehmerkosten Kindergrab			355,85
insgesamt			1.202,05
gerundet		1.246,00	1.202,00
für Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	1,50	846,20
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab			772,94
insgesamt			1.619,14
gerundet		1.673,00	1.619,00
für Ausgrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			564,13
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			739,13
gerundet		767,00	739,00
für Eingrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			564,13
- Unternehmerkosten Kindergrab			355,85
insgesamt			919,98
gerundet		952,00	920,00
für Eingrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			564,13
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab			772,94
insgesamt			1.337,07
gerundet		1.379,00	1.337,00
für Eingrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			564,13
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			739,13
gerundet		767,00	739,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,50	1.410,33
- Unternehmerkosten Kindergrab	x	2,00	711,70
insgesamt			2.122,03
gerundet		2.198,00	2.122,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,50	1.410,30
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab	x	2,00	1.545,90
insgesamt			2.956,20
gerundet		3.053,00	2.956,00

für Ein- und Ausgrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,00	1.128,30
- Unternehmerkosten Urnengrab	x	2,00	350,00
insgesamt			1.478,30
gerundet		1.534,00	1.478,00

Ermittlung der Gebühren Leichenhalle / Kapelle			
Kosten Leichenhalle	Anzahl Tage	bisher EURO/Tag	neu EURO/Tag
s. Anlage 2 30.946,00	400,00		77,37
	gerundet	76,00	77,00
Kosten Kapelle	Anzahl Benutzungen	bisher EURO/Ben.	neu EURO/Ben.
s. Anlage 2 11.294,00	92,00		122,76
	gerundet	170,00	123,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern		
Grabgebühren	bisher EURO	neu EURO
bei Reihengräbern		
- Personen bis zu 10 Jahren	189,00	179,00
- Personen über 10 Jahren	572,00	543,00
bei Urnengräbern	469,00	445,00
bei Wahlgräbern	1.401,00	1.330,00
bei anonymen Gräbern		
- Erdgemeinschaftsgrab	286,00	271,50
- Urnengemeinschaftsgrab	234,50	222,50
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	bisher EURO	neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00

Kostenzusammenstellung Friedhof 2016

Konto	Bezeichnung	Kosten insgesamt EURO	Kosten Bestattungen EURO	Kosten Leichenhalle EURO	Kosten Kapelle EURO	Kosten Nutz.Rechte EURO
	Personal- und Versorgungsaufwendungen	90.300,00	45.150,00	18.060,00	4.515,00	22.575,00
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
523120	Pflege Außenanlagen	65.000,00	8.125,00	0,00	0,00	56.875,00
523600	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausst.	310,00	310,00	0,00	0,00	0,00
523710	Abfallentsorgung	3.100,00	620,00	0,00	0,00	2.480,00
524900	Andere sonst. Verwaltungs- u. Betriebsausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
525400	Erstattungen an Zweckverbände	1.070,00	356,00	178,00	178,00	358,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	112.100,00	112.100,00	0,00	0,00	0,00
541200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	330,00	165,00	66,00	17,00	82,00
541300	Reisekosten	20,00	10,00	4,00	1,00	5,00
541600	Dienst- u. Schutzkleidung	320,00	320,00	0,00	0,00	0,00
542120	Miete f- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
542200	Leasing	400,00	200,00	80,00	20,00	100,00
542900	Andere sonst. Inanspr. Rechten, Dienste	90,00	45,00	18,00	5,00	22,00
543100	Büromaterial	50,00	25,00	0,00	0,00	25,00
543110	Verbrauchsmaterial	30,00	15,00	0,00	0,00	15,00
543300	Zeitungen und Fachliteratur	100,00	50,00	0,00	0,00	50,00
543400	Porto	330,00	165,00	0,00	0,00	165,00
543500	Telefon	750,00	375,00	0,00	0,00	375,00
543600	Öffentliche Bekanntmachungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
544120	Unfallversicherung	280,00	140,00	56,00	14,00	70,00
544300	Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	100,00	50,00	20,00	5,00	25,00
544700	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
549200	Schadensfälle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kopierkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Softw./Systemk. EDV	1.500,00	500,00	250,00	250,00	500,00
	Bauhof	31.170,00	3.117,00	0,00	0,00	28.053,00
	Umlagen	60.720,00	21.013,00	10.034,00	6.279,00	23.394,00
	Abschreibung	14.230,00	4.170,00	1.410,00	0,00	8.650,00
	Verzinsung	25.230,00	5.340,00	770,00	10,00	19.110,00
	Gesamtaufwendungen	295.430,00	90.261,00	30.946,00	11.294,00	162.929,00
414300	Zuweisungen von Gemeinden	4.150,00	0,00	0,00	0,00	4.150,00
	Saldo	291.280,00	90.261,00	30.946,00	11.294,00	158.779,00

¹⁾ Die **sonstigen Sach- und Dienstleistungen (Bestattungskosten)** sind nur **nachrichtlich** aufgeführt und in der Gesamtsumme nicht enthalten, da sie in der Gebührenbedarfsberechnung als Einzelfallkosten berücksichtigt werden.

Anlage 3

22. Nachtrag vom xx.xx.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2015 folgenden 22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	187,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	566,00

2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	283,00
Urnengemeinschaftsgrab	EURO	232,00
Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld	EURO	232,00

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt
bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EURO 1.387,00

b) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

<u>4. Urnengräber</u>	EURO	464,00
-----------------------	------	--------

5. Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	187,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	566,00

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	954,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.387,00

2. Wahlgräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	954,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.387,00

3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt		EURO	766,00
---	--	------	--------

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten

1. für Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	1.247,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.679,00
von Urnen		EURO	766,00

2. für Eingrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	954,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.387,00
von Urnen		EURO	766,00

3. für Eingrabungen und Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	2.201,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	3.067,00
von Urnen		EURO	1.533,00

IV. Sonstige Gebühren

- a) Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle
pro angefangenen Tag EURO 77,00
(bei max. 4 Tagen somit EURO 308,00)
- b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier EURO 161,00

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a) Grabtafeln (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b) Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m ²)	EURO	60,00
c) Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m ²)	EURO	95,00
d) Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m ²)	EURO	120,00
e) Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m ²	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 2

Dieser 22. Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 13.10.2015
Vorlage FB I/2847/2015

TOP	Betreff Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, von der in § 5 Satz 2 der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Schloß – Stadt Hückeswagen über die Durchführung der Abfallentsorgung genannten Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat in seinen Sitzungen am 13.04.2000 und am 26.06.2000 die vg. öffentlich – rechtliche Vereinbarung beschlossen.

Die Vereinbarung kann alle 5 Jahre gekündigt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres. Bisher hat der Rat von diesem Kündigungsrecht regelmäßig keinen Gebrauch gemacht.

Nach dieser Regelung wäre der nächste mögliche Kündigungstermin der 31.12.2016, die Kündigung müsste dann bis zum 31.12.2015 erfolgen.

Dementsprechend sind Qualitäts- und Kostenaspekte abzuwägen. Eine Alternative zur derzeitigen Vereinbarung bietet sich aktuell nicht an. Eine andere Organisationsform wäre vor allem dann zu erwägen, wenn finanzielle Vorteile erkennbar wären.

Diese sind jedoch nicht ersichtlich. Die Aufgaben werden vom BAV qualitativ gut ausgeführt und durch den Beirat sind vielfältige Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.

Zusammenfassend sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Kontinuität der Gebührenentwicklung; das Niveau der Gebühren bleibt in der Regel relativ konstant, teilweise waren Gebührensenkungen möglich
- Angemessenheit der Gebühren; das Preisverhältnis ist in Bezug auf den Systemstandard nicht zu beanstanden
- Einflussmöglichkeiten nach den Gegebenheiten vor Ort sind vorhanden; der Rat hat über den Beirat individuelle Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Leistungs- und Gebührenstrukturen

Die Kooperation mit dem BAV sollte demnach fortgeführt werden; Gründe für eine Kündigung liegen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 27.10.2015
Vorlage RB/2872/2015

TOP	Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das gemeinsame Archiv
Beschlusstwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs mit der Hansestadt Wipperfürth auf der Basis der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	18.12.2015	öffentlich

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 29.09.2015 hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen den Umzug des Stadtarchivs nach Wipperfürth in die Alice-Salomon-Schule mehrheitlich beschlossen. An diesem Standort soll ein gemeinsames Archiv der Städte Wipperfürth und Hückeswagen aufgebaut werden. Da das bisherige Gebäude in der Ewald-Gnau-Straße als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird, sind die Archivalien bereits im neuen Standort in der Alice-Salomon-Schule untergebracht wurden.

Grundlage dieser Zusammenarbeit soll – wie auch bei den anderen interkommunalen Projekten – eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden, die die Rahmenbedingungen der Kooperation festschreibt.

Als Grundlage für den dieser Vorlage beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dienten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die für die übrigen Bereiche der Kooperation mit Wipperfürth abgeschlossen wurden. Dabei wurden die Elemente, die sich auf die Aufgaben des Archivs beziehen, auf Vorschlag der Archivberatungsstelle formuliert.

Der Entwurf wurde mit der Hansestadt Wipperfürth abgestimmt und liegt derzeit der Kommunalaufsicht zur Abstimmung vor. Nach Beschluss durch die beiden Räte muss eine Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Da der Entwurf auf den bereits genehmigten Vereinbarungen in den anderen Bereichen beruht, wird von keinen größeren Problemen bei der Genehmigung ausgegangen.

Nachfolgend einige Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 1

Allgemeine Regelung. Es wird – wie bei den anderen Bereichen - eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Das heißt, die Aufgabe bleibt formal bei den einzelnen Städten, lediglich die Aufgabendurchführung wird auf das gemeinsame Archiv übertragen.

§ 2

Spezielle Regelungen zum Umgang mit Archivgut – formuliert nach Empfehlung der Archivberatungsstelle.

Wichtig ist, dass das Archivgut selbstverständlich im Eigentum der einzelnen Städte bleibt (Ziffer 3) und dass besondere Ansprüche der einzelnen Städte Berücksichtigung finden. Will also beispielsweise eine Stadt ein Zeitungsarchiv führen, während die andere dies nicht möchte, so hat das gemeinsame Archiv die unterschiedlichen besonderen Archivierungsanliegen zu berücksichtigen.

§ 3

Hier sind die Regelungen zum Personal aufgenommen. Das gemeinsame Archiv wird mit 1,06 Stellen eingerichtet. Damit sind Ausweitungen der Öffnungszeiten und des Services durch die Kooperation im Vergleich zum bisherigen Hückeswagener Archiv möglich. Die Hückeswagener Mitarbeiterinnen, die bisher im Archiv arbeiten, werden an die Hanse-Stadt Wipperfürth gestellt. Hierzu wird nach bewährtem Muster ein Personalgestellungsvertrag zwischen den beiden Städten abgeschlossen. Für die Mitarbeiterinnen ergibt sich hierdurch personalrechtlich keine Verschlechterung.

Bei Ausscheiden der Hückeswagener Mitarbeiterinnen werden zukünftige Neubesetzungen regelmäßig durch die Hansestadt Wipperfürth vorgenommen.

§ 4

Die Aufteilung der Kosten des gemeinsamen Archives erfolgt wie bei den anderen Projekten (Ausnahme: Bauhof) auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten nach KGSt. Damit sind die Personalkosten sowie die Kosten der Büros, in denen das Personal arbeitet, abgegolten. Ebenso sind beispielsweise Kosten für spezielle Software enthalten.

Im Gegensatz zu den anderen Projekten, in denen es sich „nur“ um Mitarbeiter in den Büros handelt, sind hier auch erhebliche Lagerflächen für das Archivgut vorzuhalten. Dies wird soweit möglich in sogenannten Kompaktanlagen gelagert, die speziell für die Lagerung von Archivgut konzipiert sind. Dies stellt eine deutliche Verbesserung zur bisherigen Lagerung in Regalen dar.

Die Kosten dieser Archivräume sind nicht in den Kosten nach KGSt enthalten. Deswegen werden die Raumkosten für diese Räume separat ausgewiesen und entsprechend aufgeteilt.

Die Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Städte aufgeteilt. Dies entspricht derzeit einem Verhältnis von ca. 41 % zu 59 %.

Neben diesen aufzuteilenden Kosten werden außerdem spezielle Kosten aufgeführt, die separat abzurechnen sind. Diese würden anfallen, wenn eine Kommune beispielsweise besondere Restaurierungsarbeiten an einzelnen Archivstücken vornehmen möchte. Da dies speziell einer

Stadt zuzurechnen ist, wird dies nicht aufgeteilt. Gleiches gilt für die Vernichtung von Archivgut.

§ 5

Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

§ 6

Regelungen zur Dauer, zur Evaluation und zu einer möglichen Auflösung des Vertrages. Diese Regelungen sind analog der übrigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffen worden. Es wird eine Mindestdauer von 5 Jahren festgeschrieben. Nach vier Jahren erfolgt eine Evaluation. Bei Auflösung des Vertrages müssen Personal und Material (natürlich nicht das Archivgut) unter den Kommunen aufgeteilt werden.

§ 7, 8 und 9

Übliche formelle vertragliche Regelungen

§ 10

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten. Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenverteilung wird wie oben unter § 4 erläutert vorgenommen werden.

Eine erste Kostenermittlung in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wipperfürth hat ergeben, dass die jährlichen Personal- und Sachkosten nach KGSt sich für beide Kommunen auf knapp 60.200 Euro summieren. Hinzu kommen Raumkosten für die Archiv- und Besucherräume in Höhe von knapp 49.300 Euro. Die Gesamtkosten von etwa 109.500 € würde dann entsprechend der Einwohnerzahlen aufgeteilt, so dass sich für Hückeswagen derzeit Kosten in Höhe von 45.100 € jährlich ergeben.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Gemeinsames Archiv“

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Hansestadt Wipperfürth

zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW durch die Einrichtung eines gemeinsamen Archives

2. Entwurf Präambel

Die Städte Hückeswagen und Wipperfürth haben den Entschluss gefasst, die Aufgaben des kommunalen Archives, die bisher durch eigene Archive ausgeführt wurden, gemeinsam in einem neu einzurichtenden Archiv auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth wahrzunehmen.

Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW durch die Errichtung eines gemeinsamen Archives die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) vom 01.10.1979 - SGV. NRW. 202 - sowie gem. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 - SGV. NRW. 221 - in den jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassungen. Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Hansestadt Wipperfürth übernimmt die Durchführung der Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem Archivgesetz NRW für die Städte Hückeswagen und Wipperfürth durch die Einrichtung eines gemeinsamen Archives. Hierzu überträgt die Schloss-Stadt Hückeswagen die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

1. Das gemeinsame Archiv entscheidet gem. § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der beiden beteiligten Städte. Es berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Städte. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt das gemeinsame Archiv die Pflichtaufgaben der Städte nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:
 - Erschließung und Erforschung
 - sachgemäße und sichere Verwahrung
 - Einhaltung von Schutzfristen

- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt das Archiv die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch angemessene Öffnungszeiten sicher.

2. Die beteiligten Städte bieten dem gemeinsamen Archiv sukzessive ihr gesamtes – als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes – Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die jeweilige Stadt.
3. Das eingebrachte Archivgut bleibt im Eigentum der jeweiligen Städte.
4. Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird die Hansestadt Wipperfürth geeignete Räumlichkeiten in der ehemaligen Alice-Salomon-Schule zur Verfügung stellen, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 3 Organisation

1. Die Tätigkeiten des Archives werden durch die Mitarbeiterinnen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Hansestadt Wipperfürth wahrgenommen.
2. Zu Beginn der Wahrnehmung der Aufgaben beider Städte durch die Hansestadt Wipperfürth besteht ein Personalbedarf von insgesamt 1,06 Stellen. Entspricht die Stellenbemessung nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie einvernehmlich anzupassen.
3. Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich gemäß den Regelungen des Personalgestellungsvertrages ihre eigenen Beschäftigten an die Hansestadt Wipperfürth zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.
4. Neueinstellungen erfolgen grundsätzlich durch die Hansestadt Wipperfürth im Einvernehmen mit der Schloss-Stadt Hückeswagen. Sofern eine interne Besetzung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen möglich ist, erfolgt eine Personalgestellung wie bei den bei Abschluss des Vertrages vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 4 Finanzen

1. Die entstehenden Personal- und generellen Sachkosten des gemeinsamen Archives werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte der KGSt auf der Basis der Besoldungs- und Entgeltgruppen ermittelt.

Die Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

Die Gesamtkosten (Personal- und generelle Sachkosten sowie Raumkosten) des gemeinsamen Archivs werden auf der Basis der Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen (Fortschreibung Zensus 2011, Stichtag 31.12. des Vorjahres) verteilt.

Besondere Sachkosten für spezielle Ge- und Verbrauchsmaterialien (z.B. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes werden separat ermittelt und der jeweiligen Kommune in Rechnung gestellt.

2. Die Verrechnung der Kosten erfolgt für jedes Haushaltsjahr mit vierteljährlichen Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Grundlage der Werte des Vorjahres von der Hansestadt Wipperfürth zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Hansestadt Wipperfürth ist für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Archivs verantwortlich. Aus diesem Verständnis stellt sie sicher, dass Schäden, die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten oder einer Vertragskommune zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner ordentlich schriftlich gekündigt werden; frühestens zum 31.12.2020.
2. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit erfolgt nach vier Jahren durch die Vertragspartner. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die erwünschten Effekte erzielt werden konnten und welche Verbesserungen in der Konzeption des gemeinsamen Archivs möglich sind.
3. Wird die Vereinbarung gekündigt, so verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Vermögen und den Personalbestand durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen. Hierbei sind einvernehmliche Regelungen zu finden. Als Anhaltspunkt dienen dabei die folgenden Kriterien:
 - a. Ggf. bestehendes mobiles Anlagevermögen des gemeinsamen Archivs wird gem. der Einwohnerzahlen des Vorjahres anteilig auf die Kommunen übertragen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen erwirbt das ihr zugeteilte Anlagevermögen zu den aktuellen Buchwerten von der Hansestadt Wipperfürth.
 - b. Das Personal des gemeinsamen Archivs wird gem. der Einwohnerzahlen des Vorjahres anteilig auf die Kommunen übertragen. Neben dem per Personalgestellungsvertrag übertragenen Personal übernimmt die Schloss-Stadt Hückeswagen gegebenenfalls zusätzlich Personal der Hansestadt Wipperfürth. Hierbei wird den zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung beschäftigten Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert; für diese finden betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Entflechtung nicht statt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 9 Datenschutz

1. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im gemeinsamen Archiv mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten beteiligter anderer Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wipperfürth, den _____

Michael von Rekowski
Bürgermeister

Hückeswagen, den _____

2. Entwurf

Dietmar Persian
Bürgermeister

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski



Vorlage

Datum: 26.10.2015
Vorlage FB II/2865/2015

TOP	Betreff Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt, die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Am 02.07.2013 ist die städtische Feuerwehrgebührensatzung für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze (Ölspuren, Bergung von Fahrzeugen, Fehlalarme, Brandsicherheitswachen usw.) letztmalig angepasst worden.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Münster für das Land Nordrhein-Westfalen (1. Kammer) vom 23.01.2012 (Az. 1 K 1217/11) führt eine fehlerhafte zugrunde gelegte Kalkulation für in einer Satzung geregelten Kostenberechnung eines Feuerwehreinsatzes nicht nur zur Nichtigkeit des pauschalisierten Stundensatzes, sondern zur Gesamtnichtigkeit der Feuerwehrsatzung.

Zur Berechnung des pauschalierten Stundensatzes gehören die Kosten der konkret durchgeführten Maßnahme sowie die Vorhaltekosten, nicht aber Aufwendungen, die in keinerlei Bezug zu den Einsätzen der Feuerwehr stehen.

Eine konkrete Kostenkalkulation ist in der Vergangenheit für die Einsatzkosten der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen nicht erstellt worden. Die letzte Kostenkalkulation ist 2008 anhand von Vergleichswerten der Kostentarife der umliegenden Gemeinden unter Berücksichtigung der entstandenen Einsatzkosten erfolgt.

Auch aufgrund von Veränderungen und Neubeschaffungen im Bereich der Fahrzeuge ist eine Anpassung der Satzung notwendig. Diese neuen Fahrzeuge sind nicht im Kostentarif genannt und somit nicht kostenersatzfähig (vgl. Anlage 1 - Kostentarif zur Satzung vom 07.07.2013

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen).

Derzeit können keine Einsatzkosten für folgende Fahrzeuge abgerechnet werden:

- Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF)
- Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
- Kommandowagen (KdoW)
- Mehrzweckfahrzeug (MZF)

Diese Kosten sind erst kostenersatzfähig, wenn sie in der Satzung und somit im Kostentarif enthalten sind.

Im Jahr 2014 ist begonnen worden eine Kostenkalkulation zu erstellen, um grundsätzlich vollständig und kostendeckend abrechnen zu können. Dafür sind alle Aufwendungen und Erträge für die Vorhaltung der Freiwilligen Feuerwehr sowie die tatsächlichen Einsatzkosten der letzten drei Jahre ermittelt worden.

Ab Juli 2014 ist die Stelle im Bereich Feuerwehr vakant gewesen. Priorisierte Aufgaben wie z. B. die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr, die Beschaffung von Fahrzeugen und anderen Sachgütern sowie die Bearbeitung von Klageverfahren sind auf übrige Mitarbeiter verteilt worden. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens ist eine fortführende Bearbeitung der Kostenkalkulation nicht möglich gewesen.

Nach der Neubesetzung der Stelle ist die Kalkulation unter Berücksichtigung aller rechtlichen Grundlagen abgeschlossen und ein Entwurf für eine Satzungsänderung erstellt worden.

Der aktuelle Entwurf vom 16.10.2015 wird zur Beschlussfassung von der Verwaltung vorgestellt. Dieser ist als Anlage 2 - 4 beigelegt.

Anhand einer Kostenvergleichsrechnung zweier Einsätze (Ölspur und Großeinsatz an der Bevertalsperre) auf Grundlage des derzeit gültigen und des konkret kalkulierten Kostentarifs wird deutlich, dass derzeit aufgrund der ungenauen Kostenkalkulation die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten nicht abgerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Anlagen:

Anlage 1 - Kostentarif zur Satzung vom 02.07.2013 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen

Anlage 2 - Entwurf der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 16.10.2015

Anlage 3 - Synopse: alten Satzung und neue Satzung

Anlage 4 - Synopse: alter Kostentarif und neuer Kostentarif

Kostentarif
zur Satzung vom 02.07.2013
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen

I.) Personalkosten (§ 5 der Satzung)		EURO/ Stunde
I.1 - Einsatz eines Feuerwehrmannes		15,-
I.2 - Einsatz eines Feuerwehrmannes in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen		22,50
I.3 - Einsatz eines Feuerwehrmannes bei Brandsicherheitswachen		10,-
II.) Fahrzeugkosten (§ 6 der Satzung)		EURO/ Stunde
Fahrzeugart		
II.1 - Löschfahrzeug 16 TS (LF 16 TS)		50,-
II.2 - Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16)		50,-
II.3 - Drehleiter 23/12 (DL 23/12)		90,-
II.4 - Rüstwagen 1 (RW 1)		55,-
II.5 - Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)		55,-
II.6 - Löschfahrzeug 8 (LF 8)		40,-
II.7 - Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)		40,-
II.8 - Tanklöschfahrzeug 8 (TLF 8)		40,-
II.9 - Einsatzleitwagen (ELW)		30,-
III.) Gebühren für		
a) den Einsatz je angefangene Stunde		
b) auf Zeit überlassene Geräte für je angefangene 24 Stunden		
	a)	b)
III.1 Tragkraftspritzen	12,50	--
III.2 Elektrische Tauchpumpe	7,50	--
III.3 Notstromaggregat	12,50	--
III.4 Motorsägen	7,50	--
III.5 Sonstige mit Motorkraft betriebene Geräte	7,50	--
III.6 Leitern (Steck-, Schiebe-, Haken- u. Anstellleitern)	--	7,50
III.7 Schläuche je Normlänge	--	7,50
III.8 Atemschutzgeräte(PG, SSG, SG)	10,-	--
III.9 Wasserführende Armaturen, je Stück	--	2,50
III.10 Schlauchboot	5,-	--
III.11 Messgeräte		
a) <u>Strahlenschutz:</u>		
Strahlenmessgerät	7,50	--
Strahlenschutzanzug	7,50	--
sonstiges Gerät	5,-	--

b) <u>Gas- u. Säureschutz:</u>			
	Gasspürgerät	2,50	--
	Explosionsmessgerät	2,50	--
	Säure- u. Gasschutzanzug	7,50	--
III.12	Sonstige Geräte, je Gerät	1,50	--
III.13	Pressluft, je Flaschenfüllung	2,50	--

Hinweis:

Bei den Tarifstellen I, II und III a wird die erste Einsatzviertelstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.

IV.) Sachkosten (§ 7 der Satzung)

Sachkosten (z.B. Schaumittel oder Ölbindemittel) werden zum jeweiligen Tagespreis nach Verbrauch berechnet.

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom xx.xx.2015

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 41 Abs. 2 FSHG:
 1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Gebühren bei freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.

- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Gebührenpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.
- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Berechnungsgrundlage

- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (6) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (8) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (9) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder

Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

- (10) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.
- (3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 in der derzeit geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

Hückeswagen, den _____

gez. Dietmar Persian
Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom xx.xx.2015

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Einsatzkraft | 24,01 €/Stunde |
|-----------------|----------------|

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Kommandowagen (KdoW) | 38,26 €/Stunde |
| 2. Einsatzleitwagen (ELW) | 41,67 €/Stunde |
| 3. Mehrzweckfahrzeug (MZF) / Mannschaftstransportwagen (MTW) | 42,47 €/Stunde |
| 4. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 95,74 €/Stunde |
| 5. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 104,55 €/Stunde |
| 6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 75,44 €/Stunde |
| 7. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 98,13 €/Stunde |
| 8. Rüstwagen (RW) | 116,01 €/Stunde |
| 9. Drehleiter (DL) | 115,45 €/Stunde |
| 10. Rettungsboot | 20,02 €/Stunde |

III. Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen
vom 02.07.2013**

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380) in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

**Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom xx.xx.2015**

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

- (1) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
- (2) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
- (3) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
- (4) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
- (5) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert;
- (6) vom Eigentümer, Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;

§ 2 Kostenersatz bei Pflichteinsätzen

- (1) Die Stadt verlangt den Einsatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 41 Abs. 2 FSHG :
 1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

- (7) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat;
- (8) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer weiteren Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 4 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3 Kostenersatz bei freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschrift des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und

<p>(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden</p> <p>(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.</p> <p>(5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.</p>	<p>bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.</p> <p>(3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.</p> <p>(5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Gebührenpflichtigen zu leisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Kostenersatzpflichtiger</p> <p>(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.</p> <p>(2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.</p>
--	---

§ 4
Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5
Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkosten abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als Viertelstunde gerechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal,

**§ 5
Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und/oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde ab-

Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

- (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

entfällt → siehe § 5

gerechnet.

- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 15,- EURO berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,- EURO berechnet.

**§ 6
Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je

entfällt → siehe § 5

Tag ein Betrag von 25,- EURO berechnet.

**§ 7
Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

**§ 8
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.
- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 9
Kosten- und Gebührenschildner**

entfällt → siehe § 5

**§ 6
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.
- (3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

entfällt → siehe § 4

- (1) Die Bestimmung der Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 10
Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbescheides an die Stadt zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund eines gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 20.04.2010 außer Kraft; der Kostentarif in der ab dem 01.01.2002 gültigen Fassung ist hiervon nicht berührt.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügter Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

Entwurf vom 16.10.2015

Übersicht der Kostensätze

Bezeichnung	bisheriger Kostensatz [je Stunde]	Obergrenze Kostensatz [je Stunde]
I. Personalkosten		
1. je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	15,00 €	24,01 €
2. je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	22,50 €	24,01 €
II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen		
1. Kommandowagen (KdoW)	k. A.	38,26 €
2. Einsatzleitwagen (ELW)	30,00 €	41,67 €
3. Mehrzweckfahrzeug (MZF), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	k. A.	42,47 €
4. Tanklöschfahrzeug (TLF)	50,00 €	95,74 €
5. Löschgruppenfahrzeug (LF)	50,00 €	104,55 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,00 €	75,44 €
7. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	k. A.	98,13 €
8. Rüstwagen (RW)	55,00 €	116,01 €
9. Drehleiter (DL)	90,00 €	115,45 €
10. Rettungsboot	5,00 €	20,02 €

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 05.10.2015
Vorlage FB III/2836/2015

TOP	Betreff Neugestaltung Etapler Platz
Beschlussentwurf: Der Rat ermächtigt die Verwaltung, gemeinsam mit der Horus GmbH die in der Sitzung vorgestellte Planung für den Umbau des Etapler Platzes zu beauftragen. Weiterhin wird sie ermächtigt, einen Vertrag mit der Horus zu schließen, um den Umbau 2016 gemeinsam durchzuführen. Der für die Bauleistung ohne Ingenieurkosten anfallende Betrag darf maximal 75 T€ betragen. Eine Überschreitung dieser Summe erfordert einen Beschluss des Bauausschusses.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	22.10.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 26.01.2015 wurde ein Entwurf zur Neugestaltung des Etapler Platzes vorgestellt, der durch die Revis Projektplan GmbH in Abstimmung mit der Stadtverwaltung erstellt wurde. An der Grundanordnung der Parkplätze, die in zwei Abstimmungsterminen mit den benachbarten Einzelhändlern ebenfalls auf Zustimmung stieß, wird festgehalten. Der Entwurf wurde insofern in der Zwischenzeit weiter konkretisiert, als dass die Standorte für acht Bäume, für Fahrradständer sowie für den Taxistand bestimmt wurden. Zudem wurden drei behindertengerechte Parkplätze eingeplant. Der Investor hat zugesichert, zu prüfen, ob eine Sitzbank im neuen Eingangsbereich zum Kaufpark aufgestellt werden kann.

Mit der Eigentümerin des Neubaus (Horus Sieben GmbH & Co. KG), wurde im Kaufvertrag vereinbart, dass der Umbau des Platzes vom Neubau bis zur Gebäudekante Albus / Bubbles durch die Horus erfolgt. Der übrige Teil des Platzes bis zur Volksbank wurde nicht in die Vereinbarung aufgenommen.

Im Zuge der Planentwicklung hat sich jedoch gezeigt, dass sowohl gestalterisch-funktional als auch technisch der Umbau dieses Platzteils ebenfalls geboten ist. Es handelt sich um eine Fläche von rund 500 m². Sie bildet einen Anteil von 19,6 % der Gesamtplatzfläche. Diese Unter-

ordnung lässt es als sinnvoll erscheinen, dass sich die Stadt an die Maßnahme der Horus anschließt.

Es soll daher ein Vertrag mit der Horus geschlossen werden mit dem Inhalt, dass die Stadt die für diese Fläche anfallenden Baukosten anteilig der Gesamtfläche trägt, die Horus die Gesamtmaßnahme beauftragt und die Stadt den Betrag an die Horus leistet. Dies ist auch im Hinblick auf die Gewährleistung und einen reibungslosen Baustellenablauf geboten.

Bei einem geschätzten Preis von 120 €/m² netto ergibt sich ein rechnerischer Preis von 72.114 € brutto für die 505 m². Um dem Ausschuss gegenüber Kostensicherheit zu gewährleisten, wird die Höhe dieser Erstattung per Beschluss und im Vertragstext begrenzt auf 75.000 €. Die Angebotspreise und tatsächlichen Kosten sind der Stadt nachzuweisen.

Eine Überschreitung dieser Schätzkosten erfordert einen neuerlichen Beschluss des Bauausschusses. Die Verwaltung wird sich selbstredend dafür einsetzen, die Schätzkosten einzuhalten.

Die Ingenieurkosten sind in den genannten Summen nicht enthalten. Diese belaufen sich nach der vorläufigen Berechnung auf rd. 8.200 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenregelung für den Großteil des Platzes ist im Kaufvertrag geregelt. Die Umbaukosten für die Restfläche von rd. 500 m² sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren. Im Produkt Straßenunterhaltung (Nr. 1.54.01.01) sind Mittel vorhanden, die hierfür zu verwenden sind.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

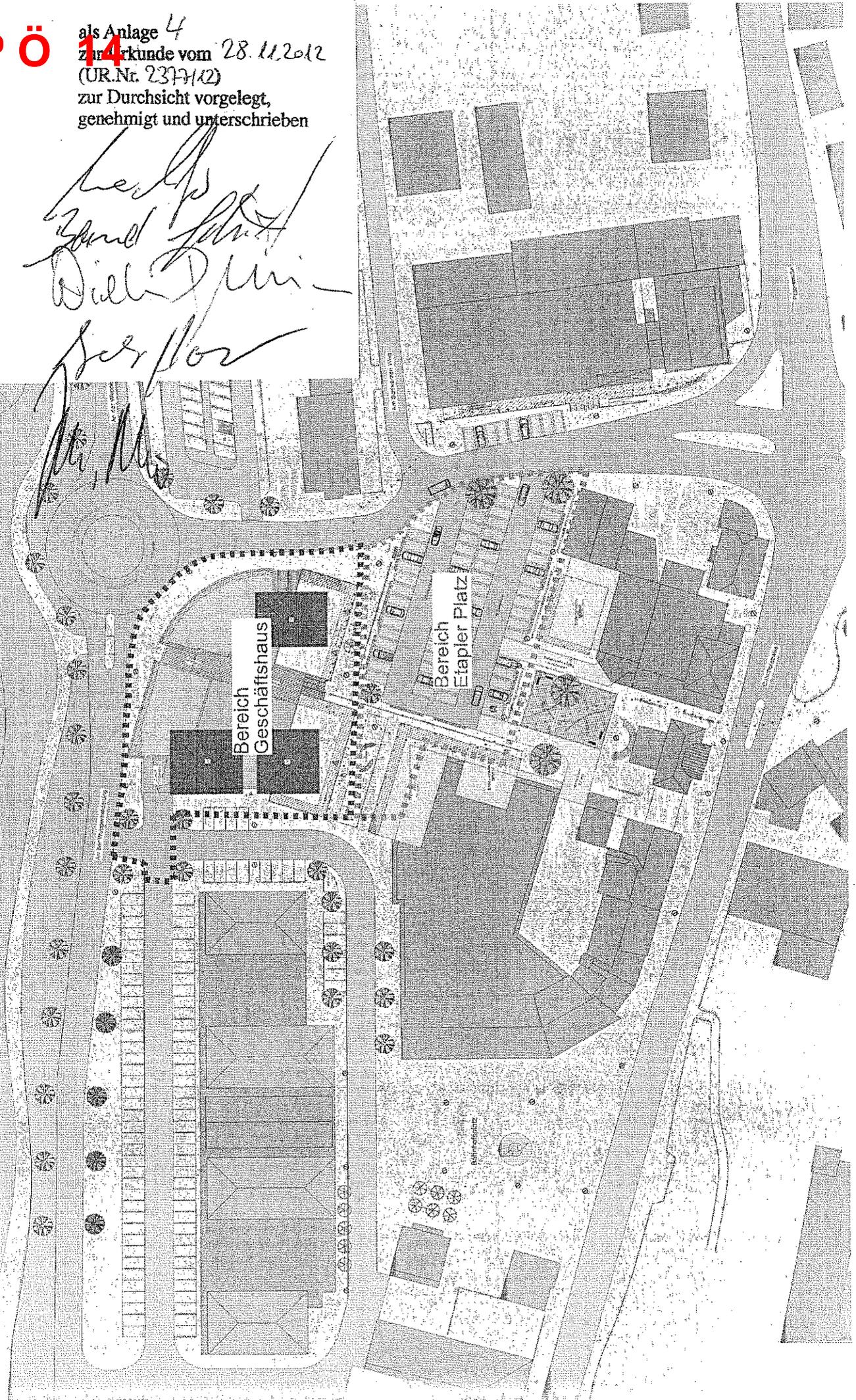
Auszug Vertrag Flächenaufteilung Neugestaltung Etapler Platz (hier: Anlage 4)
geplante Flächenaufteilung Neugestaltung Etapler Platz

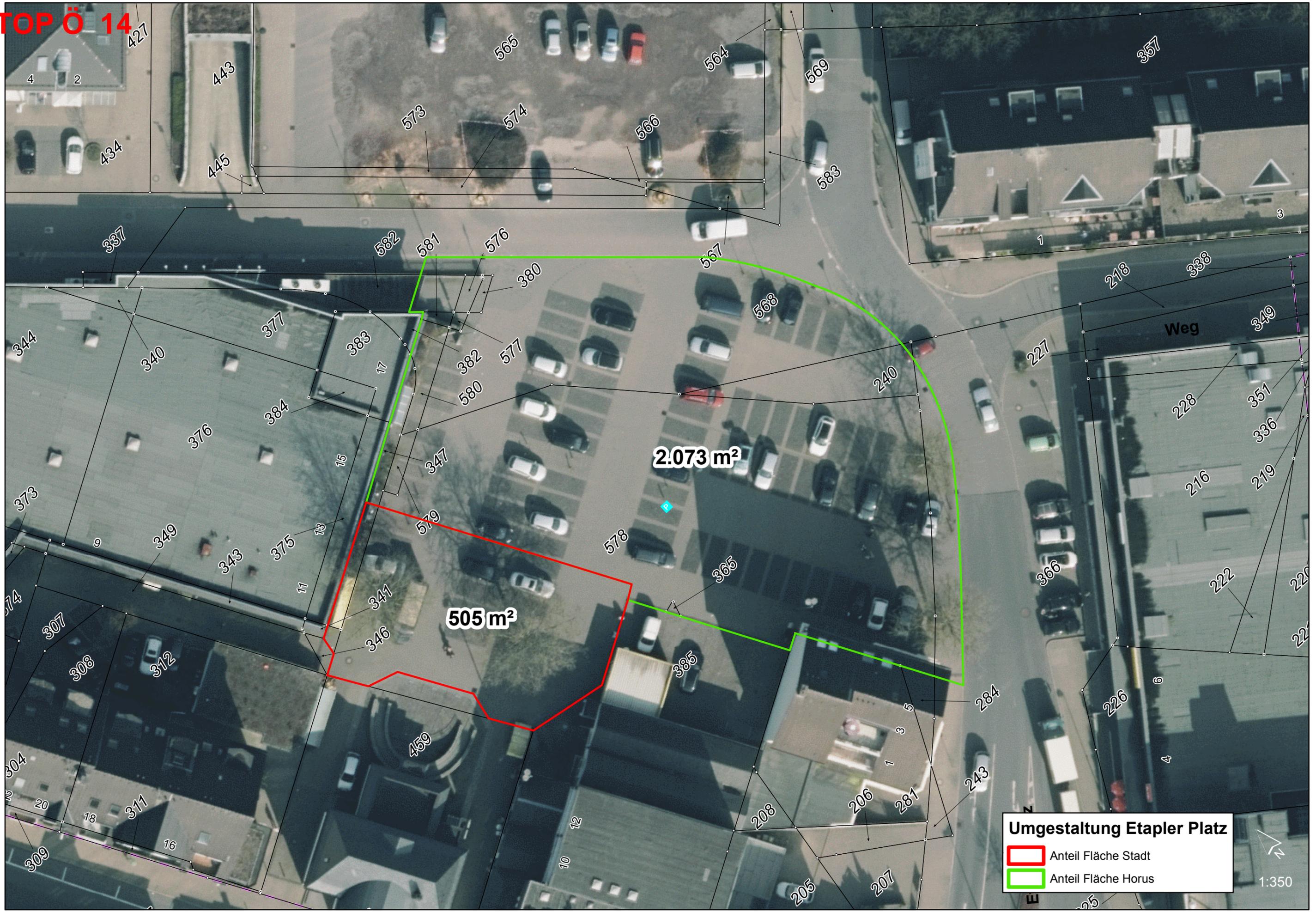
TOP Ö 14

als Anlage 4
zur Urkunde vom 28. 11. 2012
(UR.Nr. 2377/12)
zur Durchsicht vorgelegt,
genehmigt und unterschrieben

Lageplan II

Handwritten signature:
Heidi
Zindel
Dietl
Pier
Gerstorfer





Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 15.10.2015
Vorlage FB III/2850/2015

TOP	Betreff Abwägungs- und Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 39 A Hambüchener Weg
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt: A.) Es wird beschlossen, im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen. B.) Es wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39A „Hambüchener Weg“ als Satzung im Sinne des § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	05.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 27.08.2015 wurde die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39A „Hambüchener Weg“ beschlossen. Die Offenlage des Entwurfs der 2. Bebauungsplanänderung fand in der Zeit vom 18.09.2015 bis einschließlich 19.10.2015 statt. Mit Schreiben vom 15.09.2015 wurden insgesamt 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von 9 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ein. Anregungen von Bürgern wurden während des Verfahrens nicht vorgetragen. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs der 2. Änderung geführt, sodass der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die HEG.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

- Planentwurf
- Entwurf Begründung
- Umweltbericht
- Abwägungstabelle

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 09.06.2015 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 26.06.2015 bis 27.07.2015 statt.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 26.06.2015 bis 27.07.2015 statt.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 27.08.2015 den Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.09.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 A „Hambüchener Weg“ wurde am vom Rat der Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 A „Hambüchener Weg“ als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist (§1 Abs. 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990).

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Textliche Festsetzungen

a) Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Höhenlage der baulichen Anlage
Die im Bebauungsplan festgesetzten Traufhöhen beziehen sich auf die angegebenen geplanten Straßen- und Wegehöhen Mitte Haus in Fahrbahnmitte. Zwischenhöhen können interpoliert werden.
(Straßen- bzw. Wegehöhen in m ü. Normalnull (NN) angegeben.)
Der Traufenpunkt ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der obere Abschluss der Wand. Die genauen Gradientenhöhen der geplanten Verkehrsflächen können aus den Straßenausbauplänen entnommen werden.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a Baugesetzbuch)

Verringerung des Versiegelungsgrades im Baugebiet:
Gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB, wird festgesetzt:
Nicht überdachte Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasenpflaster etc.) herzustellen. Für Hauszugänge und nicht überbaute Terrassen ist ein fugenoffener Belag (z.B. breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine) zu wählen. Die Versiegelung des Bodens durch Asphalt, Beton o. ä. ist nicht zulässig.

Verwendungsausschluss für Eisenbahnschwellen im Baugebiet:
Gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB und gemäß § 17, Abs. 1 Chemikaliengesetz, in Verbindung Chemikalien- Verbotssverordnung wird festgesetzt:
Die Verwendung von ausgedienten hölzernen Eisenbahnschwellen zur Böschungssicherung, Geländeprofilierung, Beeteinfassung oder ähnlichen Anwendungen, ist auf den privaten Grundstücken nicht zulässig.

Externe Ausgleichsflächen:
Den Eingriffen im Geltungsbereich der 2. Änderung wird gemäß §9 Abs. 1a, S.2, Hs BauGB folgende Kompensationsmaßnahme zugeordnet:
2.460 Biotopwertpunkte aus dem Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Maßnahme "Grundlagenermittlung Kompensationsflächenpool".

b) Festsetzung gem. LWG NW § 51 a: Oberflächenwasser:
Eine Versickerung ist auf den einzelnen Baugrundstücken nur begrenzt möglich. Deshalb wird das Wasser einem Regenwasserkanal zugeführt und zusammen mit dem Oberflächenwasser der Straße in den nahen Vorfluter, dem Weierbach bzw. dem Seitenarm des Sohler-Baches zugeleitet.

c) Festsetzungen gemäß BauNVO (1990):
Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzte Baugrenze hinaus ist bis zu einem Maß von 1,0 m zulässig. Die Breite der vortretenden Bauteile darf 3,0 m nicht überschreiten.(gem. § 23 (3) BauNVO)

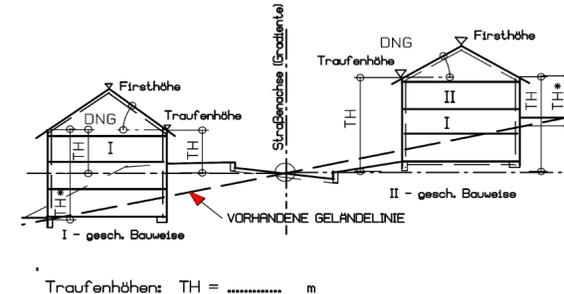
d) Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW (2000)

1) Dachformen, Drempe, Dachaufbauten:
Innerhalb des gesamten Wohnbereiches sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 35° bis 45 ° zulässig, siehe Planeintragung. Auf den Garagen sind auch Flachdächer zulässig. Bei Garagenzeilen ab 3 Stück sind die Dächer zu begrünen.
Drempe sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig, unter Beachtung der festgesetzten Traufhöhe. Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben bis maximal 3,00 m Breite zulässig. Sie dürfen in der Summe ihrer Einzelbreiten, bezogen auf die jeweilige Dachfläche, höchstens 60 % der Firstlänge betragen und dürfen vom Giebel einen Abstand von 1,50 m nicht unterschreiten.
2) Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (Mülltonnenplatz, Gerätebox u. dgl.):
Sofern entsprechende Anlagen nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden können, sind sie zu begrünen und baulich zu gestalten. Die Begrünung soll einen Sichtschutz bilden, so dass sie von der Erschließungsseite nicht eingesehen werden können.
3) Grundstückseinfriedigungen, Vorgärten:
Sind Einfriedigungen zur Verkehrsfläche hin orientiert, sind sie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis maximal 60 cm Höhe zulässig.

Hinweise

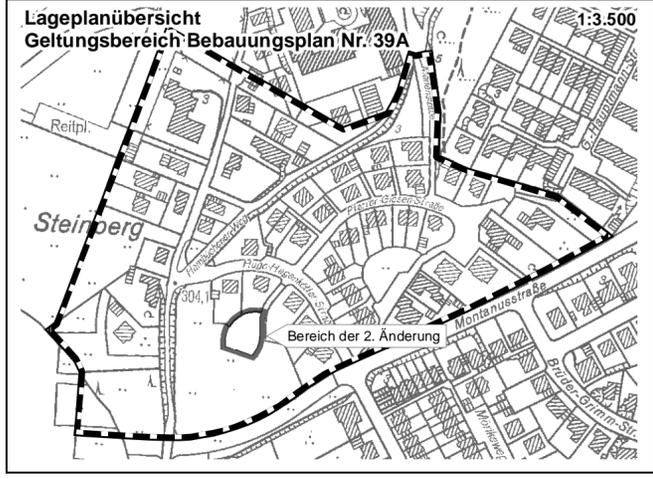
1. Schutz des Bodens
Mit dem Oberboden ist während der Bauphase schonend und sorgsam umzugehen. Es sind insbesondere die folgenden im Umweltbericht dargelegten Maßnahmen zu berücksichtigen:
- Getrennte und sachgerechte Verwertung des Oberbodens
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte

2. Schutz des Grundwassers
Während der Bauarbeiten haben die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.



Traufhöhen: TH = m

SKIZZE ZUR HÖHENFESTSETZUNG IM BEBAUUNGSPLAN



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GVBl. NRW S. 294)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIGW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2013 (GVBl. NRW S. 33)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.07.2000 (GV NRW S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S.185)

Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133)

Zeichenerklärung

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO)

WR	II	max. zulässige Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 20 BauNVO)
0,4	0,8	Maß der baulichen Nutzung (Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 20 BauNVO)
4	SD/WD 35°-45°	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO), hier: Dachart und Neigung
TH=7.00		

Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 19 BauNVO)

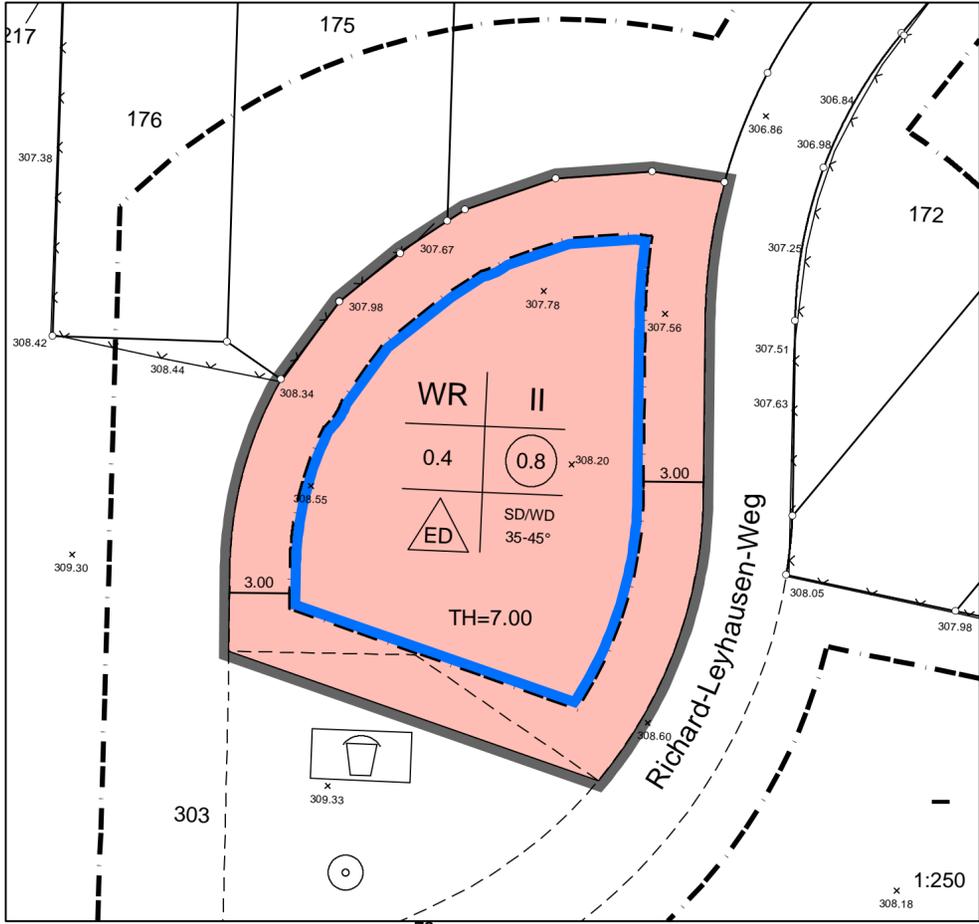
Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (Traufhöhe) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Kartengrundlage
Grundlagenplan:

Flurstücksgrenzen	Baugrenze
Grenzpunkte	Abgrenzung Nutzungen und Straßenbegrenzungslinie
Geländehöhe	Spielplatz
Zaun	Baumpflanzung

Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans 39A:



Schloss-Stadt Hückeswagen



- Entwurf -

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 39 A "Hambüchener Weg"

16.09.2015

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



2. Änderung

Bebauungsplan

Nr. 39 A Hambüchener Weg



Teil A: Begründung -Entwurf-

Stand: 20.10.2015

Inhalt

1	Gegenstand der Planung	2
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	2
1.2	Ziel der Planung	2
1.3	Rechtsgrundlagen und Verfahren.....	2
1.4	Kartengrundlage	3
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	3
2.1	Lage	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Planungsrecht	3
2.4	Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzungen	3
2.5	Erschließung.....	5
2.6	Altlasten	5
2.7	Denkmalschutz und Denkmalpflege	5
2.8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	5
3	Planinhalt	6
4	Verfahrensübersicht	7
5	Rechtsgrundlagen	8

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 39 A „Hambüchener Weg“ wurde am 16.02.2001 aufgestellt und am 22.11.2002 erstmals geändert. Der Bebauungsplan ermöglichte in einem ersten Bauabschnitt die Errichtung von Wohngebäuden entlang der Pfarrer-Giesen-Straße zwischen Hambüchener Weg, Hugo-Hagenkötter-Straße und der geplanten Verlängerung der Montanusstraße.

In einem zweiten Bauabschnitt laufen derzeit die Planungen zur Herstellung des Richard-Leyhausen-Weges und zur Baureifmachung der angrenzenden Grundstücke zwischen dem Hambüchener Weg und der geplanten Verlängerung der Montanusstraße. Hier sind derzeit sechs neue Baugrundstücke geplant.

Innerhalb dieses Bauabschnittes liegen in zentraler Lage eine festgesetzte öffentliche Grünfläche sowie ein Spielplatz. Hier befindet sich der Bereich der geplanten 2. Änderung, im Rahmen derer eine Überbauung der bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzten Fläche sowie eines kleinen Teiles des geplanten Spielplatzes ermöglicht werden soll.

Die Entwicklungen in anderen städtischen Wohngebieten zeigen eine unverändert hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Hückeswagen. So sind – bis auf zwei Grundstücke – sämtliche Grundstücke im Neubaugebiet „Weierbachblick“ veräußert bzw. reserviert. Alternative Flächen stehen bis auf wenige vereinzelte Grundstücke nicht zur Verfügung, sodass die Entwicklung im Bereich Hambüchen im Rahmen des zweiten Bauabschnittes die einzige größere wohnbauliche Entwicklung in Hückeswagen darstellt.

Um der kontinuierlichen Nachfrage gerecht zu werden, soll eine lockere Wohnbebauung auf der geplanten öffentlichen Grünfläche ermöglicht werden. Die Festsetzungen entsprechen der geplanten Umgebung, so dass sich die Einzel- oder Doppelhausbebauung in den bestehenden und beabsichtigten städtebaulichen Kontext einfügt.

Die ca. 210 m² große Spielplatzfläche wird geringfügig um ca. 28 m² verkleinert. Eine gute Nutzbarkeit der Fläche ist damit weiterhin gegeben. Zudem bestehen weitere Spielmöglichkeiten an der Pfarrer-Giesen-Straße in fußläufiger von ca. 150 m Entfernung.

1.2 Ziel der Planung

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, das Planungsrecht für die Überbauung der geplanten öffentlichen Grünfläche und eines kleinen Teiles des Spielplatzes zu schaffen, um ein Einzel- oder Doppelhaus errichten zu können.

1.3 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 39A- 2. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts

(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.4 Kartengrundlage

Als Grundlage der Bebauungsplanänderung dient die durch einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur erstellte Kartengrundlage.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage

Das Plangebiet der 2. Änderung befindet sich südwestlich der Hückeswagener Innenstadt, westlich des Fürstenberges im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39A „Hambüchener Weg“, der durch den Hambüchener Weg im Westen, die Hugo-Hagenkötter-Straße im Norden und die geplante Verlängerung der Montanusstraße im Süden begrenzt wird.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 550 m². Er grenzt südöstlich an den geplanten Richard-Leyhausen-Weg an, im Westen an die geplante Bebauung entlang des Hambüchener Weges, im Norden an die bestehende Wohnbebauung in der Hugo-Hagenkötter-Straße. Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Grundstückes 303 (Flur 18), Gemarkung Hückeswagen.

2.3 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2001, stellt für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

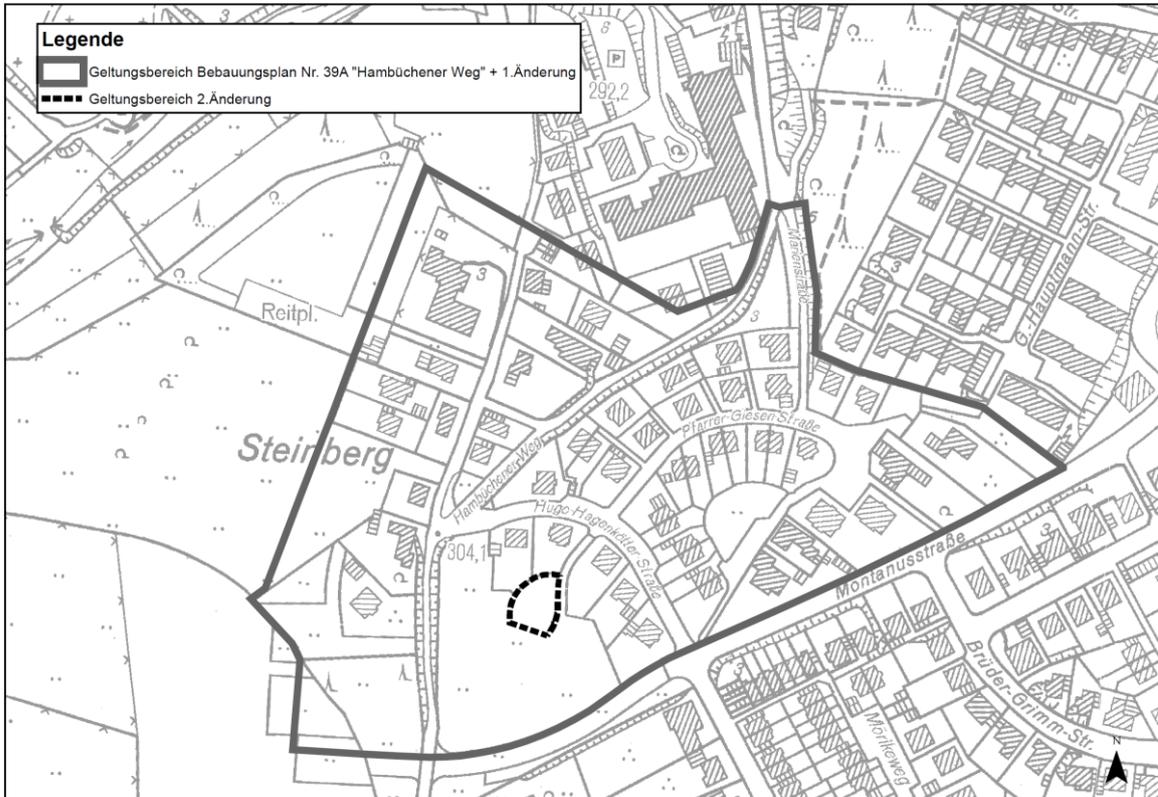
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan entspricht somit der Darstellung des Flächennutzungsplanes und genügt dem Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs. 2 BauGB.

2.4 Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzungen

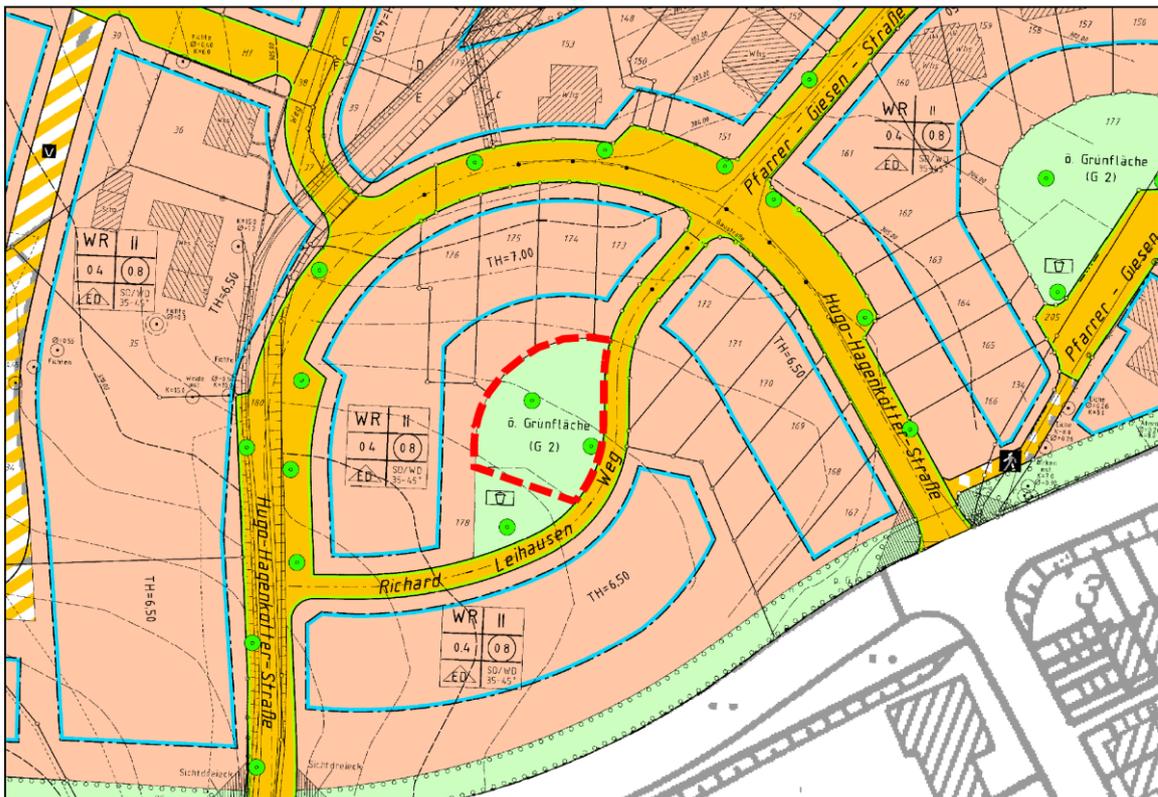
Derzeitig ist der Änderungsbereich Teil einer unbebauten Wiesenfläche, die nicht bewirtschaftet wird.

Im bestehenden Bebauungsplan 39A - 1. Änderung ist der Großteil des Bereiches (ca. 520 m²) als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Zu einem kleinen Teil handelt es sich um eine Spielplatzfläche (ca. 30 m²). Zudem werden die Gestaltungsmaßnahmen G2 „Anpflanzung von Hochstammgehölzen in den drei Grünflächen im Inneren des Baugebietes“

festgesetzt, die innerhalb des Geltungsbereiches die Anpflanzung von zwei Winterlinden vorschreibt.



Bebauungsplan Nr. 39A, 2. Änderung (Geltungsbereich gestrichelt)



Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 39A (rechtskräftig am 22.11.2002)

2.5 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches ist durch den Richard-Leyhausen-Weg geplant, dessen Herstellung aktuell vorbereitet wird. Die Entwässerung im Trennsystem soll ebenfalls über den Richard-Leyhausen-Weg erfolgen. Eine ausreichende Dimensionierung der Leitungen wird gewährleistet werden.

2.6 Altlasten

Altlastenablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt. Ein Altlastenverdacht besteht nicht.

2.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch gibt es keine Hinweise auf konkrete Bodendenkmale.

2.8 Geologie und Baugrund

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden (B3₂, B3₃). Dieser Bodentyp ist im Oberbergischen Kreis großflächig vorhanden. Aufgrund seiner allgemeinen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird er entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des Oberbergischen Kreis der Kategorie I zugeordnet.

2.9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, dazu beizutragen, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufrechterhalten und verbessert wird. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind daher in der Abwägung hinreichend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 39A „Hambüchener Weg“ wurde eine abschließende Abwägung für den Geltungsbereich vorgenommen, indem im Hinblick auf naturschutzrechtliche Belange u.a. zwei Gestaltungs- und drei Kompensationsmaßnahmen bestimmt wurden.

Die neuerliche Anpassung dieser planerischen Konzeption im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung erfordert daher eine sachgerechte Abwägung auch der naturrechtlichen Belange des neuen Planungsstandes zur ursprünglichen Planung. Die Zusammentragung der Belange und der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde im Rahmen des Umweltberichtes (s. Teil 2 der Begründung) vorgenommen.

So wird die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung infolge der zunehmenden Flächenversiegelung und des Wegfalls der zwei geplanten Winterlinden im Umweltbericht dargestellt. Der Bericht kommt zu einem Kompensationsbedarf von 2.020 Wertpunkten für das wegfallende Biotoppotenzial und 440 Wertpunkten für die versiegelte Bodenfläche. Der Kompensationssaldo für die Eingriffe wird über das Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen ausgeglichen, indem er mit den Wertpunkten der Maßnahme „Grundlagenermittlung Kompensationsflächenpool“ verrechnet wird.

3 Planinhalt

Aus städtebaulichen Gründen soll die ursprüngliche Planung des Bebauungsplanes Nr. 39A „Hambüchener Weg“ im Rahmen der 2. Änderung angepasst werden. Ursprünglich waren im Änderungsbereich eine öffentliche Grünfläche und ein kleiner Teil einer Spielplatzfläche vorgesehen. Zudem wird auch die Festsetzung der Pflanzbindung der zwei Winterlinden (Festsetzung Nr. G 2) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zurückgenommen.

Die neuen Festsetzungen für den Änderungsbereich entsprechen den bisherigen Festsetzungen der näheren Umgebung, sodass sich das Einzelvorhaben städtebaulich einfügt.

Im Einzelnen werden die folgenden Festsetzungen aus der direkten Planumgebung übernommen:

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich der 2. Änderung soll ein reines Wohngebiet festgesetzt werden, was mit dem Gebietscharakter der umgebenden Grundstücke korrespondiert.

Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Es wird ein Baufenster durch eine Baugrenze im Abstand von jeweils drei Metern von der Grundstücksgrenze festgelegt, das die Überbebauung mit einem zweigeschossigen Einzel- oder Doppelwohnhaus ermöglicht. Die zulässige Grundflächenzahl liegt bei 0,4, die Geschossflächenzahl bei 0,8. Es wird eine Dachneigung von 35-45° definiert, sodass sich das Bauvorhaben in den Gebäudemastab der geplanten Umgebung einfügt. Die Traufhöhe darf maximal 7 Meter über dem Bezugspunkt liegen, welcher in Normalnull (NN) anhand der Skizze und der textlichen Festsetzungen auf der Planurkunde zu ermitteln ist. Des Weiteren werden geringfügige Abweichungen über das Baufenster hinaus nach BauNVO festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zu dieser Bebauungsplanänderung wurde durch das Büro Grüner Winkel, Nümbrecht, ein Umweltbericht erarbeitet, welcher den Kompensationsbedarf für die Bodenversiegelung und den Verzicht auf die Gestaltungsmaßnahmen G2 auf 2.460 Wertpunkte beziffert, die über das Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen auszugleichen sind. Dieser Ausgleich wird als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Des Weiteren werden Regelungen zur Verringerung des Versiegelungsgrades, zum Verwendungsausschluss von Eisenbahnschwellen sowie zur Ableitung des Oberflächenwassers in den Festsetzungskatalog übernommen. Diese Regelungen gelten für die benachbarten Wohngrundstücke im Ursprungsbebauungsplan ebenfalls, sodass im Sinne einer homogenen Entwicklung ebenfalls übernommen werden. Hiermit wird auch der Empfehlung zur Reduzierung der Flächenversiegelung im Umweltbericht gefolgt.

Örtliche Bauvorschriften

Die örtliche Bauvorschriften nach § 86 BauO NRW entsprechen ebenfalls den Regelungsinhalten des Ursprungsbebauungsplanes. Im Einzelnen werden Gestaltungsfestsetzungen zu Dachformen, Drempeln und Dachaufbauten sowie Nebenanlagen und Grundstückseinfriedungen/Vorgärten getroffen.

Hinweise

Wie im Umweltbericht dargelegt, werden zwei Hinweise aufgenommen, die sich auf den Schutz des Bodens während der Bautätigkeit sowie den Schutz des Grundwassers beziehen.

4 Verfahrensübersicht

- | | |
|---------------------------|---|
| 19.05.2015 | Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39A „Hambüchener Weg“ |
| 09.06.2015 | Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39A „Hambüchener Weg“ |
| 19.05.2015 | Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt |
| 23.06.2015 | Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem.§ 4 Abs. 1 BauGB |
| 26.06.2015-
27.07.2015 | Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB |
| 27.08.2015 | Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt |
| 15.09.2015 | Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem.§ 4 Abs. 2 BauGB |
| 18.09.2015-
19.10.2015 | Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB |
| | Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39A „Hambüchener Weg“ |
| | Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39A „Hambüchener Weg“ |

5 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GVBl. NRW S. 294)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2013 (GVBl. NRW S. 33)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GVBl. NRW. 2013 S. 878)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.07.2000 (GV NRW S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S.185)

Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133)

Hückeswagen, den2015
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

TOP Ö 15

Bebauungsplan Nr. 39 A „Hambüchener Weg“, 2. Änderung Schloss-Stadt Hückeswagen

Begründung Teil B Umweltbericht



Auftraggeber: Hückeswagener
Entwicklungsgesellschaft mbH&Co.KG
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 31. März 2015

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Planung 1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 1
2.2	Fachgesetze 2
3	Geprüfte Alternativen..... 3
4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 3
4.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 3
4.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 4
4.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 4
4.4	Schutzgut Tiere 5
4.5	Schutzgut Boden..... 5
4.6	Schutzgut Wasser..... 6
4.7	Schutzgut Luft und Klima..... 6
4.8	Kultur- und Sachgüter..... 7
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 7
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 7
6.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial..... 8
6.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden 9
6.3	Kompensationsbedarf der 2. Planänderung des BP 39 A..... 9
7	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern..... 9
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 11
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung 11

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des BP 39 A, 1. Planänderung (rechtskräftig) 8
Tab. 2: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß der 2. Planänderung 8
Tab. 3: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial..... 9

Anlage

Plandarstellung zum Umweltbericht

M 1: 500

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in den Umweltbericht integriert. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Das Schutzgut Boden wird gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises bilanziert.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt. Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

2 Kurzdarstellung der Planung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 A „Hambüchener Weg“, 1. Änderung, ist im zentralen Bereich des Plangebietes entlang des vorgesehenen Richard-Leihausen-Weges eine Grünfläche festgesetzt. Die Stadt Hückeswagen beabsichtigt aus städtebaulichen Gründen, einen Teilbereich dieser Grünfläche als Wohnbaufläche festzusetzen.

Planbereich der 2. Änderung

Größe des Plangebietes 550 m²

Aktuelle Festsetzungen

- Öffentliche Grünfläche 520 m²
- Öffentliche Grünfläche - Spielplatz 30 m²

Planung

- Reines Wohngebiet (GRZ 0,4) 550 m²

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Köln, stellt für den Planbereich „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen ist das gesamte Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Solche Schutzgebiete sind im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

Naturschutzgebiete

Solche Schutzgebiete sind im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

Sonstige besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine sonstigen Schutzgebiete im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Geprüfte Alternativen

Die Stadt Hückeswagen hat alle Möglichkeiten einer städtebaulich verträglichen Ausnutzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 39 A geprüft. Unter Abwägung der Belange einer sinnvollen Grünausstattung und dem Bedarf an Wohnbauflächen wird die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes vorgesehen.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche

che Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Auswirkungen

Die Ergänzung des Wohngebietes um 550 m² führt nicht zu einer relevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens und/oder Emissionen/Immissionen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird ausgeschlossen.

Wertung

Die Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht eine kleine öffentliche Grünfläche mit einer Anpflanzung von drei Winter-Linden vor.

Auswirkungen

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes entfallen ca. 550 m² der Grünfläche. Zwei der vorgesehenen Winter-Linden können nicht gepflanzt werden.

Maßnahmen und Wertung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes sieht mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 einen hohen Anteil (60 % der Fläche) an privater Grünfläche vor. Die Beeinträchtigen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch den Wegfall eines Teiles der öffentlichen Grünfläche von 550 m² und der Pflanzung von zwei Winter-Linden sind **weniger erheblich**.

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht eine kleine öffentliche Grünfläche mit einer Anpflanzung von drei Winter-Linden vor. Weitere Festsetzungen sind nicht getroffen worden. Solch kleine Grünflächen inmitten der Wohnbauflächen erfüllen hinsichtlich ihrer Biotopschutzfunktionen und der biologischen Vielfalt nur allgemeine Aufgaben.

Auswirkungen

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes entfallen ca. 550 m² der Grünfläche. Zwei der vorgesehenen Winter-Linden können nicht gepflanzt werden.

Maßnahmen und Wertung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes sieht mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 einen hohen Anteil (60 % der Fläche) an privater Grünfläche vor. Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt über den Ankauf von „Ökopunkten“ aus dem „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen. Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich**.

4.4 Schutzgut Tiere

Beschreibung

Im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 39 A „Hambüchener Weg“ befinden sich aktuell Grünlandflächen.

Auswirkungen

Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

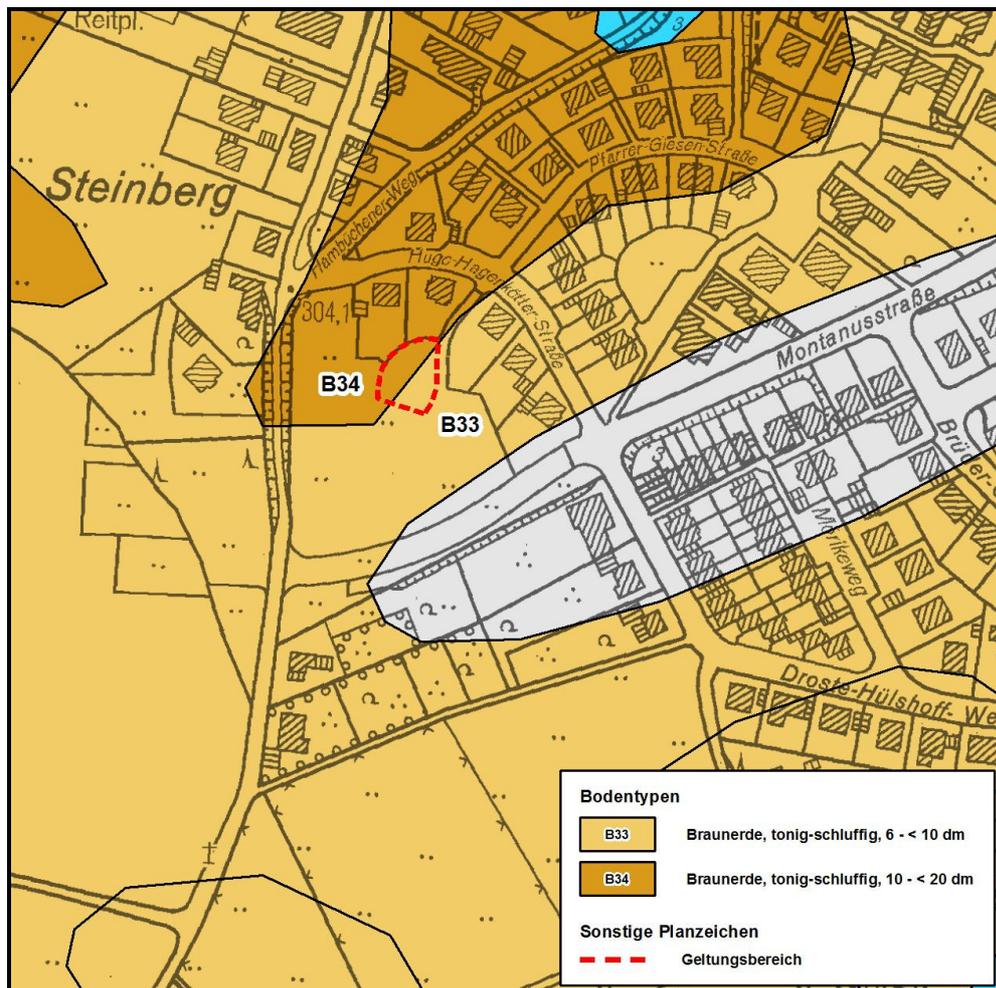
Maßnahmen und Wertung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes sieht mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 einen hohen Anteil (60 % der Fläche) an privater Grünfläche vor. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind durch den Verlust einer kleinen öffentlichen Grünfläche **weniger erheblich**.

4.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Im eingriffsrelevanten Bereich handelt es sich um Braunerden. Der Bodentyp ist im Oberbergischen Kreis noch großflächig vorhanden. Die Braunerden besitzen allgemeine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie werden entsprechend der Bewertungsgrundsätze des Oberbergischen Kreises der Kategorie I zugeordnet.



Auswirkungen

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Überbauung/Versiegelung. Betroffen sind Braunerden mit allgemeiner Bedeutung.

Bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 sind maximal 40% der Fläche bebaubar. Entsprechend sind Braunerden im Umfang von ca. 220 m² betroffen. Die Böden verlieren durch eine Bebauung ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspeicher und -filter.

Maßnahmen und Wertung

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Stellplätze, Garagenzufahrten, Innenhöfe und ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breittufige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Getrennte und sachgerechte Verwertung des Oberbodens
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte

Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Betroffen sind ca. 220 m² Braunerden mit allgemeiner Bedeutung hinsichtlich ihrer ökologischen Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **weniger erheblich**.

4.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen.

Auswirkungen

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß entsorgt.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **nicht erheblich**.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Die Vegetationsflächen erfüllen allgemeine siedlungsklimatische Funktionen. Frisch-/ Kaltluft entsteht im Bereich des Grünlandes. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Der Verlust von Vegetationsflächen bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern hat negativen Einfluss auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Besondere „klimaaktive Flächen“ (z.B. Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete) sind nicht betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Die relevanten negativen Wirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse durch Verminderung einer öffentlichen Grünfläche werden durch den hohen Anteil an privaten Grünflächen im Wohngebiet als relativ gering gewertet. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft und Klima sind **weniger erheblich**.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind durch die 2. Planänderung nicht betroffen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planverfahrens ist die städtebauliche Zielsetzung zur Wohnbebauung nicht möglich. Die öffentliche Grünanlage bleibt in der Ausdehnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bestehen. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust einer kleinen öffentlichen Grünfläche (ca. 550 m²) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen
<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung und Versiegelung natürlicher Böden mit allgemeinen Bodenschutzfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase • Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen
<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Gefährdung des Grundwassers während der Bauzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991). Zur Ermittlung des Ausgangszustandes wird der ökologische Wert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
HM5	Öffentliche Grünfläche mit geringer Ausdehnung	1	1	1	1	1	1	6	450	2.700
BF32	2 Einzelbäume, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz (50 m ² /Baum)	2	3	2	3	2	1	13	100	1.300
Gesamt									550	4.000

Tab. 1: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des BP 39 A, 1. Planänderung (rechtskräftig)

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
--	Max. überbaubare Fläche (ca. 40 %)	0	0	0	0	0	0	0	220	0
HJ5	Gärten ohne größeren Gehölzbestand (ca. 60%)	1	1	1	1	1	1	6	330	1.980
Gesamt									550	1.980

Tab. 2: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß der 2. Planänderung

Ökologische Wertigkeit 2. Planänderung	1.980
Ökologische Wertigkeit rechtskräftiger BP	4.000
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-2.020

Die Bilanzierung zeigt, dass ein negativer Wert von 2.020 ökologischen Wertpunkten verbleibt.

6.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises werden die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial wie folgt bewertet:

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m ²)	Ausgleichsverpflichtung
Braunerden (B3 _{3/4}) Böden der Kategorie I:	Max. Flächenversiegelung/-befestigung	220 m ²	1 : 0,5 = 110m ²
Summe			110 m²

Tab. 3: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 110 m².

Der Oberbergische Kreis hat zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ einen Faktor von 4 Biotopwerten angesetzt.

Bei einem Bedarf von 110 m² entspricht dies (110 x 4) = 440 ökologischen Wertpunkten.

6.3 Kompensationsbedarf der 2. Planänderung des BP 39 A

Kompensationsforderung Biotoppotenzial	2.020 Wertpunkte
<u>Kompensationsforderung Boden</u>	440 Wertpunkte
Gesamtforderung	2.460 Wertpunkte

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe im Umfang von 2.460 ökologischen Wertpunkten erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen.

7 **Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilssegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Nieder-

schlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

- sehr erheblich Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
- erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
- weniger erheblich Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
- Nicht erheblich Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	----
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Es entfallen ca. 550 m ² der Grünfläche und zwei der vorgesehenen Winter-Linden können nicht gepflanzt werden	●
Pflanzen; Lebensräume	Verminderung einer öffentlichen Grünfläche ohne besondere Biotopschutzfunktionen	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Böden mit allgemeinen ökologischen Bodenfunktionen	●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Die von der Stadt Hückeswagen durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- die Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- den Ankauf von Ökopunkten

Die Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Hückeswagen als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 A „Hambüchener Weg“, 1. Änderung, ist im zentralen Bereich des Plangebietes entlang des vorgesehenen Richard-Leihausen-Weges eine Grünfläche festgesetzt. Die Stadt Hückeswagen beabsichtigt aus städtebaulichen Gründen, einen Teilbereich von 550 m² dieser Grünfläche als Wohnbaufläche mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festzusetzen.

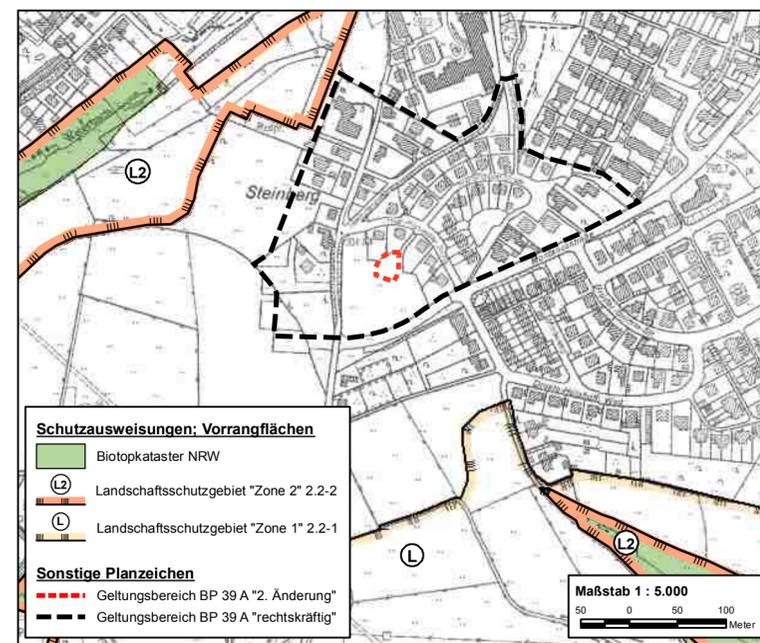
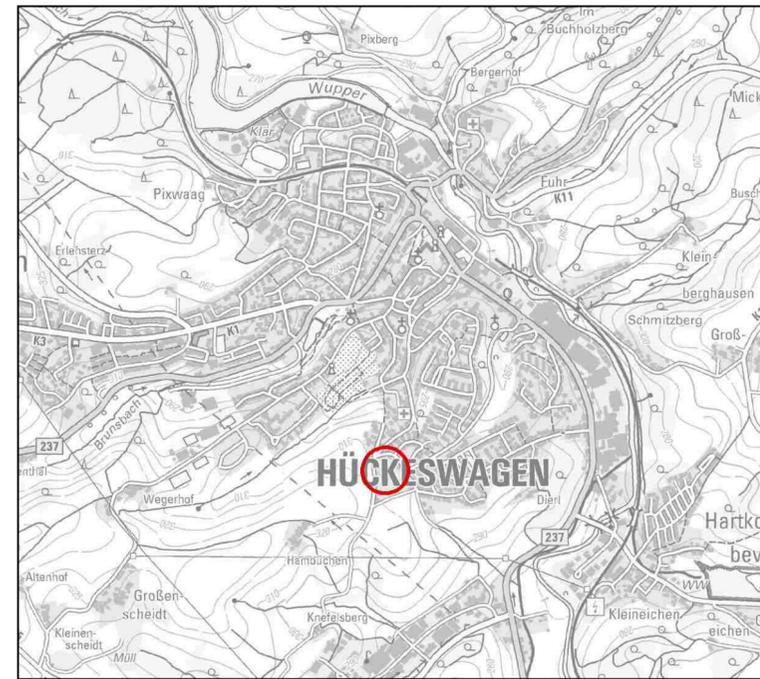
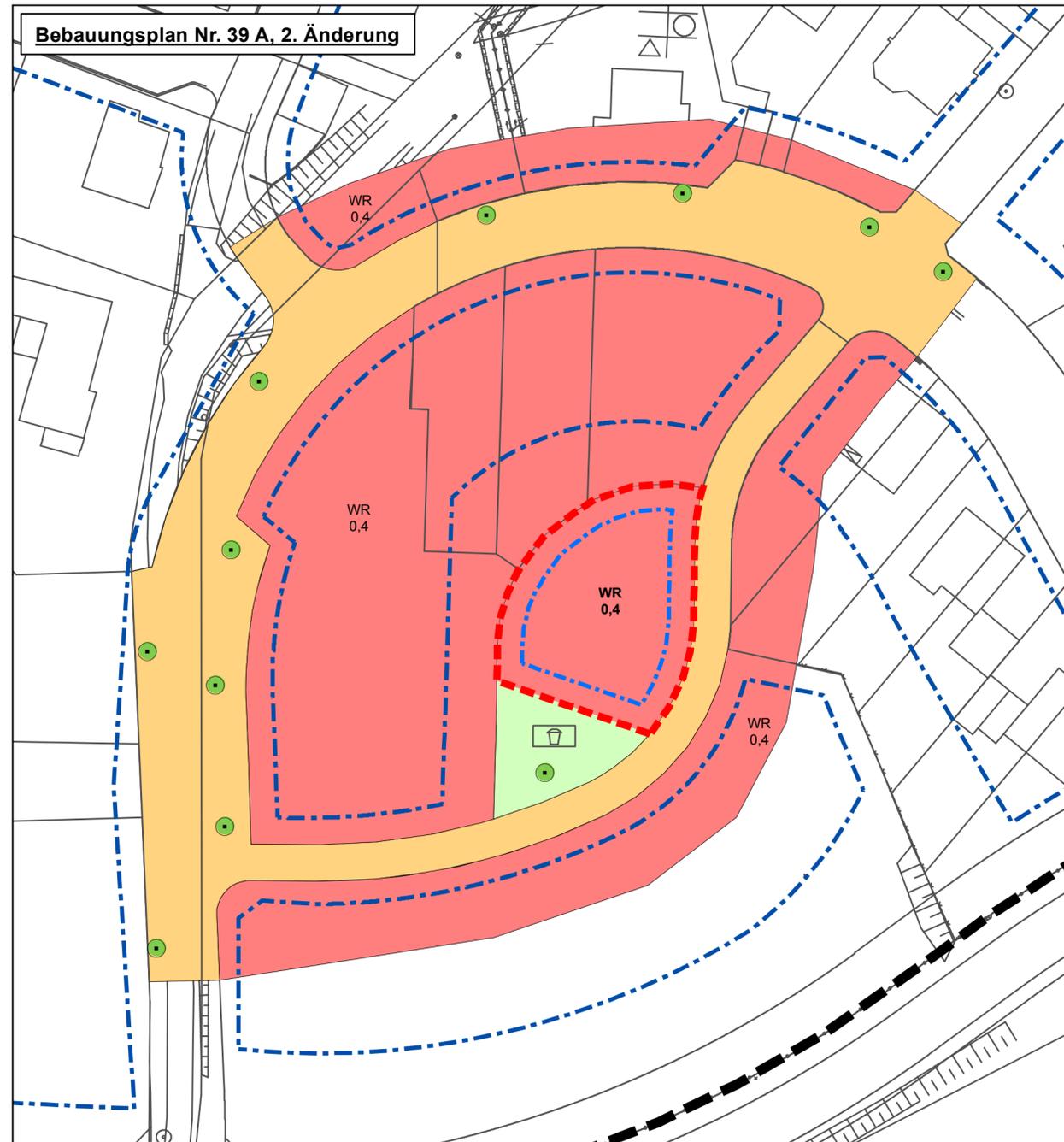
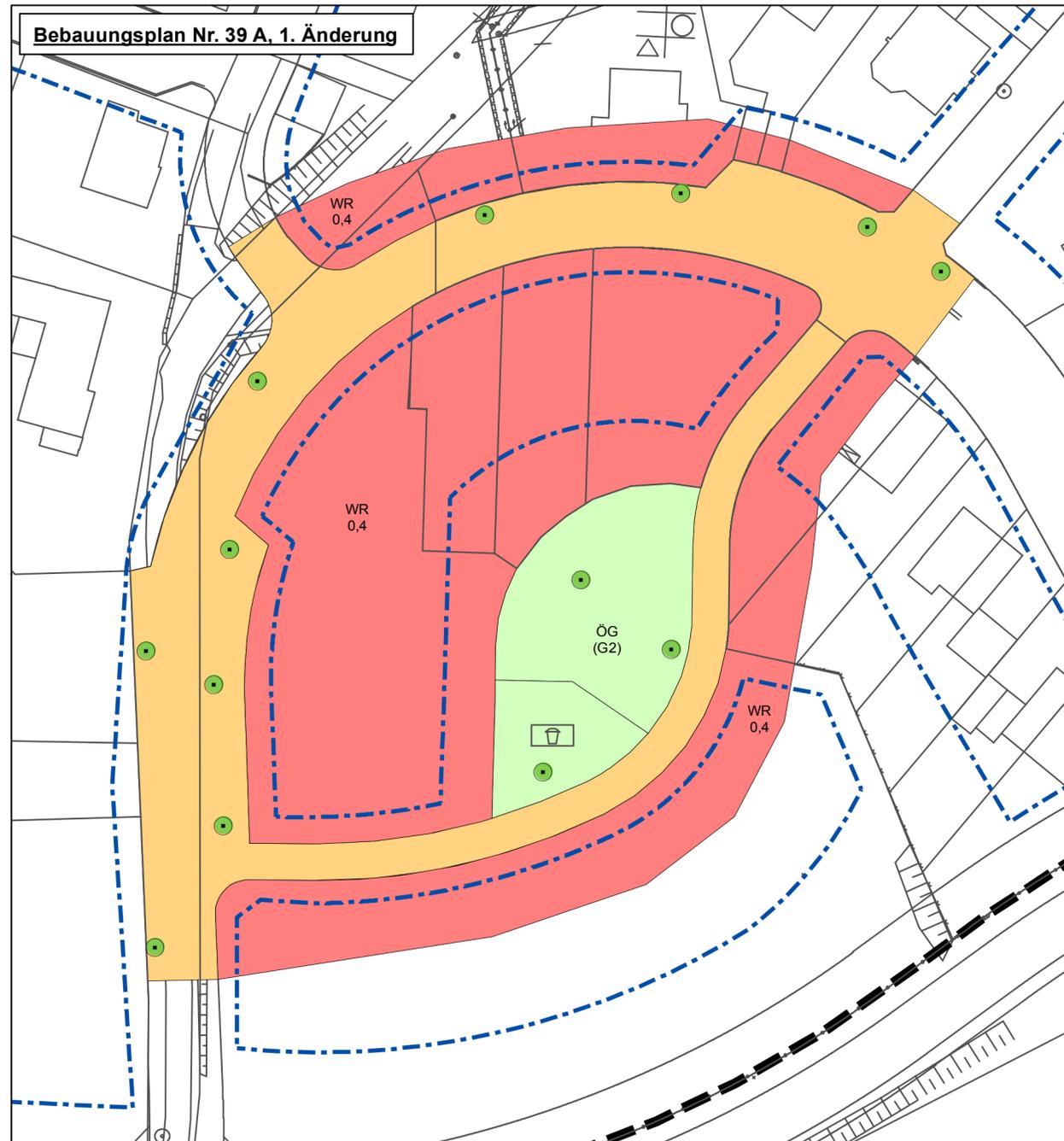
Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.



Nümbrecht, 31. März 2015

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Bebauungsplan Nr. 39 A, 1. Änderung

- Art der baulichen Nutzung
- WR Reines Wohngebiet; GRZ 0,4
 - Baugrenze / überbaubare Flächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - ÖG Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung Spielplatz
 - (G2) Anpflanzung von drei Winter- Linden

Bebauungsplan Nr. 39 A, 2. Änderung

- Geltungsbereich der 2. Änderung
- Art der baulichen Nutzung
- WR Reines Wohngebiet; GRZ 0,4
 - Baugrenze / überbaubare Flächen

Projekt: **Bebauungsplan Nr. 39 A "Hambüchener Weg", 2. Änderung, Schloss-Stadt Hückeswagen**
Plandarstellung zum Umweltbericht

Auftraggeber: **Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH&Co.KG**
 Auf'm Schloss 1
 42499 Hückeswagen

Entwurfsverfasser: **Günter Kursawe**
 Dipl. - Ing. Landschaftspflege
 Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Planinhalt: **Karte: Geltungsbereich der 2. Änderung; Planvergleich mit dem rechtskräftigen BP 39 A**

Maßstab: 1:500

Datum: 31. März 2015

Geändert:

Dipl.- Ing. Günter Kursawe
 Planungsgruppe Grüner Winkel
 Alte Schule Grunewald 17
 51588 Nümbrecht
 Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

TOP Ö 15

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39A „Hambüchener Weg“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39A „Hambüchener Weg“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	29.06.2015 30.09.2015	Gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplans bestehen seitens der BEW keine Bedenken. Inhaltliche Übereinstimmung mit Stellungnahme vom 29.06.2015		Keine Abwägung erforderlich.
7	Gleichstellungsbeauftragte, Frau Röntgen, Hückeswagen	29.06.2015	Keine Einwände.		Keine Abwägung erforderlich.
13	Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Bergisches Land	29.06.2015 24.09.2015	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf, da Wald nicht unmittelbar betroffen ist, keine Bedenken. Anregungen und Hinweise werden nicht gegeben. Inhaltliche Überstimmung mit der Stellungnahme vom 29.06.2015		Keine Abwägung erforderlich.
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln – Zweigstelle Oberberg	03.07.2015 25.09.2015	Es bestehen keine Bedenken. Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich.
23	Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Kreis- und Regionalentwicklung, Gummersbach	23.07.2015	<u>Aus brandschutzrechtlicher Sicht</u> Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei dem Bauvor-	Die Löschwassermenge von 800 l/min ist für das Grundstück sichergestellt. Der nächste Hydrant liegt in ca. 30 Meter Entfernung. Hier wird auch die geforderte	Keine Abwägung erforderlich.

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39A „Hambüchener Weg“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			<p>haben eine Löschwassermenge von 800 l/min über 2 Stunden sichergestellt ist. Die Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.</p> <p>Des Weiteren wird auf den §5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p> <p><u>Aus bauaufsichtlicher Sicht</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Aus der Sicht der Verkehrssicherheit</u> Aus den vorgelegten Planunterlagen geht leider wenig über die Abmessungen des zur Erschließung vorgesehenen Richard-Leyhausen-Weg hervor. Nach Rücksprache mit Herrn Kneib von der Stadt Hückeswagen wird eine Fahrbahnbreite von 4,5m eingeplant. In diesem Fall bestehen aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Löschwassermenge vorgehalten.</p> <p>Die Planung des Richard-Leyhausen-Weges sieht eine Breite von 4,50m vor, sodass eine hinreichende Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge im Notfall sichergestellt werden kann.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39A „Hambüchener Weg“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			<p><u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>		<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	06.07.2015 22.09.2015	<p>Die Auswertung der Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen hat keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Untersuchungsbereich ergeben. Gleichwohl kann eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährleistet werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, etc.) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe wird hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 06.07.2015 verwiesen.</p>		Keine Abwägung erforderlich.
27	PLEdoc GmbH, Essen	03.07.2015	Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend		Keine Abwägung erforderlich

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39A „Hambüchener Weg“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			<p>aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG) ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH, Nürnberg ▪ GasLiNE Telekommunikationsnetze. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ Viatel GmbH, Frankfurt <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinweis: Eine Ausdehnung oder Erwei-</p>		

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39A „Hambüchener Weg“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		21.09.2015	terung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme vom 03.07.2015		
32	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss	06.07.2015 18.09.2015	Es sind keine Steuerungskabel der Westnetz GmbH im Planbereich vorhanden. Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme vom 06.07.2015		Keine Abwägung erforderlich.
45	Unitymedia NRW GmbH, Kassel	30.06.2015	Es bestehen keine Bedenken. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Keine Abwägung erforderlich.
49	Behindertenbeauftragte, Frau Haybach, Hückeswagen	30.06.2015 21.09.2015	Es handelt sich m.W. um ein Grundstück, welches privat genutzt und mit Einfamilienhäusern bebaut werden soll. Die Belange schwerbehinderter Menschen dürften somit nicht berührt werden. Die Belange schwerbehinderter Menschen werden bei den o.g. Baumaßnahmen m.E. nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich.
50	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement Köln	30.06.2015	Belange der Liegenschaften des LVR sind nicht betroffen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Es wird	Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege ist am Verfahren beteiligt. Eine Beteiligung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege wird nicht als notwendig erachtet, da sich nach Kenntnis der Verwaltung keine Baudenkmäler in unmittelbarer Nähe des Planvorhabens befinden.	Keine Abwägung erforderlich.

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39A „Hambüchener Weg“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		23.09.2015	darum gebeten, deren Stellungnahmen einzuholen. Inhaltliche Übereinstimmung mit der Stellungnahme vom 30.06.2015		

Hückeswagen, den2015

Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 15.10.2015
Vorlage FB III/2851/2015

TOP	Betreff Abwägungs- und Satzungsbeschluss 8. Änderung Bebauungsplan Nr. 44 A Käfernberg
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt: A.) Es wird beschlossen, im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen. B.) Es wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“ als Satzung im Sinne des § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	05.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 27.08.2015 wurde die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“ beschlossen. Die Offenlage des Entwurfs der 8. Bebauungsplanänderung fand in der Zeit vom 18.09.2015 bis einschließlich 19.10.2015 statt. Mit Schreiben vom 15.09.2015 wurden insgesamt 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von 9 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ein. Anregungen von Bürgern wurden während des Verfahrens nicht vorgetragen. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs der 8. Änderung geführt, sodass der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Seglervereinigung Wuppertal e.V.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

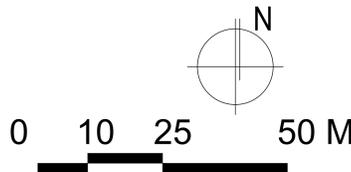
Matthias Müller

Anlagen:

- Planentwurf
- Entwurf textliche Festsetzungen
- Entwurf Begründung
- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Abwägungstabelle

Schloss-Stadt Hückeswagen

Bebauungsplan Nr. 44 A "Käfernberg" 8. Änderung



Teil A: Planzeichenerklärung

<p>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)</p> <p>SO Sondergebiet, das der Erholung dient (Zweckbestimmung "Segelverein") (§ 9 BauNVO)</p>	<p>3. Bauweise, Bauform, Baugarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p>Baugarten</p> <p>offene Bauweise, abweichende Bauweise (siehe textl. Festsetzung)</p>	<p>4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Bezeichnung der Maßnahme (s. textliche Festsetzung Nr. 5.1)</p> <p>zu erhaltenen Einzelbäume (s. textliche Festsetzung Nr. 5.1)</p>	<p>5. Abgrenzung des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p>	<p>Planunterlage</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Flurstücknummer</p> <p>Gebäude (Bestand)</p> <p>Mauer</p> <p>Baum</p> <p>Böschung</p> <p>Wechselseitiger Bodenbelag (z. Platten, Rasenmischtrassen)</p> <p>Kanaldeckel</p> <p>Höhe ü. NN</p> <p>Wasserlinie 26.07.2013</p>
<p>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)</p> <p>0,3 Grundflächenzahl (max.)</p> <p>max. FH → Maximale Firsthöhe ü. NN</p> <p>max. TH → Maximale Traufhöhe ü. NN</p>			<p>6. Sonstige Planzeichen</p> <p>Rechter Winkel</p> <p>Verwallung</p> <p>Parallel-Maß</p> <p>Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)</p>	

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung „Segelverein“**

1. Allgemeine Zweckbestimmung
Das Gebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung.

2. Zulässig sind

 - der Zweckbestimmung „Segelverein“ dienende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen
 - die für den Betrieb innerhalb des Segel-Vereins zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie Vereinshaus mit Restaurant
 - Eine Wohnung für Hausmeister/Platzwart/Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
 - die der Zweckbestimmung des Gebietes dienenden Räumlichkeiten der Beherbergung auf einer zulässigen Bruttogeschossfläche von insgesamt max. 150 qm
 - Anlagen für die Wartung und Unterhaltung der Boote (insbesondere Werkstatt, Waschplatz, Krananlage, Slipanlage)
 - Flächen zum Aufstellen von Segelsportbooten
 - Pkw-Stellplatzanlagen
 - Überdachter Grillplatz
- Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen**

2.1 Zulässige Höhen
Die Höhe der Traufhöhe TH (Schnittlinie der Oberflächen von Außenwand und Dachdeckung) darf maximal auf der im Plan festgesetzten Höhe über NN liegen.

Die Höhe der Firstlinie FH (obere Schnittkante der Oberflächen zweier Dachflächen bzw. einer Dachfläche und einer Außenwand) darf maximal auf der im Plan festgesetzten Höhe über NN liegen. Maßgeblich ist jeweils das eingedeckte Dach.
- Abweichende Bauweise**
Gemäß § 22 BauNVO Abs. 4 wird für das Sondergebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der jeweiligen Haupt- und Nebengebäude darf höchstens 21 m betragen.
- Nebenanlagen**

Garagen, Stellplätze
Gemäß § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen von SO „Segelverein“ Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind. Stellplatzanlagen sind nur in den dafür festgesetzten Flächen gemäß Pflandarstellung und innerhalb der Baufenster zulässig.

Waschplatz
Die Herstellung und Nutzung eines Waschplatzes ist nur innerhalb der gemäß Planschrieb mit „WP“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, (insbesondere überdachter Grillplatz, Krananlage, Slipanlage, überdachter Liegeplätze für Segelsportboote) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Von dieser Festsetzung ausgenommen ist die Herstellung und Nutzung eines Waschplatzes. Dieser ist nur innerhalb der mit „WP“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB**

5.1 Erhalt Einzelbäume, Baumhecken und Gebüsche
Die gemäß Planschrieb gekennzeichneten Einzelbäume, Baumhecken und Gebüsche sind dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind während der Bauphase besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Anzuwenden ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LG 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS); Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen). Es sind insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen zu beachten:

 - Vor Baubeginn sind entlang der festgesetzten Bereiche zum Erhalt von Gehölzen Schutzmaßnahmen (Abzäunung, Schutzzäune, etc.) herzustellen und während der gesamten Bauphase zu erhalten.
 - Für die zu erhaltenden Einzelbäume sind Stammschutzmaßnahmen (gepolierte Baumschutzelemente) vorzusehen; ggf. ist ein Verdunstungsschutz anzubringen.
 - Schachtarbeiten sind Wurzel schonend mit angepassten Maschinen durchzuführen, sind im Wurzelbereich druckverteilende Matten zur Vermeidung von Verdichtungen zu verlegen.
 - Freigelegte Wurzeln sind mit scharfkantigem Werkzeug fachgerecht zu durchtrennen, um Fauststellen zu vermeiden. Sie sind umgehend vor Austrocknung und Frost durch Folienbahnen provisorisch abzudecken.
 - Äste und Zweige, die sich im Arbeitsbereich befinden, sind vor Beginn der Baumaßnahme nur im unbedingt notwendigen Umfang fachgerecht zurückzuschneiden.

5.2 Neupflanzung von lebensraumtypischen Bäumen
Als Ausgleich für den Verlust von bisher unverseggelten Flächen durch eine Bebauung bei Umsetzung des Bebauungsplans sind im Bereich des Plangebietes 10 lebensraumtypische, großkronige Laubbäume gemäß der Pflanzenauswahlhilfe 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Als Qualität ist zu wählen: Hochstamm, Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm, gemessen in 1 m über Grund. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 5,0 qm vorzusehen. Um eine dauerhafte gute Entwicklung der Bäume zu gewährleisten, sind die Pflanzflächen dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.

Pflanzenauswahlhilfe 1: Großkronige Laubbäume

Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 16 - 18 Stammumfang, mit Ballen

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus hybrida	Ulm
- Unterhaltung und Pflege der festgesetzten Gehölzpflanzungen**
Für die Baumpflanzungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegetechniken gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellung durchzuführen. Es ist ein Schutz vor Wildverbiss sicherzustellen. Die Baumpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen.
- Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades**
Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts sind befestigte Hof- und Wegeflächen im Plangebiet mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen (z. B. Schotterrasen, Rasenkammersteine) zu versehen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I 1954).
- Baumutzungsverordnung (BauMVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Planzeicherverordnung (PlanZV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)** vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrens und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)** für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185).
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1995 (GV NRW S. 526) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV NRW 2013 S. 1336f).

Lageplanübersicht



Verfahrensvermerke

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 26.02.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A "Käfernberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss über die 8. Änderung wurde am 04.06.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 05.05.2015 bis 06.07. 2015 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.06.2015.
Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2015	Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2015
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 27.02.2015 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 18.9.2015 bis 19.10. 2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus-gelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungsfrist von jedem Antragssteller schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahme aufgefordert worden.
Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2015	Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2015
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat alle vorgeschlagenen Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 2015 geprüft und abgewogen.	Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A "Käfernberg" wurde am 2015 vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A wurden gebilligt.
Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2015	Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2015
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Beschluss der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erteschen von Entschädigungs-ansprüchen hingewiesen worden. Dieser Bebauungsplan ist am rechtsverbindlich gemacht worden.	Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2015
Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2015	
Bürgermeister	
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Kataster und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Entwurf und Bearbeitung für die Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.
Remscheid, den 2015	
Öffentl. best. Vermessungsingenieur	Köln, den 2015

Schloss-Stadt Hückeswagen



Bebauungsplan Nr. 44 A "Käfernberg" 8. Änderung

20. Juli 2015

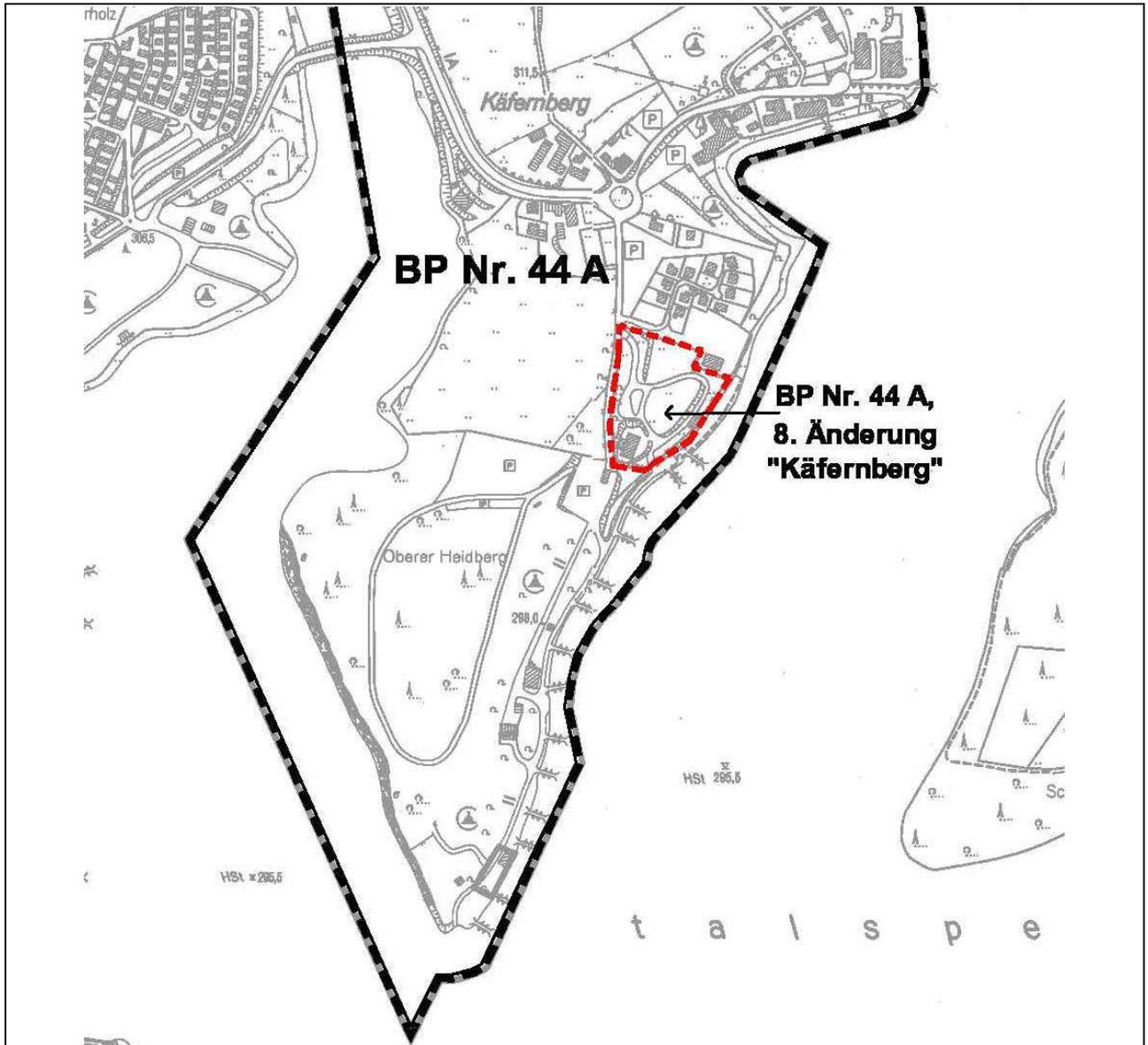
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“



Maßstab 1:2.500

Textliche Festsetzungen

und Hinweise

Stand: Juli 2015

Erarbeitet durch:

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50969 Köln

Im Auftrag von

Segler-Vereinigung-Wuppertal e. V.
Käfernberg 12
42499 Hückeswagen

Inhalt

Teil B: Textliche Festsetzungen	2
Teil C: Hinweise	5

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung „Segelverein“

1. Allgemeine Zweckbestimmung

Das Gebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung.

2. Zulässig sind

- der Zweckbestimmung „Segelverein“ dienende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen
- die für den Betrieb innerhalb des Segel-Vereins zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie Vereinshaus mit Restaurant
- Eine Wohnung für Hausmeister/Platzwart/Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- die der Zweckbestimmung des Gebietes dienenden Räumlichkeiten der Beherbergung auf einer zulässigen Bruttogeschossfläche von insgesamt max. 150 qm
- Anlagen für die Wartung und Unterhaltung der Boote (insbesondere Werkstatt, Waschplatz, Krananlage, Slipanlage)
- Flächen zum Aufstellen von Segelsportbooten
- Pkw-Stellplatzanlagen
- Überdachter Grillplatz

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen

2.1 Zulässige Höhen

Die Höhe der Trauflinie TH (Schnittlinie der Oberflächen von Außenwand und Dachdeckung) darf maximal auf der im Plan festgesetzten Höhe über NN liegen.

Die Höhe der Firstlinie FH (obere Schnittkante der Oberflächen zweier Dachflächen bzw. einer Dachfläche und einer Außenwand) darf maximal auf der im Plan festgesetzten Höhe über NN liegen. Maßgeblich ist jeweils das eingedeckte Dach.

3 Abweichende Bauweise

Gemäß § 22 BauNVO Abs. 4 wird für das Sondergebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der jeweiligen Haupt- und Nebengebäude darf höchstens 21 m betragen.

4 Nebenanlagen

Garagen, Stellplätze

Gemäß § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen von SO „Segelverein“, Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind. Stellplatzanlagen sind nur in den dafür festgesetzten Flächen gemäß Plandarstellung und innerhalb der Baufenster zulässig.

Waschplatz

Die Herstellung und Nutzung eines Waschplatzes ist nur innerhalb der gemäß Planeinschrieb mit „WP“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, (insbesondere überdachter Grillplatz, Krananlage, Slipanlage, (überdachte) Liegeplätze für Segelsportboote) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Von dieser Festsetzung ausgenommen ist die Herstellung und Nutzung eines Waschplatzes. Dieser ist nur innerhalb der mit „WP“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

5.1 Erhalt Einzelbäume, Baumhecken und Gebüsche

Die gemäß Planeinschrieb gekennzeichneten Einzelbäume, Baumhecken und Gebüsche sind dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind während der Bauphase besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Anzuwenden ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LG 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS); Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen). Es sind insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen zu beachten:

- Vor Baubeginn sind entlang der festgesetzten Bereiche zum Erhalt von Gehölzen Schutzeinrichtungen (Abzäunung, Schutzzäune, etc.) herzustellen und während der gesamten Bauphase zu erhalten.
- Für die zu erhaltenden Einzelbäume sind Stammschutzmaßnahmen (gepolsterte Baumschutzelemente) vorzusehen; ggf. ist ein Verdunstungsschutz anzubringen.
- Schachtarbeiten sind Wurzel schonend mit angepassten Maschinen durchzuführen, ggf. sind im Wurzelbereich druckverteilende Matten zur Vermeidung von Verdichtungen zu verlegen.
- Freigelegte Wurzeln sind mit scharfkantigem Werkzeug fachgerecht zu durchtrennen, um Faulstellen zu vermeiden. Sie sind umgehend vor Austrocknung und Frost durch Folienbahnen provisorisch abzudecken.
- Äste und Zweige, die sich im Arbeitsbereich befinden, sind vor Beginn der Baumaßnahme nur im unbedingt notwendigen Umfang fachgerecht zurückzuschneiden.

5.2 Neupflanzung von lebensraumtypischen Bäumen

Als Ausgleich für den Verlust von bisher unversiegelten Flächen durch eine Bebauung bei Umsetzung des Bebauungsplans sind im Bereich des Plangebietes **10** lebensraumtypische, großkronige Laubbäume gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Als Qualität ist zu wählen: Hochstamm, Stammumfang von mindestens 18 – 20 cm, gemessen in 1 m über Grund. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6,0 qm vorzusehen. Um eine dauerhafte, gesunde Entwicklung der Bäume zu gewährleisten, sind die Pflanzflächen dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.

Pflanzenauswahlliste 1: Großkronige Laubbäume

Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 16 – 18 Stammumfang, mit Ballen

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus hybrida	Ulme

5.3 Unterhaltung und Pflege der festgesetzten Gehölzpflanzungen

Für die Baumpflanzungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellung durchzuführen. Es ist ein Schutz vor Wildverbiss sicherzustellen. Die Baumpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

5.4 Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts sind befestigte Hof- und Wegeflächen im Plangebiet mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen (z. B. Schotterrasen, Rasenkammersteine) zu versehen.

5.5 Durchführung

Die festgesetzten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen unter Pkt. 5.1 sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen und durch die Bauleitplanung sicherzustellen.

Die unter Pkt. 5.2 festgesetzten Baumpflanzungen sind zur nächsten Pflanzperiode nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans durchzuführen.

6 Externe Ausgleichsflächen

Den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44A, 8. Änderung wird gemäß § 9 Abs. 1a, S.2, Hs BauGB folgende Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes zugeordnet:

3.509 Biotopwertpunkte aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen für die Maßnahme „Grundlagenermittlung Kompensationsflächenpool“.

7 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz für das Land NRW (LWG) n. F. wird festgesetzt, dass das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser jeweils auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder in das ortsnahe Gewässer einzuleiten ist.

Das auf befestigten Wege-, Hof- und Parkflächen anfallende Niederschlagswasser ist jeweils über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zu versickern, oder nach geeigneter Vorreinigung in das Gewässer einzuleiten.

8 Örtliche Bauvorschriften

Dachformen und Dachfarben (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NW)

Innerhalb des Planbereiches SO „Segelverein“ sind allgemein nur Walm- und Satteldächer mit einer Neigung von 35 bis 45 Grad sowie Pultdächer mit einer Neigung bis zu 15° zulässig.

Als Farbe der Dacheindeckung sind Rot – und Grautöne zulässig. Für die Farbtöne Rot und Grau werden die folgenden NCS-Werte festgelegt:

- Rot: Y60R, Schwarzanteil 20-40%, Buntanteil 40-75%; Y70R, Schwarzanteil 20-40%, Buntanteil 40-75%
- Grau: S 4000-N bis S 6500-N; S 4502-Y bis S 6502-Y; S 4502-R bis 6502-R; 4502-B bis S 6502B; S n4502-G bis S 6502-G

Teil C: Hinweise

1 Wasserlinie Bevertalsperre

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserlinie der Bevertalsperre als höchstes Stauziel eine Höhe von 296,25 m ü. NN. erreichen kann.

Zukünftige Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde werden damit auf ggf. erforderliche bauliche Schutzmaßnahmen, Genehmigungsverfahren und die Forderungen der Träger öffentlicher Belange hingewiesen. Auf die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“, der DIN 1054 „Zulässige Belastungen des Baugrunds“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ wird hingewiesen. Die Bestimmungen der Landesbauordnung NW sind zu beachten.

2 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

3 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern

Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4 Artenschutz

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I Vorprüfung) sowie auf die Maßnahme M1 „Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt“ im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan BP Nr. 44A, 8. Änderung „Käfernberg“ wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

5 Schutz des Bodens

Mit dem Oberboden ist vor allem während der Bauphase in der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angegebenen Weise (Maßnahme M 2) schonend und sorgsam umzugehen.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

6 Schutz des Grundwassers und der Bevertalsperre

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das

Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Bevertalsperre während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

7 Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden gemeinsam mit der Planurkunde im Rathaus der Stadt Hückeswagen, Auf'm Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III – Bauen , Planung, Umwelt – Stadtplanung – zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

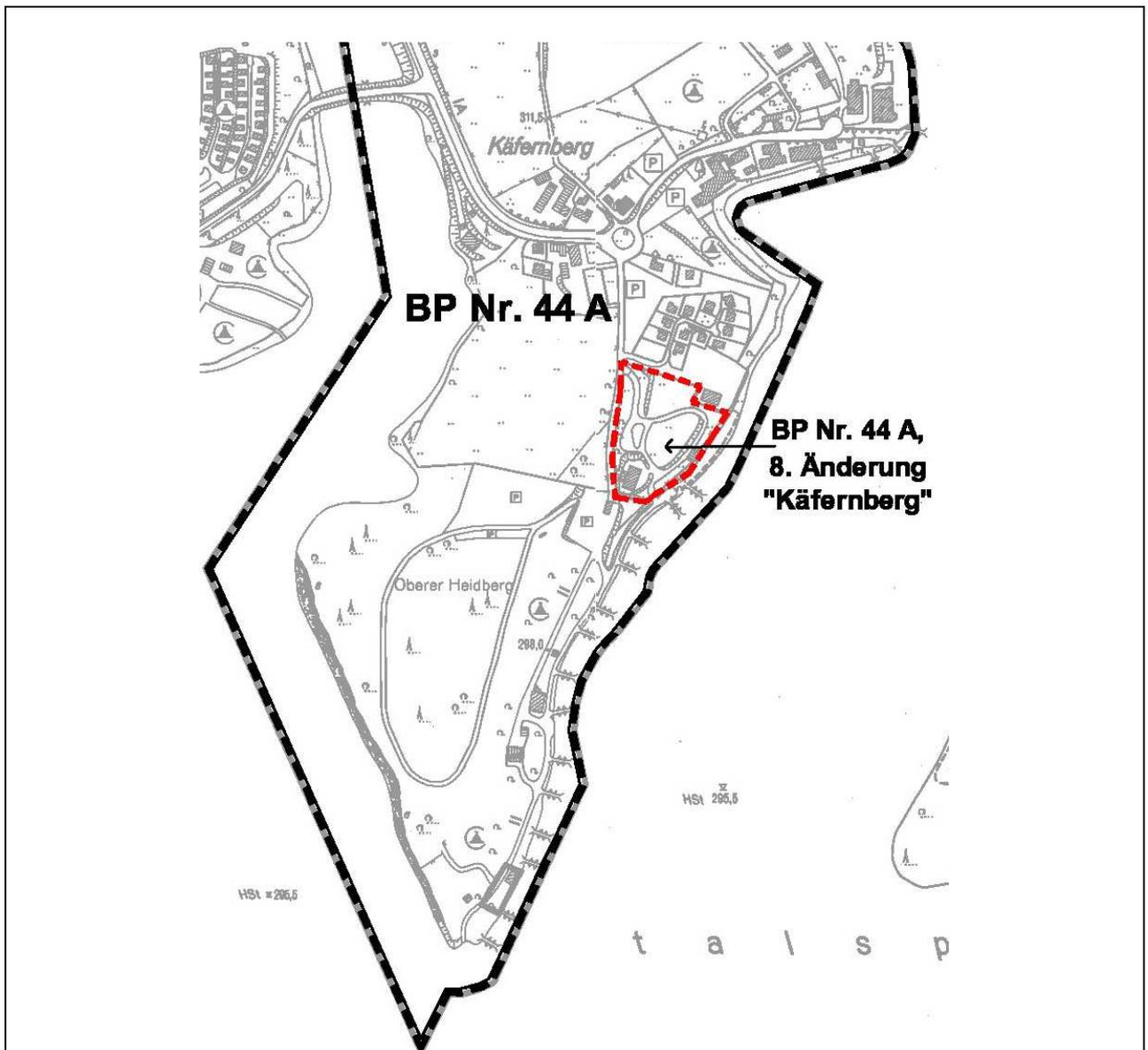
Schloss-Stadt Hückeswagen, den
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“



Maßstab 1:2.500

Begründung Teil 1

Stand: Juli 2015/*ergänzt im Oktober 2015

Erarbeitet durch:

Stadt- und Regionalplanung
 Dr. Jansen GmbH
 Neumarkt 49
 50667 Köln

Im Auftrag von

Segler-Vereinigung-Wuppertal e. V.
 Käfernberg 12
 42499 Hückeswagen

Inhalt

1	Gegenstand der Planung	3
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	3
1.2	Planungsgeschichte und Ziele	3
1.3	Kartengrundlage	3
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	4
2.1	Lage und Umfeld der Planänderungen	4
2.2	Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung	5
2.3	Nutzung und Bebauung des Plangebiets und Umgebung	5
2.4	Erschließung	6
2.5	Planungsrecht	6
2.6	Fachplanungen	7
2.7	Gewässer	7
2.8	Geologie und Baugrund	7
2.9	Altlasten / Lärmimmissionen	7
2.10	Biotope und Arten	7
2.10.1	Artenschutzprüfung	8
2.11	Bau- und Bodendenkmale	8
2.12	Eigentumsverhältnisse	8
3	Natur und Landschaft	8
4	Auswirkungen und Kosten der Planung	9
4.1	Auswirkungen	9
4.2	Kosten	9
5	Planinhalt	9
5.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung	10
5.3	Baugrenzen, Überbaubare Grundstücksflächen	11
5.4	Abweichende Bauweise	11
5.5	Nebenanlagen	11
5.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
5.7	Niederschlagswasserbeseitigung	13

6	Immissionsschutz	14
7	Örtliche Bauvorschriften	14
8	Hinweise	14
9	Umweltbericht	15
10	<i>*Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung</i>	15
	10.1 <i>Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB,</i>	15
	10.2 <i>Gesamtabwägung</i>	16
11	Flächenbilanz	16
12	Verfahrensübersicht	17
13	Rechtsgrundlagen	18

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Die Schloss-Stadt Hückeswagen verfügt im Bereich der Bevertalsperre über ein attraktives Freizeit- und Erholungsangebot. Hier sind Schwimmbereiche, Bootsanlegestellen, Campingplätze und Wochenendhausgebiete vorhanden sowie notwendige Parkplätze.

An der Bevertalsperre liegt das Grundstück der Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. Die Segelangebote des Vereins richten sich an Clubmitglieder und professionelle Segelsportler, die die als Landesleistungsstützpunkt klassifizierte Anlage für ihr Training nutzen. Zudem gibt es Angebote für Schülerinnen und Schüler aus der Schloss-Stadt Hückeswagen und Umgebung, die in ihrer Freizeit betreut auf der Bever segeln können.

Um den sich wandelnden Ansprüchen an Ausstattung und Funktion der Anlage gerecht zu werden und den Standort an der Bevertalsperre mittel- bis langfristig zukunftsfähig zu halten, sind bauliche Erweiterungen und qualitative Verbesserungen der Infrastruktur auf dem Grundstück notwendig. Geplant sind hier u.a. neue Sanitäreinrichtungen sowie eine Werkstatt und Waschplatz für die Boote sowie Lagerflächen für Material und Stellplatzflächen für Pkw. Des Weiteren ist die Möglichkeit einer Platzwartwohnung- und/oder Gästewohnung gewünscht. Bei der planerischen Ermittlung und Festlegung der möglichen Nutzungen sind insbesondere die topografischen Verhältnisse sowie landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Da diese Zielsetzungen und notwendigen, perspektivischen Erweiterungen und Investitionen nicht mit dem derzeitigen Planungsrecht abgedeckt sind, ist die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“ erforderlich geworden.

1.2 Planungsgeschichte und Ziele

Für das Plangebiet gilt bislang der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“, rechtskräftig seit dem 02.02.1992, der bereits der 6. Änderung unterzogen wurde. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A wurde nicht zur Rechtskraft gebracht, die 7. Änderung befindet sich derzeit im Verfahren und betrifft einen direkt an das Grundstück der Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. angrenzenden Bereich (siehe Kap. 2.1).

Der Geltungsbereich der 8. Änderung betrifft das Grundstück der Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V., das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 44 A als „SO-Bootsplatz“ festgesetzt ist. Die geplanten Vorhaben lassen sich mit dem bestehenden Planungsrecht nicht realisieren. Daher hat sich die Schloss-Stadt Hückeswagen entschieden, den Bebauungsplan Nr. 44 A „Käfernberg“ zu ändern.

Die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 44A ist aus dem Flächennutzungsplan, der für diesen Bereich „SO Erholungszwecke“ darstellt, entwickelt.

1.3 Kartengrundlage

Die zeichnerischen Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A erfolgen auf Grundlage des Katasterplans und aktuellen Aufmaßes der Örtlichkeit. Die Überprüfung der

geometrischen Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung erfolgt vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

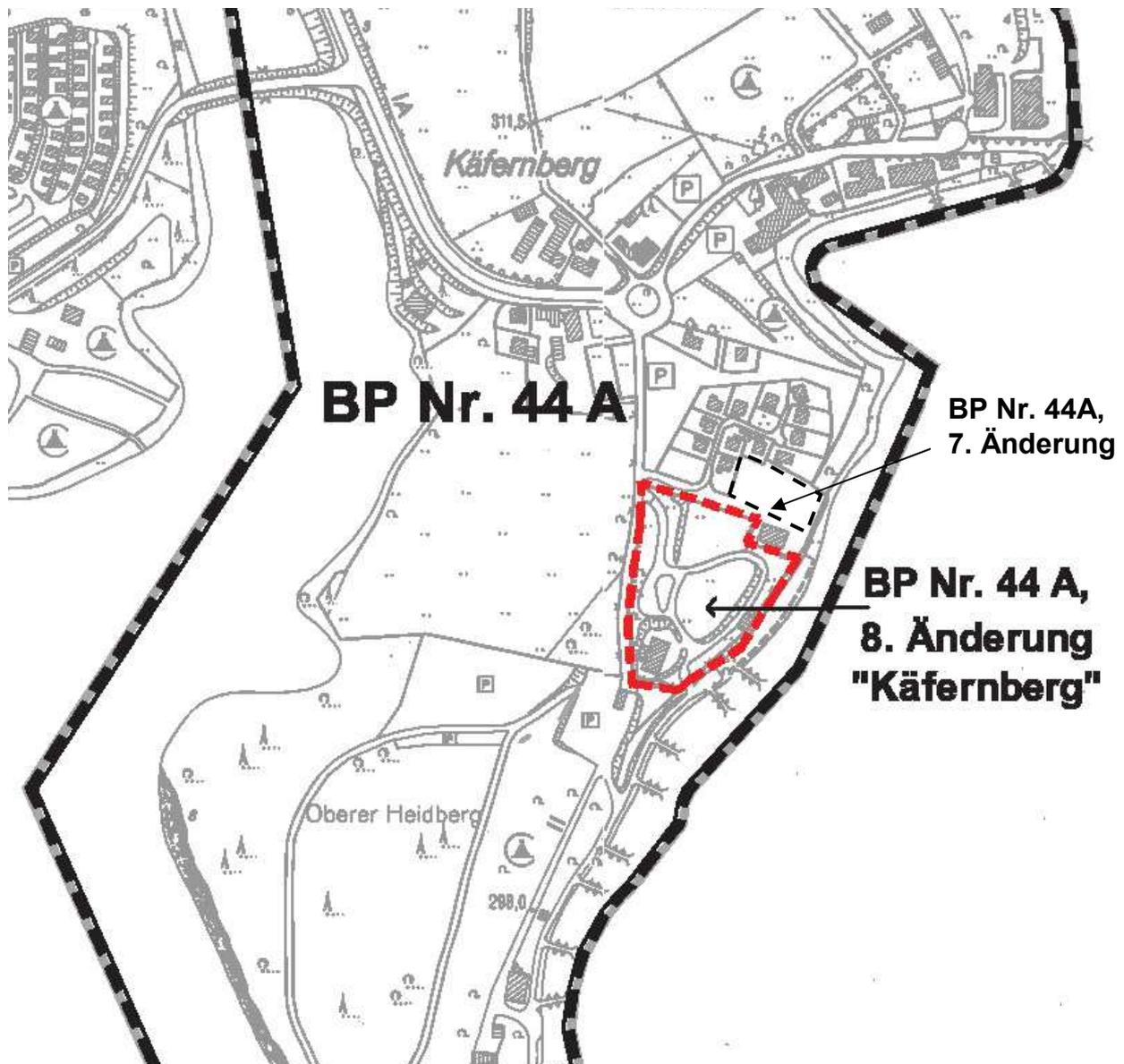
2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Umfeld der Planänderungen

Das Grundstück der Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. befindet sich in Käfernberg nord-östlich des Campingplatzes I und südlich des Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A „Käfernberg“.

Abbildung 1

Übersicht BP Nr. 44A, Geltungsbereich der 8. Änderung



2.2 Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Bebauungsplanänderung „Käfernberg“ liegt innerhalb der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 12 und umfasst das Flurstück Nr. 348. Er wird begrenzt im Westen durch die Straße „Käfernberg“, im Süden durch den Campingplatz, im Osten durch den Weg entlang der Bevertalsperre und im Norden durch die Straße und Ferienhausbereich „Käfernberg“ und DLRG. Der Planbereich ist ca. 8.170 qm groß. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A „Käfernberg“ im Maßstab 1: 500 zu entnehmen.

2.3 Nutzung und Bebauung des Plangebiets und Umgebung

Abbildung 2

Luftbildaufnahme



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen – und eigene Bearbeitung

Die Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. umfasst derzeit ca. 260 Mitglieder.

Auf dem Grundstück an der Bevertalsperre sind heute insgesamt ca. 140 Boote untergebracht, davon 60 sogenannte Kajütboote. Diese Kajütboote verfügen jeweils über einen Kiel und müssen daher über einen Kran zu Wasser gelassen werden. Die übrigen Boote (Jollen) werden über eine Slipanlage verbracht. Insgesamt befinden sich auf dem Grundstück ca. 100 Liegeplätze für Boote an Land. Die Segler-Vereinigung-Wuppertal verfügt über 2 eigene Stege mit je 18 Liegeplätzen, die übrigen Boote sind sogenannte „Fremdlieger“ u.a. auch an Stegen des Wupperverbandes.

2.4 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereichs ist über das vorhandene Straßennetz sichergestellt. Auf dem Grundstück sind heute insgesamt ca. 50 – 60 Stellplätze für Pkw vorhanden.

Die Erschließungsanlagen sind für das heutige und zukünftige Verkehrsaufkommen ausreichend dimensioniert.

Die Versorgung mit Strom, Trink- und *Löschwasser ist durch die vorhandene Infrastruktur sichergestellt. Die Entsorgung der Abwasser geschieht im Trennsystem. Dabei ist der Änderungsbereich an den Schmutzwasserkanal in der Straße angebunden. Die unbelasteten Niederschlagswasser von befestigten Flächen im Änderungsbereich versickern heute über die belebte Bodenzone oder laufen in die Bevertalsperre.

2.5 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2013, stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Änderungsbereich als Sondergebiet für „Erholungszwecke“ dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A „Käfernberg“ sind aus dem FNP entwickelt, da diese der allgemeinen Darstellung des FNP entsprechen und seine wesentlichen Grundaussagen gewahrt bleiben. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung haben in ihrer Größenordnung keine abweichende Auswirkung auf den größeren Raum oder gar dem gesamten Stadtgebiet.

Da die Bezirksregierung bereits im Verfahren zur Aufstellung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes beteiligt worden ist und eine Abstimmung der raum- und regionalplanerischen Ziele mit der Bezirksregierung vorgenommen wurde, kann von einer erneuten Beteiligung abgesehen werden.

Im Bebauungsplan Nr. 44 A ist für den Änderungsbereich „Sondergebiet Bootsplatz“ gemäß § 10 Abs. 1, 3 und 5 BauNVO festgesetzt. Im Teilgebiet Clubhaus ist auch ein Vereinsclubhaus mit Restaurant und Platzwartwohnung zulässig. Gemäß den Festsetzungen darf die überbaubare Fläche des Clubhauses maximal 300 qm betragen.

Die dem Planbereich südlich angrenzenden Flächen sind als „Sondergebiet Wochenendplatz“ festgesetzt, westlich schließt das „Sondergebiet Camping“ an. Der nördlich angrenzende Bereich ist derzeit als „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“ sowie „Sondergebiet DLRG“ festgesetzt. Im Zuge der 7. Änderung ist vorgesehen, den Bereich „Sondergebiet DLRG“ als „Sondergebiet Wochenendplatz“ festzusetzen.

Der Eingriff für die geplante bauliche Nutzung ist im Verfahren zu bilanzieren und auszugleichen. Ein entsprechender Landschaftspflegerischer Fachbeitrag ist Bestandteil dieser 8. Bebauungsplanänderung.

Für die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A ist gemäß §§2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil 2).

2.6 Fachplanungen

Fachplanungen, die den Geltungsbereich der 8. Bebauungsplanänderung betreffen, sind nicht bekannt.

2.7 Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs der 8. Änderung befinden sich keine Fließgewässer. Der Planbereich grenzt an die Bevertalsperre.

2.8 Geologie und Baugrund

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden (B₃₂, B₃₃). Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Sie kommen im Naturraum großflächig vor. Im Plangebiet sind die ehemals natürlichen Böden durch die Terrassierung und Teilbefestigung des Geländes anthropogen verändert. Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden sie der Kategorie 0: „Anthropogen vorbelastete Böden“ zugeordnet.

2.9 Altlasten / Lärmimmissionen

Altlasten

Alttablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt, Altlastenverdacht besteht nicht.

Lärm

Im Bereich Käfernberg sind keine (Lärm-) Störungen durch die vorliegenden Nutzungen, insbesondere der Segler-Vereinigung, bekannt.

2.10 Biotope und Arten

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung ist weitgehend geprägt durch die Stellflächen für Boote. Diese Stellflächen sind z.T. geschottert und/ oder als Scherrasen gestaltet. Entlang der Grundstücksgrenzen und im Bereich der Böschungen des terrassierten Geländes wachsen

Gebüsch. Des Weiteren stehen Einzelbäume - überwiegend lebensraumtypische Arten - verstreut auf dem Gelände.

Die Biotope und Arten sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dieser Bebauungsplanänderung detailliert ermittelt und aufgeführt. Im Plangebiet sind Biotoptypen mit besonderer Schutzwürdigkeit nicht vorhanden.

2.10.1 Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Vorhabens ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie eintreten bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen. Die Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung stellt fest, dass im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten sind. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

2.11 Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

2.12 Eigentumsverhältnisse

Von der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A sind nur private Flächen betroffen.

3 Natur und Landschaft

Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, mit dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a (3) Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Sachlich knüpft § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB an den Begriff des Eingriffs an, wie er in § 18 BNatSchG definiert ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen, damit von einem Eingriff gesprochen werden kann, solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ermöglichen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Bei einer extensiven Auslegung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist fast jede bauliche Anlage ein Eingriff in Natur und Landschaft, weil sie im Einzelfall zwar nicht erheblich, aber doch nachhaltig im Sinne von dauerhaft ist. Sie führt zu einer Versiegelung einer bestimmten Bodenfläche, die daher ihre natürlichen Funktionen nicht mehr erfüllen kann.¹ Wenn in einem Bebauungsplan erstmals bauliche oder sonstige Nutzungen durch Festsetzungen ermöglicht werden, ist diese nachhaltige Beeinträchtigung immer gegeben.

¹ Vgl. hierzu z. B. Koch, H.J.: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren. Rechtsgutachten. Hamburg 1992.

Zu dieser Bebauungsplanänderung wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie erforderlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erarbeitet.

4 Auswirkungen und Kosten der Planung

4.1 Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung dargestellt. Dieser ist eigenständiger Teil der Begründung zum Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A.

4.2 Kosten

Die Übernahme der Planungskosten erfolgt durch private Auftraggeber. Für die Schloss-Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung des Bauleitplanverfahrens und der Abstimmung der vertraglichen Vereinbarungen keine zusätzlichen Planungskosten an.

Die Kosten für evtl. Änderungen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und für die zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden in einem vor Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und den Grundstückseigentümern geregelt.

5 Planinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Segelverein“ festgesetzt.

Allgemeine Zweckbestimmung

Das Gebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung.

Zulässig sind:

- der Zweckbestimmung „Segelverein“ dienende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen
- die für den Betrieb innerhalb des Segel-Vereins zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie Vereinshaus mit Restaurant
- Eine Wohnung für Hausmeister/Platzwart/Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- die der Zweckbestimmung des Gebietes dienenden Räumlichkeiten der Beherbergung auf einer zulässigen Bruttogeschossfläche von insgesamt max. 150 qm
- Anlagen für die Wartung und Unterhaltung der Boote (insbesondere Werkstatt, Waschplatz, Krananlage, Slipanlage)
- Flächen zum Aufstellen von Segelsportbooten
- Pkw-Stellplatzanlagen
- Überdachter Grillplatz

Die Festsetzung als Sondergebiet, das der Erholung dient, begründet sich darin, dass dieser Bereich bereits heute für den Segelsport genutzt wird und auch zukünftig diese Nutzung planungsrechtlich gesichert werden soll.

Mit der Festsetzung als Sondergebiet lässt sich die zulässige bauliche Nutzung konkret festlegen. So wird sichergestellt, dass sich an dieser Stelle keine andere Nutzung manifestiert, als sie im Zusammenhang mit dem Wasserport bzw. Segelsport vorgesehen und sinnvoll ist. Als zulässig werden daher die für den Segelsport notwendigen Nutzungen und baulichen Einrichtungen festgesetzt. Das beinhaltet die heute schon vorhandenen zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie das vom Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. genutzte Restaurant im Clubhaus. Zulässig ist durch die Festsetzungen auch die Erneuerung bzw. Erweiterung der Sanitäranlagen, um die Anpassung an zeit- und funktionsgemäße Anforderungen zu ermöglichen. Die Festsetzungen erlauben zudem eine Wohnung für einen Hausmeister bzw. Platzwart, damit eine Betreuung des Grundstücks durch den Hausmeister/Platzwart auch durchgehend sichergestellt werden kann. Darüber hinaus sind Gästezimmer zur Beherbergung auf insgesamt max. 150 qm Bruttogeschossfläche geplant. Diese sollen ausschließlich den Gästen der Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. zur Verfügung stehen, ein allgemeiner Hotel- oder Gastronomiebetrieb ist nicht vorgesehen und daher auch nicht Bestandteil der Festsetzungen der 8. Bebauungsplanänderung. Des Weiteren berücksichtigen die Festsetzungen die erforderlichen Anlagen für die Wartung und Unterhaltung der Boote, insbesondere Werkstatt, Waschplatz, Krananlage und Slipanlage.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Im geltenden Bebauungsplan ist das Maß der baulichen Nutzung lediglich über die festgelegten Baufenster und Stellplätze festgesetzt. Eine Grundflächenzahl wurde nicht festgesetzt.

Um zukünftig für die Nutzer die notwendige Flexibilität bei Anordnung der Baukörper und baulichen Anlagen gewährleisten zu können, gleichwohl aber auch im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die mögliche Versiegelung zu begrenzen, wird mit der 8. Änderung des Bebauungsplans das Maß der baulichen Nutzung über die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) in Kombination mit den zulässigen baulichen Höhen über NN (§ 18 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

Damit ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt. Die Festsetzungen stellen sicher, dass die Obergrenzen der zulässigen baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO nicht überschritten werden.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung bzw. überbaubare/ versiegelbare Grundstücksfläche wird die Grundflächenzahl 0,3 festgesetzt. Dies entspricht der Zielsetzung, den Grad der möglichen Versiegelung und damit die Beeinträchtigung auf die natürlichen Funktionen des Bodens so gering wie möglich zu halten. Die vorhandenen und geplanten Nutzungen bzw. baulichen Anlagen sind innerhalb dieser gesetzten Grenzen möglich.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der Trauflinie TH (Schnittlinie der Oberflächen von Außenwand und Dachdeckung) darf maximal auf der im Plan festgesetzten Höhe über NN liegen.

Die Höhe der Firstlinie FH (obere Schnittkante der Oberflächen zweier Dachflächen bzw. einer Dachfläche und einer Außenwand) darf maximal auf der im Plan festgesetzten Höhe über NN liegen. Maßgeblich ist jeweils das eingedeckte Dach.

Die Höhenfestsetzung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe erfolgt aus städtebaulichen und landschaftlichen Gründen um sicherzustellen, dass das Erscheinungsbild, das durch die vorhandene Bebauung in Käfernberg geprägt ist, nicht gravierend negativ beeinflusst wird. Gleichwohl berücksichtigen die festgesetzten Höhen die Anforderungen der Segler-Nutzungen an die notwendigen baulichen Anlagen und ihre Ausstattung.

Die Festsetzungen stellen sicher, dass die Obergrenzen der zulässigen baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO nicht überschritten werden.

5.3 Baugrenzen, Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden im Sondergebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baufelder werden relativ begrenzt unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten und der geplanten Nutzungen festgesetzt. Es werden zwei Baufenster vorgesehen:

- Das südliche Baufenster (parallel zur Erschließungsstraße) berücksichtigt das vorhandene Clubhaus und die geplanten notwendigen baulichen Erweiterungen (Werkstatt mit Waschplatz, Sanitäreinrichtungen)
- In dem nördlichen Baufenster könnten zukünftig eine Hausmeisterwohnung und Gästezimmer sowie Büro- und Verwaltungsräume entstehen.

Die übrigen Flächen des Grundstücks sind als Freiflächen vorgesehen und für bauliche Nebenanlagen (z. B. Krananlage, Bootsabstellplätze, Grillplatz u. ä.) vorbehalten.

5.4 Abweichende Bauweise

Gemäß § 22 BauNVO Abs. 4 wird für das Sondergebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der jeweiligen Haupt- und Nebengebäude darf höchstens 21 m betragen. Dies begründet sich mit der städtebaulichen und landschaftlichen Zielsetzung, das vorhandene Siedlungs- und Landschaftsbild im Bereich Käfernberg nicht negativ zu beeinflussen. Um eine größtmögliche Flexibilität bei der Anordnung der möglichen Baukörper auf dem Grundstück gewährleisten zu können, wurden zwei größere Baufenster festgesetzt. Bei der Festsetzung einer offenen Bauweise wären, insbesondere im südlichen Baufenster, Baukörper bis zu einer Länge von max. 50 m zulässig gewesen, welches aber der vorherrschenden kleinteiligen Struktur im Plangebiet und seiner Umgebung widersprechen würde. Daher wird mit der Festsetzung der abweichenden Bauweise sichergestellt, dass nur Baukörper entstehen können, die der vorhandenen Baustruktur entsprechen. Das festgelegte Maß von max. 21 m berücksichtigt dabei die Länge des vorhandenen Clubhauses.

5.5 Nebenanlagen

Für das Sondergebiet „Segelverein“ werden die zulässigen Nebenanlagen festgesetzt.

Mit Rücksicht auf das Landschaftsbild wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig sind. Stellplatzanlagen sollen nur in den dafür festgesetzten Bereichen zulässig sein. Hier werden zwei Bereiche für insgesamt ca. 50 - 60 Pkw festgesetzt. Dies entspricht auch dem heutigen und zukünftigen Bedarf.

Zur Wartung und Unterhaltung der Boote soll in Verbindung mit der geplanten Werkstatt ein Waschplatz angelegt werden. Dieser ist nur innerhalb der mit „WP“ (Abk. Waschplatz)

gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, damit gewährleistet werden kann, dass die anfallenden Schmutzwasser ordnungsgemäß in den vorhandenen Schmutzwasserkanal abgeleitet werden können und ein größtmöglicher Abstand zum Ufer der Bevertalsperre besteht.

Die übrigen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, hier insbesondere ein überdachter Grillplatz, die Krananlage, Slipanlage sowie (überdachte) Liegeplätze für Segelsportboote sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und im Rahmen der festgesetzten Obergrenze GRZ 0,3 realisierbar.

5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zu dieser Bebauungsplanänderung wurde durch das Büro Grüner Winkel, Nümbrecht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde geprüft sowie geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Grundlage für die Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan dargestellt. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens sowie des Klimas werden berücksichtigt. Die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes wird durch eine angepasste Bauweise und Festsetzungen zum Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Insgesamt sind durch die Planung bei Berücksichtigung von konfliktmildernden Maßnahmen und entsprechender Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Ergebnisse und Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, die im Bebauungsplan als Festsetzungen und/oder Hinweis berücksichtigt werden, werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt legt Maßnahme 1 fest, dass gemäß der Vogelschutzrichtlinie grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen sind. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Maßnahme zum Artenschutz zu beachten. Daher wird die Bauzeitenregelung als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Die Planung führt bei Umsetzung der Festsetzungen zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Zum Schutz des Bodens ist während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Die oben genannte Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Im gesamten Baustellenbereich besteht während der Bauphase eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers und der Bevertalsperre durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel etc. Daher sind zum Schutz des Wassers während der Bauarbeiten besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Bevertalsperre während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wassers werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 (1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet ist Teil der Erholungslandschaft entlang der Bevertalsperre und erfüllt überregionale Erholungsfunktionen. Da besondere Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes gegenüber Veränderungen und baulichen Anlagen bestehen, wird der Erhalt und Schutz vorhandener Einzelbäume, Baumhecken und Gebüsch festgesetzt. Diese Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als „M4“ bezeichnet und werden im Bebauungsplan entsprechend der PlanZVO zeichnerisch festgesetzt. Zur Anreicherung des Landschaftsbildes wird darüber hinaus die Pflanzung von zehn lebensraumtypischen, großkronigen Laubbäumen als Maßnahme „M5“ vorgesehen und textlich im Bebauungsplan festgesetzt.

Zeitliche Umsetzung

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (M1–M4) sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen und durch die Bauleitung sicherzustellen. Die Baumpflanzungen (M5) sind zur nächsten Pflanzperiode nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Fazit Bilanzierung

Die Bilanzierung der geplanten Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial im Plangebiet selbst nicht erreicht wird. Das verbleibende Defizit von 3.509 ökologischen Wertpunkten ist aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen für die Maßnahme „Grundlagenermittlung Kompensationsflächenpool“ auszugleichen. Die Flächen und Maßnahmen wurden bereits mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt.

5.7 Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 51 a Landeswassergesetz (LWG) n. F. ist Niederschlagswasser, das von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah, direkt und ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Im Geltungsbereich der 8. Bebauungsplanänderung sind schon heute Teilflächen versiegelt. Das Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Hof- und Wegeflächen versickert derzeit „über die Schulter“, in den unbefestigten Randbereichen über die belebte Bodenzone oder läuft in die

Bevertalsperre ab. Daher wird festgesetzt, dass das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser jeweils auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder in das ortsnahe Gewässer einzuleiten ist. Das auf befestigten Wege-, Hof- und Parkflächen anfallende Niederschlagswasser ist jeweils über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zu versickern.

6 Immissionsschutz

Das Grundstück mit Clubhaus und Aufstellflächen für Segelboote der Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. besteht schon seit Jahren in Käfernberg. Nutzungsbedingte Störungen durch z. B. Lärm durch Außen- bzw. Freiluftaktivitäten bis in die Nachtzeiten hinein, liegen nicht vor. Da es sich hier lediglich um Sicherung des Standortes durch einzelne erweiterte Nutzungsmöglichkeiten (insbesondere Sanitärräume, Werkstatt, Hausmeisterwohnung) handelt sind mit der Art der geplanten Nutzung auch keine nachbarschaftlichen Konflikte zu den bestehenden angrenzenden Sondergebieten „SO Wochenendplatz“, „SO Camping“, „SO DLRG“ und „SO Wochenendhausgebiet“ zu erwarten. Auch ermöglichen die getroffenen Festsetzungen der 8. Bebauungsplanänderung keine Nutzungsintensivierung in einem solchem Maße, dass Störungen oder Konflikte, etwa durch Besucherverkehre, auftreten würden.

7 Örtliche Bauvorschriften

In der 8. Bebauungsplanänderung des BP Nr. 44A werden Festsetzungen zu Dachformen und Dachfarben getroffen. Somit wird sichergestellt, dass die bauliche Gestaltung der geplanten Bauten dem Orts- und Landschaftsbild entsprechen, ohne dabei die architektonisch-gestalterische Freiheit für Bauherren übermäßig einzuschränken. Die Festsetzungen entsprechen den in der Schloss-Stadt Hückeswagen und im Planbereich vorherrschenden stadtgestalterischen Elementen.

8 Hinweise

In der Bebauungsplanänderung wird der Hinweis aufgenommen, dass die Wasserfläche der Bevertalsperre das höchste Stauziel von 296,25 m ü. NN. erreichen kann. Dies ist bei der Planung und Errichtung von Gebäuden zu berücksichtigen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen ist eine konkrete Aussage, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, nicht möglich. Daher wird gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW der Hinweis zur Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern in den Bebauungsplan aufgenommen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Auf die Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln wird hingewiesen, da nicht auszuschließen ist, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Im Bebauungsplan wird auf die zulässigen Baufeldräumungszeiten hingewiesen. Diese sind als Maßnahme M1 im

Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgenommen und gemäß Naturschutzgesetz NatSchG zu beachten.

Zum Schutz des Bodens ist entsprechend dem Gesetz zum Schutz des Bodens v. 17. März 1998 und Landesbodenschutzgesetz NRW vom 09. Mai 2000 mit dem Oberboden während der Bauarbeiten schonend zu verfahren. Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als Maßnahme M2 aufgeführten Maßnahmen werden als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Auf die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als Maßnahme M3 aufgeführten Maßnahmen zum Gewässerschutz wird im Bebauungsplan hingewiesen.

9 Umweltbericht

Für die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A wurde gemäß §§2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, erstellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil - Teil II- der Begründung. Als wesentliches Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Umweltauswirkungen durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

10 *Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Satzungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft, um zu einem Planentwurf zu gelangen. Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen führte nicht zu Planänderungen, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen würden.

10.1 Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB,

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen und Hinweise zu der vorgelegten Planung gegeben.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden bis auf einen Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 44A, 8. Änderung gegeben. Die Empfehlung zur Sicherheitsdetektion des Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf wurde unter den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen den Hinweisen des Oberbergischen Kreises zum Brandschutz nicht entgegen. Die geforderte Löschwassermenge von 800 l /min ist über die bestehende Infrastruktur sichergestellt. Der nächste Hydrant liegt an der Erschließungsstraße unmittelbar an dem betreffenden Grundstück. Die Erreichbarkeit des Grundstücks für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW ist grundsätzlich gegeben und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die einzelnen Bauvorhaben jeweils nachzuweisen.

Der Hinweis des Wupperverbands zur Erforderlichkeit einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung wurde frühzeitig im Bebauungsplan berücksichtigt. Die ordentliche Entsorgung der Abwässer im Plangebiet ist auch über die Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt. Der geplante Bootswaschplatz ist, um evtl. Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, nur im oberen Bereich des Grundstückes zulässig.

Die Belange der übrigen beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange waren durch die Planung weitestgehend nicht berührt, so dass hier auch keine abwägungsrelevanten Anregungen geäußert wurden.

10.2 Gesamtabwägung

Das planerische Ziel der Stadt Hückeswagen ist es, den Standort der Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der landschaftlichen Belange bauliche Ergänzungen zu ermöglichen. Da es sich hier um die Entwicklung und Sicherung einer bestehenden Nutzung handelt, konnten Standortalternativen nicht zum Tragen kommen. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur- und Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen minimiert und kompensiert. Die Maßnahmen, die über den Ökopool der Stadt Hückeswagen erfolgen, wurden im Rahmen der „Grundlagenermittlung Kompensationsflächenpool“ mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 44A, 8. Änderung „Käfernberg“ unter Würdigung aller relevanten Interessen ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen gefunden wurde. Die Abwägung der Stellungnahmen macht eine erneute Offenlage des Bebauungsplans nicht erforderlich.

11 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche ca. qm
Sondergebiet SO „Segelverein“	8.170
davon Überbaubare Fläche	1.715
davon Stellplatzanlagen	875
Plangebiet insgesamt	8.170

12 Verfahrenübersicht

- 26.02.2015 Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“
- 02.06.2015 Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 05.06. -
06.07.2015 Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 27.08.2015 Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
- 18.09.
19.10.2015 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 18.09. -
19.10.2015 Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
- Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“
- Satzungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“

13 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW – Landesbauordnung) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV.NRW S. 294)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW 2013 S. 133ff.)

Schloss-Stadt Hückeswagen, den

Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A „Käfernberg“, Schloss-Stadt Hückeswagen

Begründung Teil B Umweltbericht

Vorläufige Planfassung

Auftraggeber: Segler-Vereinigung
Wuppertal e.V.
Käfernberg 12
42499 Hückeswagen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 07. April 2015

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Planung 1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 2
2.2	Fachgesetze 2
3	Geprüfte Alternativen..... 4
4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 4
4.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 4
4.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 4
4.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 5
4.4	Schutzgut Tiere 5
4.5	Schutzgut Boden..... 6
4.6	Schutzgut Wasser..... 6
4.7	Schutzgut Luft und Klima..... 7
4.8	Kultur- und Sachgüter..... 7
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 7
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 8
7	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern..... 9
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 10
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung 11

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes 26. 03. 2015 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Das Schutzgut Boden wird gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises bilanziert. Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde im Rahmen des Fachbeitrages als eigenständiges Gutachten erarbeitet. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt. Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

2 Kurzdarstellung der Planung

Als Art der baulichen Nutzung der 8. Planänderung wird „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Segelverein“ festgesetzt. Das Gebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung. Es werden für die dem Segelsport notwendigen Nutzungen und baulichen Einrichtungen erforderliche Zulässigkeiten festgesetzt. Geplant sind zwei zusätzliche Baufenster/ bebaubare Flächen. Auch Anlagen für die Wartung und Unterhaltung der Boote sind erforderlich und werden durch die Planänderung ermöglicht (Werkstatt, Waschplatz, Krananlage). Die Ausweisung für PKW-Stellplätze wird neu abgegrenzt.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,3 angesetzt. Es wird entsprechend von einem maximal möglichen Flächenanspruch für bauliche Anlagen von 30% ausgegangen. Nebenanlagen, wie z.B. ein Grillplatz oder Anlagen für die Wartung der Boote, sind im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl möglich. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl wird ausgeschlossen.

Größe des Plangebietes der 8. Änderung	8.170 m ²
Grundflächenzahl 0,3 (max. Flächenanspruch 30%)	2.451 m²
davon:	
Baufenster vorhanden(rechtskräftig)	580 m ²
Neue bebaubare Flächen (Baufenster)	1.135 m ²
Baufenster nördlich des Clubhauses	625 m ²
Baufenster Bereich nördliche Grundstücksgrenze	510 m ²
<u>Sonstige Flächen (Nebenanlagen)</u>	<u>736 m²</u>
Maximaler Flächenneuanspruch	1.871 m²

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen stellt das Plangebiet als Sondergebiet (SO) für „Erholungszwecke“ dar. Die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 44 A wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt

Rechtskräftiger B-Plan

Für das Plangebiet gilt bislang der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 44 A „Käfernberg“, rechtskräftig seit dem 02.02.1992, der bereits der 6. Änderung unterzogen wurde. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A wurde nicht zur Rechtskraft gebracht, die 7. Änderung befindet sich derzeit im Verfahren. Der rechtskräftige Bebauungsplan für den Bereich der 8. Änderung ist als Sondergebiet „Bootsplatz“ dargestellt. Er grenzt eine bebaubare Fläche für das Clubhaus und PKW- Stellflächen ab und weist ansonsten Lagerflächen für Boote aus.

Landschaftsplan

Das B-Plangebiet der 8. Änderung befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ des Oberbergischen Kreises.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen

Die angrenzende Bevertalsperre ist (außerhalb des Geltungsbereiches des BP 44 A) als Landschaftsschutzgebiet (L1) abgegrenzt. Die Schutzausweisung erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen im räumlich/funktionalen Umfeld des Plangebietes.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A „Käfernberg“, Schloss-Stadt Hückeswagen,
Begründung Teil B; Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Geprüfte Alternativen

Das Grundstück der 8. Planänderung ist in Besitz der Segler-Vereinigung-Wuppertal. Um den sich wandelnden Ansprüchen an Ausstattung und Funktion der Anlage gerecht zu werden und den Standort an der Bevertalsperre mittel- bis langfristig zukunftsfähig zu halten, sind bauliche Erweiterungen und qualitative Verbesserungen der Infrastruktur auf dem Grundstück hier zwingend notwendig. Dieser Standort ist seitens der Segler-Vereinigung-Wuppertal alternativlos. Hinsichtlich der Baufenster wurden verschiedene Alternativen durchdacht. Die vorliegende Abgrenzung wurde unter Berücksichtigung der funktionalen, städtebaulichen und ökologischen Aspekte vorgenommen.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Auswirkungen

Die geplanten baulichen Anlagen dienen in erster Linie den qualitative Verbesserungen der Infrastruktur auf dem Grundstück. Mit einer relevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens und/oder Emissionen/Immissionen ist nicht zu rechnen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird ausgeschlossen.

Wertung

Die Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer nach Nordwesten ansteigenden Ufer-Handlage der Bevertalsperre. Das terrassierte Gelände ist weitgehend durch geschotterte bzw. mit Scherrasen bewachsene Stellflächen für die Boote geprägt. Es wird von einem Campingplatz sowie einem Wochenendhausgebiet umgrenzt. Baum- und Strauchhecken führen zu einer landschaftlichen Einbindung entlang der Erschließungsstraße. Mehrere Laubbäume strukturieren die Boots-Stellflächen. Auf der Kuppenlage der Halbinsel befindet ein visuell bedeutsamer Laubwald. Das Plangebiet ist

Teil der Erholungslandschaft entlang der Bevertalsperre und erfüllt überregionale Erholungsfunktionen. Es bestehen besondere Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes gegenüber Veränderungen und baulichen Anlagen.

Auswirkungen

Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente und visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Es wird eine Beschränkung der Firsthöhe festgelegt. Die Möglichkeiten der Ausformung und Gestaltung der Gebäude orientieren sich an der vorhandenen Bebauung des Umfeldes. Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Raumes werden nicht prognostiziert.

Maßnahmen und Wertung

Es wird zur Anreicherung des Landschaftsbildes die Pflanzung von zehn lebensraumtypischen, großkronigen Laubbäumen vorgesehen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind **nicht erheblich**.

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung

Im Bereich des Plangebietes handelt sich weitgehend um Stellflächen für Boote. Diese Stellflächen sind z.T. geschottert und/ oder werden von Scherrasen geprägt. Entlang der Grundstücksgrenzen und im Bereich der Böschungen des terrassierten Geländes wachsen Gebüsch. Des Weiteren stehen zerstreut Einzelbäume mit überwiegend lebensraumtypischen Arten auf dem Gelände.

Auswirkungen

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen verbunden. Betroffen sind weitgehend Scherrasen und geschotterte Flächen mit geringer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die für die biologische Vielfalt relevanten Baumhecken, Sträucher und Einzelbäume werden durch Festsetzung geschützt.

Maßnahmen und Wertung

Als Ausgleich für den Verlust von bisher unversiegelten Flächen durch eine Bebauung bei Umsetzung des Bebauungsplanes werden im Bereich des Plangebietes **zehn** lebensraumtypische, großkronige Laubbäume neu gepflanzt. Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen. Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich**.

4.4 Schutzgut Tiere

Beschreibung

Die Ausweisung einer neuen Baugrenze hat bei Realisierung der Planung den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Betroffen sind weitgehend Biotoptypen mit geringer Bedeutung für die Tierwelt.

Auswirkungen

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt werden Gehölzrodungen, entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nur außerhalb der Brutzeit genommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

4.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Sie kommen im Naturraum großflächig vor. Im Plangebiet sind die ehemals natürlichen Böden durch die Terrassierung und Teilbefestigung des Geländes anthropogen verändert. Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden sie der Kategorie 0: „Anthropogen vorbelastete Böden“ zugeordnet.

Auswirkungen

Die Planung führt bei Umsetzung der Festsetzungen zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Betroffen sind bereits anthropogen beeinflusste Böden im Umfang von maximal 1.871 m².

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es werden Schutzmaßnahmen während der Bauphase aufgezeigt (vgl. Punkt 6).

Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Betroffen sind anthropogen vorbelastete Böden Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **weniger erheblich**.

4.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Anfallendes Schmutzwasser wird ordnungsgemäß im Trennsystem entsorgt. Die unbelasteten Niederschlagswasser der befestigten Flächen versickern vor Ort über die belebte Bodenzone oder laufen in die Bevertalsperre. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Bevertalsperre erstreckt sich östlich des Plangebietes. Die Hochwasserlinie befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die Bevertalsperre ist empfindlich gegenüber jeglicher Art von möglichen Beeinträchtigungen.

Auswirkungen

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Im gesamten Baustellenbereich besteht während der Bauphase eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers und der Bevertalsperre durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel etc.

Maßnahmen und Wertung

Die ordnungsgemäße Versickerung des unbelasteten Niederschlagswasser wird im Rahmen der Bauanträge nachgewiesen. Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Plangebiet erfüllt mit den Scherrasenflächen und Gehölzen allgemeine kleinklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Umfeld der Bevertalsperre nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Der Verlust von Vegetationsflächen bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern hat negativen Einfluss auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Betroffen sind in erster Linie geschotterte Flächen und Scherrasen mit nur geringen kleinklimatischen Wirkungen.

Maßnahmen und Wertung

Die vorgesehene Pflanzung von zehn großkronigen Laubbäumen wirkt positiv auf die kleinklimatischen Verhältnisse. Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **weniger erheblich**.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die baulichen Veränderungen und Anpassungen wird die Anlage der Segler-Vereinigung-Wuppertal den sich wandelnden Ansprüchen an Ausstattung und Funktion in Zukunft nicht mehr gerecht. Der Standort ist mittel- bis langfristig nicht mehr zukunftsfähig. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Landschaftspflegerische Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Höhenbeschränkung der Gebäude und angepasste Bauweise Erhalt von Gehölzen durch Festsetzungen Sicherung von Gehölzbeständen und Einzelbäumen während der Bauphase Neupflanzung von zehn Einzelbäumen
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Scherrasen und geschotterten Flächen mit geringerer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt 	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt von Gehölzen durch Festsetzungen Sicherung von Gehölzbeständen und Einzelbäumen während der Bauphase Neupflanzung von zehn Einzelbäumen Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ankauf von Ökopunkten für Maßnahmen im Gebiet der Stadt Hückeswagen
<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen
<ul style="list-style-type: none"> Überbauung und Versiegelung anthropogen beeinträchtigter Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs
<ul style="list-style-type: none"> Potenzielle Gefährdung der Bevertalsperre und des Grundwassers während der Bauzeit 	<ul style="list-style-type: none"> Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase

Bilanzierung der Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (nach FROELICH + SPORBECK 1991).

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von 3.509 ökologischen Wertpunkten. Die Kompensation erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten von der Stadt Hückeswagen.

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

- sehr erheblich Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
- erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
- weniger erheblich Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
- Nicht erheblich Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	----
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume	Beanspruchung von Biotoptypen ohne besondere Biotopschutzfunktionen	●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von anthropogen vorbelasteten Böden	●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Die von der Stadt Hückeswagen durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- die Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- die Umsetzung der Pflanzung von Einzelbäumen (M5)
- den Ankauf von Ökopunkten

Die Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Hückeswagen als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Als Art der baulichen Nutzung der 8. Planänderung wird „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Segelverein“ festgesetzt. Das Gebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung. Es werden für die dem Segelsport notwendigen Nutzungen und baulichen Einrichtungen erforderliche Zulässigkeiten festgesetzt. Geplant sind zwei zusätzliche Baufenster/ bebaubare Flächen. Auch Anlagen für die Wartung und Unterhaltung der Boote sind erforderlich und werden durch die Planänderung ermöglicht (Werkstatt, Waschplatz, Krananlage). Die Ausweisung für PKW-Stellplätze wird neu abgegrenzt.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,3 angesetzt. Es wird entsprechend von einem maximal möglichen Flächenanspruch für bauliche Anlagen von 30% ausgegangen. Nebenanlagen, wie z.B. ein Grillplatz oder Anlagen für die Wartung der Boote, sind im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl möglich. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl wird ausgeschlossen.

Größe des Plangebietes der 8. Änderung	8.170 m ²
Grundflächenzahl 0,3 (max. Flächenanspruch 30%)	2.451 m²
davon:	
Baufenster vorhanden(rechtskräftig)	580 m ²
Neue bebaubare Flächen (Baufenster)	1.135 m ²
Baufenster nördlich des Clubhauses	625 m ²
Baufenster Bereich nördliche Grundstücksgrenze	510 m ²
<u>Sonstige Flächen (Nebenanlagen)</u>	<u>736 m²</u>
Maximaler Flächenneuanspruch	1.871 m²

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter nicht erheblich, weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.

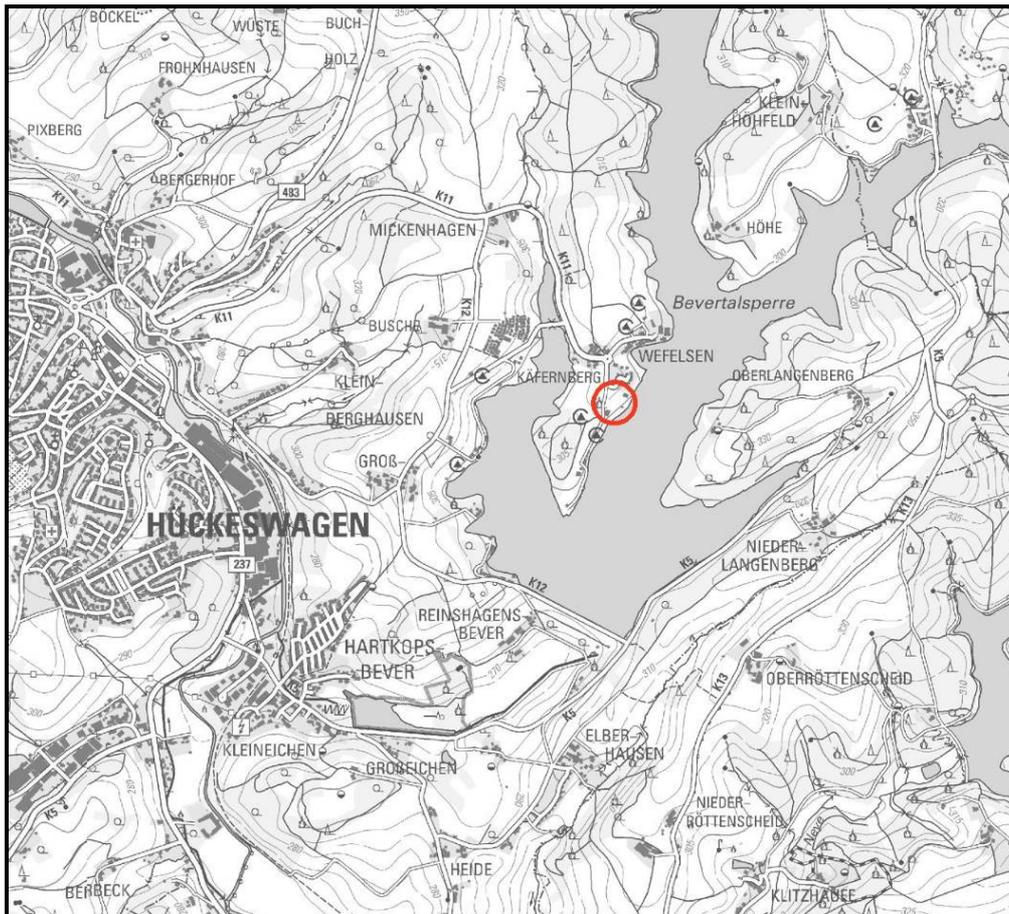


Nümbrecht, 07. April 2015
Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A „Käfernberg“, Schloss-Stadt Hückeswagen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Vorläufige Planfassung



Auftraggeber: Segler-Vereinigung
Wuppertal e.V.
Käfernberg 12
42499 Hückeswagen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 07. April 2015

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete	2
2.1	Regionalplan	2
2.2	Flächennutzungsplan.....	2
2.3	Rechtskräftiger B-Plan.....	2
2.4	Landschaftsplan.....	3
2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen.....	3
3	Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotenziale.....	3
3.1	Biotoppotenzial, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt	3
3.1.1	Reale Flächennutzungen; Biotoptypen.....	3
3.1.2	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	5
3.1.3	Bewertung der Schutzwürdigkeit/ Bedeutung der Biotoptypen.....	5
3.2	Schutzgut Boden.....	7
3.3	Schutzgut Wasser.....	7
3.4	Landschaftsbild; Erholungspotenzial	8
3.5	Schutzgut Klima/Luft	8
3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	8
4	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter.....	9
4.1	Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans.....	9
4.2	Baubedingte Eingriffe	10
4.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter	10
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	12
5.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB).....	12
5.2	Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)	12
5.3	Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen.....	13
5.4	Zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.....	14

6	Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen.....	14
6.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial.....	14
6.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden.....	16
7	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; Ankauf von Ökopunkten.....	16
8	Kostenschätzung.....	17

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....	6
Tabelle 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich.....	6
Abbildung 1: Böden im Plangebiet.....	7
Tabelle 3: Nachhaltige Inanspruchnahme von Biotoptypen (GRZ 0,3).....	11
Tabelle 4: Ermittlung des Eingriffswertes.....	15
Tabelle 5: Ermittlung des Ausgleichwertes.....	16

Anlage:

Karte 1: Ausgangszustand: reale Flächennutzungen u. Biotoptypen;	M 1 : 500
Karte 1: Städtebauliche Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen	M 1 : 500

- Artenschutzprüfung (ASP)-Stufe 1 (Bericht und Prüfprotokoll)

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Das Grundstück der Segler-Vereinigung-Wuppertal erstreckt sich auf einem ufernahen Hangbereich an der Bevertalsperre. Die Segelangebote des Vereins richten sich an Clubmitglieder und professionelle Segelsportler, die die als Landesleistungsstützpunkt klassifizierte Anlage für ihr Training nutzen. Zudem gibt es Angebote für Schülerinnen und Schüler aus Hückeswagen und Umgebung, die in ihrer Freizeit betreut auf der Bevertalsperre segeln können.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist als Sondergebiet „Bootsplatz“ dargestellt. Er grenzt eine bebaubare Fläche für das Clubhaus und PKW- Stellflächen ab und weist ansonsten Lagerflächen für Boote aus. Um den sich wandelnden Ansprüchen an Ausstattung und Funktion der Anlage gerecht zu werden und den Standort an der Bevertalsperre mittel- bis langfristig zukunftsfähig zu halten, sind bauliche Erweiterungen und qualitative Verbesserungen der Infrastruktur auf dem Grundstück notwendig. Geplant sind hier u.a. neue Sanitäreinrichtungen sowie eine Werkstatt für die Boote. Des Weiteren ist die Möglichkeit einer Platzwartwohnung- und/oder Gästewohnung gewünscht. Diese Zielsetzungen und notwendigen, perspektivischen Erweiterungen und Investitionen sind nicht mit dem derzeitigen Planungsrecht abgedeckt. Für die geplanten baulichen Erweiterungen ist daher die 8. Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A „Käfernberg“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.¹ Dem entsprechend sind gemäß der Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Planverfahrens.

Er beinhaltet insbesondere die:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

¹ Grundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist der § 1a, Absatz 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung ... zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen. ... Soweit dies mit einer städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Die Eingriffsregelung ist Teil der städtebaulichen Gesamtabwägung (§1 Abs. 7 BauGB).“

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen
- Überprüfung des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

Da im Rahmen der Baumaßnahme „planungsrelevante Arten“² eingriffsrelevant betroffen sein können, werden die artenschutzrechtlichen Belange³ durch eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, berücksichtigt.

Die Artenschutzprüfung ist als eigenständige Unterlage beigelegt (Anlage).

2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen dar.

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen stellt das Plangebiet als Sondergebiet (SO) für „Erholungszwecke“ dar.

2.3 Rechtskräftiger B-Plan

Für das Plangebiet gilt bislang der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 44 A „Käfernberg“, rechtskräftig seit dem 02.02.1992, der bereits der 6. Änderung unterzogen wurde. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A wurde nicht zur Rechtskraft gebracht, die 7. Änderung befindet sich derzeit im Verfahren. Der rechtskräftige Bebauungsplan für den Bereich der 8. Änderung ist als Sondergebiet „Bootsplatz“ dargestellt. Er grenzt eine bebaubare Fläche für das Clubhaus und PKW- Stellflächen ab und weist ansonsten Lagerflächen für Boote aus.

Die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 44 A wird aus dem Flächennutzungsplan, der für diesen Bereich „SO Erholungszwecke“ darstellt, entwickelt.

² In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

³ Siehe auch Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (VV-Artenschutz).

2.4 Landschaftsplan

Das B-Plangebiet der 8. Änderung befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ des Oberbergischen Kreises.

2.5 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen

Landschaftsschutzgebiet

Die angrenzende Bevertalsperre ist (außerhalb des Geltungsbereiches des BP 44 A) als Landschaftsschutzgebiet (L1) abgegrenzt. Die Schutzausweisung erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Sonstige besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen im räumlich/funktionalen Umfeld des Plangebietes.

3 Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt

3.1.1 Reale Flächennutzungen; Biotoptypen

Die Begehung des Plangebietes wurde am 26. 03. 2015 durchgeführt. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Das Plangebiet im Süden von Käfernberg umfasst eine Fläche im Umfang von 8.170 m². Es handelt sich weitgehend um Stellflächen für Boote. Diese Stellflächen sind z.T. geschottert und/ oder werden von Scherrasen geprägt. Entlang der Grundstücksgrenzen und im Bereich der Böschungen des terrassierten Geländes wachsen Gebüsch. Des Weiteren stehen zerstreut Einzelbäume mit überwiegend lebensraumtypischen Arten auf dem Gelände.

Stellflächen für Boote, z.T. geschottert; Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HY2; HJ5)

Das terrassierte Gelände wird weitgehend durch geschotterte bzw. mit Scherrasen bewachsene Stellflächen für die Boote geprägt. Die gemähten Rasenflächen mit nur wenigen Zierpflanzenrabat-

ten und Zierstrauchgruppen sind typisch ausgeprägt und relativ artenarm. Im Bereich der geschotterten Flächen wachsen abschnittsweise Vertreter von Trittrasengesellschaften.

Baumheckenartiger Gehölzstreifen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD72)

Eine Baumhecke erstreckt sich entlang der westlich angrenzenden Erschließungsstraße. Typisch sind Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Der Gehölzstreifen erfüllt allgemeine Biotopschutzfunktionen und bindet das Gelände landschaftlich ein.

Gebüsch, Sträucher, Strauchhecke mit überwiegend lebensraumtypischen Arten (BB1)

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze und teilweise im Bereich der terrassierten Böschungen stehen lebensraumtypischen Gebüsch- und Strauchreihen mit Hundsrose (*Rosa canina*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*). Diese Strukturen erfüllen allgemeine Biotopschutzfunktionen.

Gebüsch, Sträucher, Strauchhecke mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Arten (BB2)

Entlang des Clubhauses und der terrassierten Böschungen stehen z.T. nicht lebensraumtypischen Gebüsch- und Strauchreihen mit Zierpflanzen und/oder Koniferen.

Beschnittene Hecke mit überwiegend lebensraumtypischen Arten (BB3)

Eine Strauchreihe entlang einer terrassierten Böschung wird als Schnitthecke gepflegt.

Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen u. mittlerem bis starkem Baumholz (BF32/BF33)

Im Plangebiet stehen vereinzelt oder als Gruppe Laubbäume mit mittlerem bis starkem Baumholz. Typische Vertreter sind Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*).

Einzelbäume mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BF42)

Mit Ausnahme einer Ficht (*Picea abies*) im Plangebiet nicht vertreten.

Wege, Plätze, versiegelt oder gepflastert (HY1)

Dies betrifft nur wenige Flächen um das Clubhaus und am Bootsanleger.

Wege, Plätze, geschottert oder teilversiegelt mit Rasengittersteinen (HY2)

Die Wege und Zufahrten sind weitgehend mit Rasengittersteinen befestigt. Sie sind Wasser und Luft durchlässig und abschnittsweise mit Vertretern von Trittrasengesellschaften bestanden.



Baumhecke erstreckt sich entlang der westlich angrenzenden Erschließungsstraße



Die Wege sind meist mit Rasengittersteinen befestigt; die Stellflächen für die Boote sind geschottert oder mit Scherrasen bewachsen

3.1.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) vorgenommen. Bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugehen.

Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind als eigenständiger Bericht in der Anlage beigelegt.

3.1.3 Bewertung der Schutzwürdigkeit/ Bedeutung der Biotoptypen

Der Bewertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda).

Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- | | |
|-------------------------|--|
| - Natürlichkeit | - Reifegrad |
| - Wiederherstellbarkeit | - Diversität (Struktur- und Artenvielfalt) |
| - Gefährdungsgrad | - Häufigkeit |

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH & SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist. Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„30 er Biotop“ ⁴⁴
HY2; HJ5	Stellflächen für Boote, z.T. geschottert; Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	0	0	1	1	1	4	nein
BD72	Baumheckenartiger Gehölzstreifen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	15	nein
BB1	Gebüsch, Sträucher, Strauchhecke mit überwiegend lebensraumtypischen Arten	3	2	2	3	3	1	14	nein
BB2	Gebüsch, Sträucher, Strauchhecke mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Arten	2	2	2	3	3	1	13	nein
BD3	Beschnittene Hecke mit überwiegend lebensraumtypischen Arten	2	2	1	3	2	1	11	nein
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	nein
BF33	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	16	nein
BF42	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	1	3	2	3	2	1	12	nein
HY1	Wege, Plätze, versiegelt oder gepflastert	0	0	0	0	0	0	0	----
HY2	Wege, Plätze, geschottert oder teilversiegelt mit Rasengittersteinen	0	0	0	0	1	1	2	nein

Tabelle 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich

Die weitgehend geschotterten bzw. mit Scherrasen bewachsenen Stellflächen für die Boote sind nur von geringer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Baumhecken, Sträucher und Einzelbäume erfüllen aktuell allgemeine Biotopschutzfunktionen.

⁴ Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §62 Landschaftsgesetz NRW

3.2 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden (B3₂, B3₃). Diese schluffigen Lehm-
böden sind z.T. steinig und sandig. Sie kommen im Naturraum großflächig vor. Bei geringem bis
mittlerem Ertrag sind sie meist bewaldet, nur vereinzelt werden sie als landwirtschaftliche Flächen
genutzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist mittel, stellenweise kann schwache Staunässe, meist tiefer
als 50 cm, auftreten.

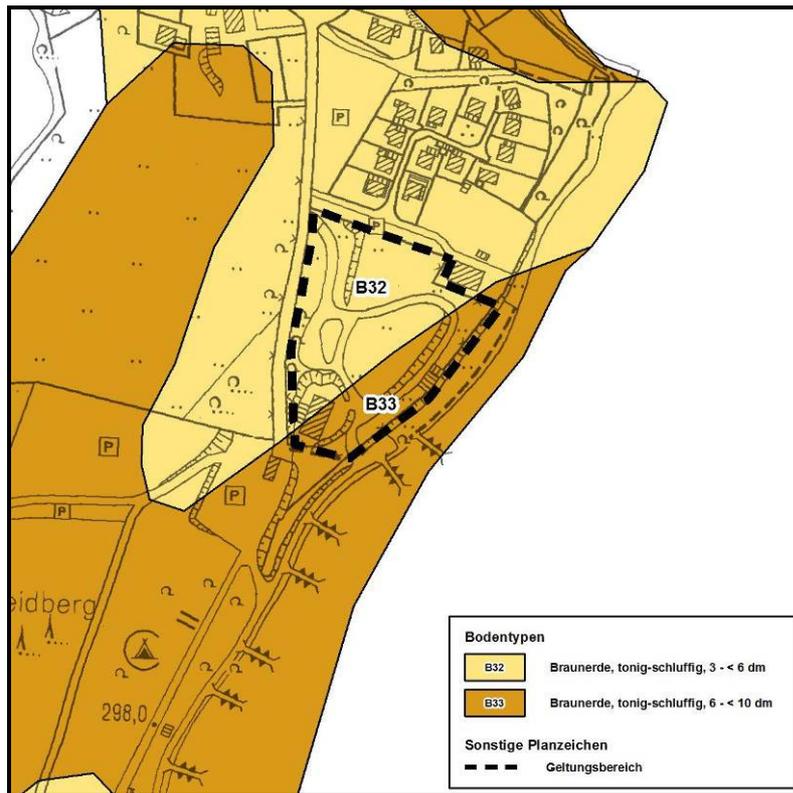


Abbildung 1: Böden im Plangebiet

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

Braunerden sind im Oberbergischen Kreis sehr häufig. Gemäß den Daten des Geologischen Dienstes handelt es sich bei den Braunerden B3₂ um flachgründige Felsböden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials. Im Plangebiet sind die ehemals natürlichen Böden jedoch durch die Terrassierung und Teilbefestigung des Geländes anthropogen verändert worden. Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden die Böden der Kategorie 0: „Anthropogen vorbelastete Böden“ zugeordnet.

3.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Bevertalsperre erstreckt sich

östlich des Plangebietes. Die Hochwasserlinie befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die Bevertalsperre ist empfindlich gegenüber jeglicher Art von möglichen Beeinträchtigungen. Die optimale Erfüllung ihrer Funktionen setzt eine gute Gewässerqualität und Gewässerstrukturgüte voraus.

3.4 Landschaftsbild; Erholungspotenzial

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer nach Nordwesten ansteigenden Ufer-Hanglage der Bevertalsperre. Das terrassierte Gelände ist weitgehend durch geschotterte bzw. mit Scherrasen bewachsene Stellflächen für die Boote geprägt. Es wird von einem Campingplatz sowie einem Wochenendhausgebiet umgrenzt. Baum- und Strauchhecken führen zu einer landschaftlichen Einbindung entlang der Erschließungsstraße. Mehrere Laubbäume strukturieren die Boots-Stellflächen. Auf der Kuppenlage der Halbinsel befindet ein visuell bedeutsamer Laubwald.

Das Plangebiet ist Teil der Erholungslandschaft entlang der Bevertalsperre und erfüllt überregionale Erholungsfunktionen. Es bestehen besondere Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes gegenüber Veränderungen und baulichen Anlagen.

Von besonderer Bedeutung für eine hohe Qualität des Landschaftsbildes sind insbesondere:

- prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen
- historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente
- bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft
- Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung

3.5 Schutzgut Klima/Luft

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Plangebiet erfüllt mit den Scherrasenflächen und Gehölzen allgemeine kleinklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Umfeld der Bevertalsperre nicht ausgewiesen.

3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im weiteren Plangebiet nicht bekannt.

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter

4.1 Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung der 8. Planänderung wird „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Segelverein“ festgesetzt. Das Gebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung. Es werden für die dem Segelsport notwendigen Nutzungen und baulichen Einrichtungen erforderliche Zulässigkeiten festgesetzt.

Geplant sind zwei zusätzliche Baufenster/ bebaubare Flächen. Ein Bereich schließt unmittelbar an das vorhandene Clubgebäude an, ein weiteres Baufenster wird im Norden des Planbereiches ausgewiesen. Ziel ist die Erneuerung/Erweiterung der Sanitäranlagen. Zulässig soll zudem eine Hausmeisterwohnung und Gästezimmer/Wohnungen nur für Gäste der Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. (kein allgemeiner Hotel- oder Gastronomiebetrieb) sein. Auch Anlagen für die Wartung und Unterhaltung der Boote sind erforderlich und werden durch die Planänderung ermöglicht (Werkstatt, Waschplatz, Krananlage). Die Ausweisung für PKW-Stellplätze wird neu abgegrenzt. Eine Befestigung der Stellplätze ist, zur Verminderung des Versiegelungsgrades, nur mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen zulässig, z.B. Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine.

Maß der baulichen Nutzung

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl 0,3 festgesetzt. Eine Bebauung ist nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen möglich. Dies entspricht der Zielsetzung, den Grad der möglichen Versiegelung und damit die Beeinträchtigung auf die natürlichen Funktionen des Bodens so gering wie möglich zu halten.

Es erfolgt eine Höhenfestsetzung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe. Die Firsthöhen sind dabei auf ca. 7 bis ca. 10 m über dem heutigen Gelände begrenzt. Dies soll aus städtebaulichen und landschaftlichen Gründen sicherstellen, dass das Erscheinungsbild, das durch die vorhandene Bebauung in Käfernberg geprägt ist, nicht gravierend negativ beeinflusst wird.

Eingriffsrelevanter Flächenbedarf

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und den nachhaltigen Verlust von Lebensräumen.

Im Rahmen der 8. Änderung des BP 44 A wird eine Grundflächenzahl von 0,3 angesetzt. Es wird entsprechend von einem maximal möglichen Flächenanspruch für bauliche Anlagen von 30% ausgegangen. Nebenanlagen, wie z.B. ein Grillplatz oder Anlagen für die Wartung der Boote, sind im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl möglich. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl wird ausgeschlossen.

Aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechtes besteht eine Ausgleichsverpflichtung nur für solche Eingriffe, die erst durch neue Festsetzungen im Rahmen der Planänderung ermöglicht werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan ist als Sondergebiet „Bootsplatz“ dargestellt. Er stellt eine bebaubare Fläche für das Clubhaus (im Clubhaus heute schon vorhanden sind Büro und ein Restaurant für die Vereinsnutzung) dar und weist PKW- Stellflächen aus. Die sonstigen Bereiche sind als Lagerflächen für Boote festgesetzt.

Größe des Plangebietes der 8. Änderung	8.170 m ²
Grundflächenzahl 0,3 (max. Flächenanspruch 30%)	2.451 m²
davon:	
Baufenster vorhanden(rechtskräftig)	580 m ²
Neue bebaubare Flächen (Baufenster)	1.135 m ²
Baufenster nördlich des Clubhauses	625 m ²
Baufenster Bereich nördliche Grundstücksgrenze	510 m ²
<u>Sonstige Flächen (Nebenanlagen)</u>	<u>736 m²</u>
Maximaler Flächenneuanspruch	1.871 m²

4.2 Baubedingte Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die an die zukünftigen Baustellen angrenzenden Gehölze sind während der Bauphase durch den Maschineneinsatz und das Arbeiten im unmittelbaren Stamm- und Kronenbereich gefährdet. Die Beanspruchung der Böden während der Bauzeit durch Verdichtung, Entwässerung, Umschichtung, Erosion hat z.T. langfristige Wirkungen auf das Bodengefüge und die vielfältigen Funktionen des Bodens.

Im gesamten Baustellenbereich besteht eine potenzielle Gefährdung der angrenzenden Bevertalsperre durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel und Chemikalien. Es sind allgemeine Schutzmaßnahmen während der Bauphase vorzusehen.

4.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Verlust von Lebensräumen

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen verbunden. Der Anteil der betroffenen Biotoptypen im Bereich der neuen Baugrenzen ist nachfolgend aufgeführt. Im Bereich der neuen Bauflächen können hierbei die Nutzungen konkret zugeordnet werden. Für die übrigen Flä-

chen wird davon ausgegangen, dass ausschließlich Stellflächen für Boote, z.T. geschottert; Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand betroffen sind.

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)
HY2; HJ5	Stellflächen für Boote, z.T. geschottert; Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1.776
BB2	Gebüsch, Sträucher, Strauchhecke mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Arten	65
HY2	Wege, Plätze, geschottert oder teilversiegelt mit Rasengittersteinen	30
Gesamt		1.871

Tabelle 3: Nachhaltige Inanspruchnahme von Biotoptypen (GRZ 0,3)

Dieser Verlust von Lebensräumen führt auch zu einem direkten Verlust von Tierhabitaten. Betroffen sind Biotoptypen ohne besondere Schutzfunktionen und mit nur allgemeiner Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind nicht gegeben.

Flächenneuversiegelung von Böden

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Betroffen sind bereits anthropogen beeinflusste Böden im Umfang von maximal 1.871 m².

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutzwasser wird ordnungsgemäß im Trennsystem entsorgt. Die unbelasteten Niederschlagswasser der befestigten Flächen versickern z.Z. vor Ort über die belebte Bodenzone oder laufen in die Bevertalsperre. Die ordnungsgemäße Versickerung des unbelasteten Niederschlagswasser wird im Rahmen der Bauanträge nachgewiesen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft

Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente und visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Es wird eine Beschränkung der Firsthöhe festgelegt. Die Möglichkeiten der Ausformung und Gestaltung der Gebäude orientieren sich an der vorhandenen Bebauung des Umfeldes. Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Raumes werden nicht prognostiziert.

Auswirkungen auf das Kleinklima

Der Verlust von Vegetationsflächen bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern hat negativen Einfluss auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Betroffen sind in erster Linie geschotterte Flächen und Scherrasen mit nur geringen kleinklimatischen Wirkungen.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahme 1 (M1): Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

Maßnahme 2 (M2): Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Maßnahme 3 (M3): Wasserschutzmaßnahmen

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Bevertalsperre während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

5.2 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahme 4 (M4): Erhalt und Schutz vorhandener Einzelbäume, Baumhecken und Gebüsche

Die gemäß Planeintrag der Karte 2 gekennzeichneten Einzelbäume, Baumhecken und Gebüsche sind dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind während der Bauphase besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Anzuwenden ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaß-

nahmen) sowie die RAS-LG 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS); Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).

Es sind insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen zu beachten:

- Schon vor Baubeginn sind entlang der gekennzeichneten Bereiche zum Erhalt von Gehölzen Schutzeinrichtungen (Abzäunung, Schutzzäune etc.) herzustellen und während der gesamten Bauphase zu erhalten.
- Für die zu erhaltenden Einzelbäume sind Stammschutzmaßnahmen (gepolsterte Baum- schutzelemente) vorzusehen; ggf. ist ein Verdunstungsschutz anzubringen.
- Schachtarbeiten sind Wurzel schonend mit angepassten Maschinen durchzuführen, ggf. sind im Wurzelbereich druckverteilende Matten zur Vermeidung von Verdichtungen zu verlegen.
- Freigelegte Wurzeln sind mit scharfkantigem Werkzeug fachgerecht zu durchtrennen, um Faulstellen zu vermeiden. Sie sind umgehend vor Austrocknung und Frost durch Folienbahnen provisorisch abzudecken.
- Äste und Zweige, die sich im Arbeitsbereich befinden, sind vor Beginn der Baumaßnahme nur im unbedingt notwendigen Umfang fachgerecht zurückzuschneiden

Maßnahme 5 (M5): Neupflanzung von lebensraumtypischen Bäumen

Als Ausgleich für den Verlust von bisher unversiegelten Flächen durch eine Bebauung bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind im Bereich des Plangebietes **zehn** lebensraumtypische, großkronige Laubbäume gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Qualität ist zu wählen: Hochstamm, Stammumfang von mindestens 18- 20 cm, gemessen in 1 m über Grund. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6,00 m² vorzusehen. Um eine dauerhafte, gesunde Entwicklung der Bäume zu gewährleisten, sind die Pflanzflächen dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.

Pflanzenauswahlliste 1: Großkronige Laubbäume

<i>Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 20 cm Stammumfang, mit Ballen.</i>	
Botanischer Name	Deutscher Name
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus hybrida	Ulme

5.3 Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen

Für die Baumpflanzungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Es ist ein Schutz vor Wildver-

biß sicherzustellen. Die Pflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

5.4 Zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (M1-M4) sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen und durch die Bauleitung sicherzustellen.

Die Baumpflanzungen (M5) sind zur nächsten Pflanzperiode nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

6 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen

6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A „Käfernberg“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Die Ermittlung des notwendigen Umfangs landschaftspflegerischer Maßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen gemäß Froelich + Sporbeck⁵.

Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Änderung des BP 44 A entstehen nur für zusätzlich mögliche Eingriffe durch Festsetzungen, die über die bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes bestehenden hinausgehen (vgl. Punkt 4.1).

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und den nachhaltigen Verlust von Lebensräumen.

Im Rahmen der 8. Änderung des BP 44 A wird eine Grundflächenzahl von 0,3 angesetzt. Für die Ermittlung des notwendigen Umfangs landschaftspflegerischer Maßnahmen wird entsprechend von einem maximal möglichen Flächenanspruch für bauliche Anlagen incl. der Nebenanlagen von 30% ausgegangen.

⁵ FROELICH + SPORBECK (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland

Die neue Abgrenzung der bereits zulässigen Stellflächen (im Zusammenhang mit der Festsetzung einer Bauweise nur mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen) ist nicht eingriffsrelevant.

Ermittlung des Eingriffswertes

Der Eingriffswert wird durch die ökologische Wertigkeit der betroffenen Biotoptypen im ermittelt. Im Bereich der neuen Baufenster können hierbei die Nutzungen konkret zugeordnet werden. Für die übrigen Flächen wird ein Mittelwert herangezogen.

Hierfür wird der Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

Eingriffswert= Biotopwert x Fläche

Code	Betroffene Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert
Bereich der neuen Baufenster				
HY2; HJ5	Stellflächen für Boote, z.T. geschottert; Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand	4	1.040	4.160
BB2	Gebüsch, Sträucher, Strauchhecke mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Arten	13	65	845
HY2	Wege, Plätze, geschottert oder teilversiegelt mit Rasengittersteinen	2	30	60
Sonstige Flächen				
HY2; HJ5	Stellflächen für Boote, z.T. geschottert; Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand	4	736	2.944
Gesamt			1.871	8.009

Tabelle 4: Ermittlung des Eingriffswertes

Der Eingriffswert umfasst 8.009 ökologische Wertpunkte.

Ermittlung des Ausgleichswertes

Zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichswertes wird der Wert der Biotoptypen gemäß Planung = Maßnahme 5 (abzüglich des Wertes der Biotoptypen im Ausgangszustand) bei einem Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Ökologische Aufwertung/ Ausgleichswert =

Biotopwert Planung x Fläche abzgl. Biotopwert Ausgangszustand x Fläche

Für die geplante Pflanzung von zehn großkronigen Laubbäumen wird eine Fläche von 50 m²/ Baum (Traufkante des Baumes) angesetzt.

Code	Betroffene Biotoptypen	Biotoptwert	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert
Biotoptypen im Ausgangszustand				
HY2; HJ5	Stellflächen für Boote, z.T. geschottert; Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand	4	500	2.000
Geplante Biotoptypen / Ziele der Biotopentwicklung				
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	13	500	6.500
Ökologische Aufwertung (6.500 – 2.000)				+4.500

Tabelle 5: Ermittlung des Ausgleichwertes

Eingriffswert	- 8.009 Wertpunkte
Ausgleichswert (M5)	+ 4.500 Wertpunkte
Bilanz	3.509 Wertpunkte

Die Bilanzierung zeigt, dass für die unvermeidbaren Eingriffe durch das Planvorhaben ein negativer Wert von 3.509 ökologischen Wertpunkten verbleibt.

6.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie 0 (anthropogen vorbelastete Böden gemäß der Einteilung des Oberbergischen Kreises) betroffen. Es bestehen für Böden dieser Kategorie keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen. Die Kompensation erfolgt komplementär mit dem Ausgleich für die Eingriffe in die Biotopfunktionen.

7 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; Ankauf von Ökopunkten

Es besteht durch die 8. Planänderung des BP`s-Nr. 44 A „Käfernberg“ ein rechnerisches Defizit von 3.509 ökologischen Wertpunkten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe im Umfang von 3.509 ökologischen Wertpunkten erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen.

8 Kostenschätzung

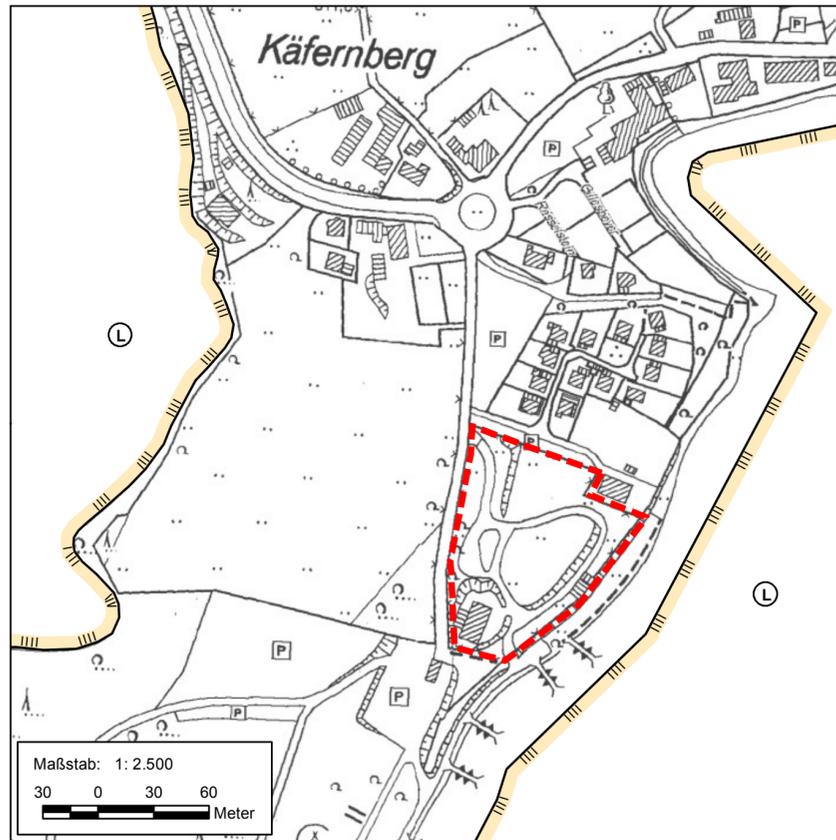
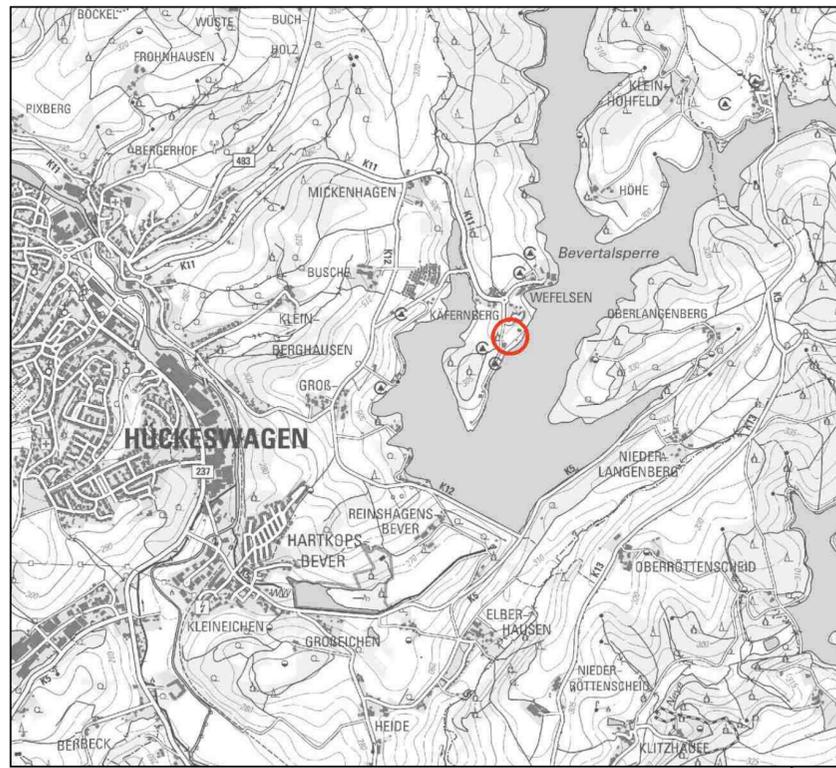
Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den gängigen, marktüblichen Preisen der Region. Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt.

Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
M5: Anpflanzung großkroniger Einzelbäume			
Stück Laubbäume, 2 x verpflanzt 12 – 14 cm Stammumfang, Pflanzen liefern, Pflanzgruben herstellen und pflanzen, mit stabilem Baumgerüst anpfählen, 3jährige Bestandspflege	10	150,00	1.500,00
Ankauf von „Ökopunkten“ aus dem „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen	3.509	1,00	3.509,00
Summe			5.009,00
Gerundet und zur Sicherheit			5.500,00



Nümbrecht, 7. April 2015

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



- Reale Flächennutzungen; Biotoptypen (Code) ¹⁾**
 1) LUDWIG 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen
- HY2/HJ5 Stellflächen für Boote, z.T. geschottert; Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand
 - BD72 Baumheckenartiger Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Arten und mittlerem Baumholz
 - BB1 Gebüsch, Sträucher, Strauchhecke mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen
 - BB2 Gebüsch, Sträucher, Strauchhecke mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen
 - BD3 Beschnittene Hecken mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen
 - BF32 Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz
 - BF33 Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz
 - BF42 Einzelbäume mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz
 - Gebäude
 - HY1 Wege, Plätze, versiegelt oder gepflastert
 - HY2 Wege, Plätze, geschottert oder teilversiegelt mit Rasengittersteinen

- Angrenzende Flächennutzungen**
- Laubwald
 - Grünland
 - Gras- und Krautfluren
 - Campingplatzgelände

Projekt: 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A "Käfernberg", Schloss-Stadt Hückerwagen Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	
Auftraggeber: Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. Käfernberg 12 42499 Hückerwagen	Entwurfsverfasser: Günter Kursawe Dipl. - Ing. Landespflege Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Planinhalt: Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	
Maßstab: 1: 500 	Datum: 07. April 2015 Geändert:

- Planung B-Plan 44 A 8. Änderung**
- Baugrenze
 - Fläche für Stellplätze
- Sonstige Planzeichen**
- Geltungsbereich der 8. Änderung des B-Plans Nr. 44 A "Käfernberg"
 - Landschaftsschutzgebiet "Zone 1" 2.2-1



Landschaftspflegerische Maßnahmen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahme 1 (M1): Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt (ohne Plandarstellung)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

Maßnahme 2 (M2): Schutz des Bodens (ohne Plandarstellung)

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

- Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- Beschränkung der Bautätigkeit auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
 - Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
 - Minimierung des Baufeldes
 - Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
 - Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Maßnahme 3 (M3): Wasserschutzmaßnahmen (ohne Plandarstellung)

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Bevortalsperre während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a und b Baugesetzbuch (BauGB)

M4 Maßnahme 4: Erhalt und Schutz vorhandener Einzelbäume, Baumhecken und Gebüsche

Die gemäß Planeintrag gekennzeichneten Einzelbäume, Baumhecken und Gebüsche sind dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind während der Bauphase besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Anzuwenden ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LG 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS); Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).

- Es sind insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen zu beachten:
- Schon vor Baubeginn sind entlang der gekennzeichneten Bereiche zum Erhalt von Gehölzen Schutzeinrichtungen (Abzäunung, Schutzzäune etc.) herzustellen und während der gesamten Bauphase zu erhalten.
 - Für die zu erhaltenden Einzelbäume sind Stammschutzmaßnahmen (gepolsterte Baumschutzelemente) vorzusehen; ggf. ist ein Verdunstungsschutz anzubringen.
 - Schachtarbeiten sind Wurzel schonend mit angepassten Maschinen durchzuführen, ggf. sind im Wurzelbereich druckverteilende Matten zur Vermeidung von Verdichtungen zu verlegen.
 - Freigelegte Wurzeln sind mit scharfkantigem Werkzeug fachgerecht zu durchtrennen, um Faulstellen zu vermeiden. Sie sind umgehend vor Austrocknung und Frost durch Folienbahnen provisorisch abzudecken.
 - Äste und Zweige, die sich im Arbeitsbereich befinden, sind vor Beginn der Baumaßnahme nur im unbedingt notwendigen Umfang fachgerecht zurückzuschneiden.

M5 Maßnahme 5: Neupflanzung von lebensraumtypischen Bäumen (symbolische Darstellung)

Als Ausgleich für den Verlust von bisher unversiegelten Flächen durch eine Bebauung bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind im Bereich des Plangebietes zehn lebensraumtypische, großkronige Laubbäume gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Qualität ist zu wählen: Hochstamm, Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm, gemessen in 1 m über Grund. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6,00 m² vorzusehen. Um eine dauerhafte, gesunde Entwicklung der Bäume zu gewährleisten, sind die Pflanzflächen dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.

Pflanzenauswahlliste 1: Großkronige Laubbäume

Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, mit Ballen

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus hybrida	Ulme

Städtebauliche Planung

- so** Sondergebiet das der Erholung dient; Zweckbestimmung "Segelverein" GRZ 0,3
- Baugrenze
- Neue Baufenster
- St** Flächen für Stellplätze

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich der 8. Änderung des B-Plans Nr. 44 A "Käferberg"
- Landschaftsschutzgebiet "Zone 1" 2.2-1

Projekt: **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A "Käferberg", Schloss-Stadt Hückeswagen**
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber: **Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. Käferberg 12 42499 Hückeswagen**

Entwurfsverfasser: **Günter Kursawe Dipl. - Ing. Landespflege Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)**

Planinhalt: **Karte 2: Städtebauliche Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen**

Maßstab: 1: 500

Datum: 07. April 2015

Geändert:

Dipl.- Ing. Günter Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
 Alte Schule Grunewald 17
 51588 Nümbrecht
 Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Bebauungsplan 44 A „Käfernberg“- 8. Änderung, Schloss-Stadt Hückeswagen

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Segler-Vereinigung
Wuppertal e.V.
Käfernberg 12
42499 Hückeswagen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 07. April 2015

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren	2
3	Datenrecherche	2
4	Begehung und Bewertung	3
5	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	4
6	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf	5

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/1 (Wipperfürth)	2
---	---

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich der 8. Änderung betrifft das Grundstück der Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V., das derzeit als „SO-Bootsplatz“ festgesetzt ist. Die Segler-Vereinigung Wuppertal e.V. plant bauliche Erweiterungen und qualitative Verbesserungen der Infrastruktur auf ihrem Grundstück in Hückeswagen-Käfernberg. Vorgesehen sind hier u.a. neue Sanitäreinrichtungen sowie eine Werkstatt und Waschplatz für die Boote sowie Lagerflächen für Material und Stellplatzflächen für Pkw.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)¹ eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

2 Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren

Das Plangebiet im Süden von Käferberg umfasst eine Fläche im Umfang von 8.170 m². Es handelt sich weitgehend um Stellflächen für Boote. Diese Stellflächen sind z.T. geschottert und/ oder werden von Scherrasen geprägt. Entlang der Grundstücksgrenzen und im Bereich der Böschungen des terrassierten Geländes wachsen Gebüsch. Des Weiteren stehen zerstreut Einzelbäume mit überwiegend lebensraumtypischen Arten auf dem Gelände. Ein Clubhaus mit einem kleinen Sanitärgebäude befindet sich im südwestlichen Teil. Die detaillierte Beschreibung und Darstellung des Ausgangszustandes (reale Flächennutzungen und Biotoptypen) ist dem Erläuterungsbericht und der Karte 1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu entnehmen.

3 Datenrecherche

Am 18.03.2015 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Es sind insgesamt 27 Vogelarten genannt. „Planungsrelevante“ Säugetiere, Reptilien, Wirbellose oder Pflanzen werden im betreffenden Messtischblattquadranten nicht aufgeführt.

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4810-Quadrant 1 (Wipperfürth) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/1 (Wipperfürth)

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4810-Quadrant 1	in NRW (KON)
Vögel			
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U↓
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	S
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Kormoran	Phalacrocorax carbo	sicher brütend	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G↓
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U↓
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	U
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Schwarzstorch	Ciconia nigra	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G

Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4810/1

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

4 Begehung und Bewertung

Die Begehung des Plangebietes wurde am 26.03.2015 durchgeführt. Die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet wurden auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht. Vogelnester (insbesondere größere Vogelnester) wurden während der Begehung nicht festgestellt. In den Bäumen befanden sich drei Nistkästen.

Hinweise auf Bruten von Gebäudebrütern (alte oder aktuell genutzte Nester) ergaben sich bei der Begehung im Bereich des Clubhauses nicht. Insbesondere Schwalbennester wurden nicht festgestellt.

Im direkten Plangebiet existieren für keine der im entsprechenden Messtischblattquadranten aufgeführten Arten Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignen. So fehlt es beispielsweise an geeigneten Baumhöhlen für Waldkauz oder Gartenrotschwanz. Die Gehölzbestände

sind zu klein und strukturarm, um als Lebensraum für Schwarzspecht und Waldschnepfe in Frage zu kommen. Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Jagd-/ Nahrungshabitat. Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bruten von häufigen Vogelarten (wie Kohlmeise, Amsel oder Buchfink) sind aber nicht auszuschließen. Bei den landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Potenzielle Fledermausquartiere (Sommer- oder Zwischenquartiere) für einzelne Individuen spaltenbewohnender Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) können sich in der Dachkonstruktion des Sanitärgebäudes befinden, konkrete Hinweise auf solche Vorkommen ergaben sich während der Begehung aber nicht. Für im Umfeld potenziell vorkommende Fledermausarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Jagdhabitats. Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

5 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

6 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Da „planungsrelevanten Arten“ im Vorhabensbereich allenfalls gelegentlich zur Nahrungssuche zu erwarten sind, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Planvorhaben und die damit verbundenen Rodungen ausgeschlossen werden. **Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 07. April 2015

Anlage

Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4810. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 18.03.2015
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass vom 13.04.2010.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 44 A, 8. Änderung „Käfernberg“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
2	BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth	08.07.2015 und 30.09.2015	Gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplans bestehen seitens der BEW keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich.
7	Gleichstellungsbeauftragte, Frau Röntgen, Hückeswagen	08.06.2015	Keine Einwände.		Keine Abwägung erforderlich.
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	24.09.2015	Es bestehen keine Bedenken, Wald ist nicht unmittelbar betroffen. Keine Anregungen oder Hinweise.		Keine Abwägung erforderlich
16	IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, Gummersbach	15.06.2015 und 15.09.2015	Es bestehen keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Kreis und Regionalentwicklung, Gummersbach	23.07.2015	<p><u>Aus brandschutzrechtlicher Sicht</u></p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei dem Bauvorhaben eine Löschwassermenge von 800 l/min über 2 Stunden sichergestellt ist. Die Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 75 m Luftlinie nicht überschreiten.</p> <p>Des Weiteren wird auf den §5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p> <p><u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das im Betreff genannte Planvorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Aus artenschutzrechtlicher Sicht</u></p> <p>Die ASP ist o.k.! Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Löschwassermenge von 800 l/min ist für das Grundstück sichergestellt. Der nächste Hydrant liegt an der Erschließungsstraße und grenzt direkt nordwestlich an das Grundstück an.</p> <p>Die ausreichende Breite der Feuerwehrzufahrt für die einzelnen Bauvorhaben ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Der derzeitige Weg auf dem Grundstück hat eine Breite von mehr als 4 Metern und dürfte ausreichend dimensioniert sein.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
23			<p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u></p> <p>Das Thema „Immissionsschutz“ wurde unter Ziffer 6 der Begründung Teil 1 (Stand April 2015) abgearbeitet und zur Kenntnis genommen. Insofern werden aus der Sicht des Immissionsschutzes zu dem o.g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>		Keine Abwägung erforderlich.
23	Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Kreis und Regionalentwicklung, Gummersbach	19.10.2015	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Löschwasserversorgung von mind. 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Std. sicherzustellen ist. Der § 5 BauO NRW ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ausreichende Löschwasserversorgung ist über die vorhandene Infrastruktur sichergestellt.</p> <p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen der Sicherung notwendiger Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück gemäß § 5 BauO NRW nicht entgegen.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben vom 23.07.2015 wird hingewiesen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	18.06.2015 und	Die Auswertung der Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen hat keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Untersuchungsbereich ergeben. Gleichwohl kann eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährleistet werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc.) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe wird hingewiesen	Der Hinweis im Bebauungsplan unter Punkt 2 „Meldepflicht bei Funden von Kampfmittel“ wird um die Empfehlung zur Sicherheitsdetektion ergänzt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
24		22.09.2015	Auf die Stellungnahme vom 18.06.2015 wird verwiesen. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.	Die Anregung ist berücksichtigt.	Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis bereits berücksichtigt.
27	PLEdoc GmbH, Essen	15.06.2015 und 21.09.2015	Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) 		Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG) ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH, Nürnberg ▪ GasLiNE Telekommunikationsnetze. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ Viatel GmbH, Frankfurt <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinweis: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
32	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss	12.06.2015 und 18.09.2015	Es sind keine Steuerungskabel von Westnetz GmbH im Planbereich vorhanden. Auf das Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH wird hingewiesen.		Keine Abwägung erforderlich.
44	Wupperverband, Wuppertal	17.06.2015	Die Erweiterungsabsichten sind im Vorfeld mit dem Betrieb Talsperren des Wupperverbandes grundsätzlich abgestimmt worden. Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Erweiterung der Sanitäreinrichtungen und Errichtung eines Waschplatzes für Boote ein erhöhter Schmutzwasseranfall auftreten wird. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen. Zum Standort „Boot-Waschplatz“ wird auf die Absprache an dem Ortstermin vom 22.12.2013 hingewiesen, dass dieser – um evtl. Gewässerverunreinigungen zu vermeiden - nur im oberen Bereich des Clubgeländes angelegt werden kann.	Die Entsorgung der Abwässer im Plangebiet ist sichergestellt. Die Abwässer werden im Trennsystem abgeleitet, das Grundstück ist an den Schmutzwasserkanal in der Straße angebunden. Der Boots-Waschplatz ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans nur im oberen Bereich des Grundstückes zulässig. Die Hinweise sind bereits berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.
45	Unitymedia NRW GmbH, Kassel	19.06.2015	Es bestehen keine Bedenken. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
49	Behindertenbeauftragte, Frau Haybach, Hückeswagen	11.06.2015 und	Es wird davon ausgegangen, dass es im Interesse des Seglervereins Wuppertal liegt, weitestgehend Barrierefreiheit für seine Mitglieder herzustellen. Belange von schwerbehinderten Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des Seglervereins gehören, dürften nicht berührt sein.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer möglichen barrierefreien Gestaltung der baulichen Anlagen und Freibereiche nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich.
49		21.09.2015	Die Belange schwerbehinderter Menschen werden bei den Baumaßnahmen nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich
50	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement Köln	12.06.2015 und 23.09.2015	Belange der Liegenschaften des LVR sind nicht betroffen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Es wird darum gebeten, deren Stellungnahme einzuholen.	Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege ist am Verfahren beteiligt. Eine Beteiligung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege wird nicht als notwendig erachtet, da sich nach Kenntnis der Verwaltung keine Baudenkmäler in unmittelbarer Nähe des Planvorhabens befinden.	Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den2015

Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 15.10.2015
Vorlage FB III/2853/2015

TOP	Betreff Änderung Geltungsbereich 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Altes Umspannwerk"
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Änderung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplan „Altes Umspannwerk“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	05.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altes Umspannwerk“ wird im Vergleich zum Änderungsbeschluss vom 27.11.2007 verkleinert.

Der Geltungsbereich wird auf Wunsch der Eigentümer den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen besser angepasst, sodass sich im nördlichen Bereich ausschließlich das Grundstück 689 der Antragsteller sowie das städtische Grundstück 8 im Geltungsbereich befinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens tragen die Eigentümer des Grundstücks 689.

Beteiligte Fachbereiche:

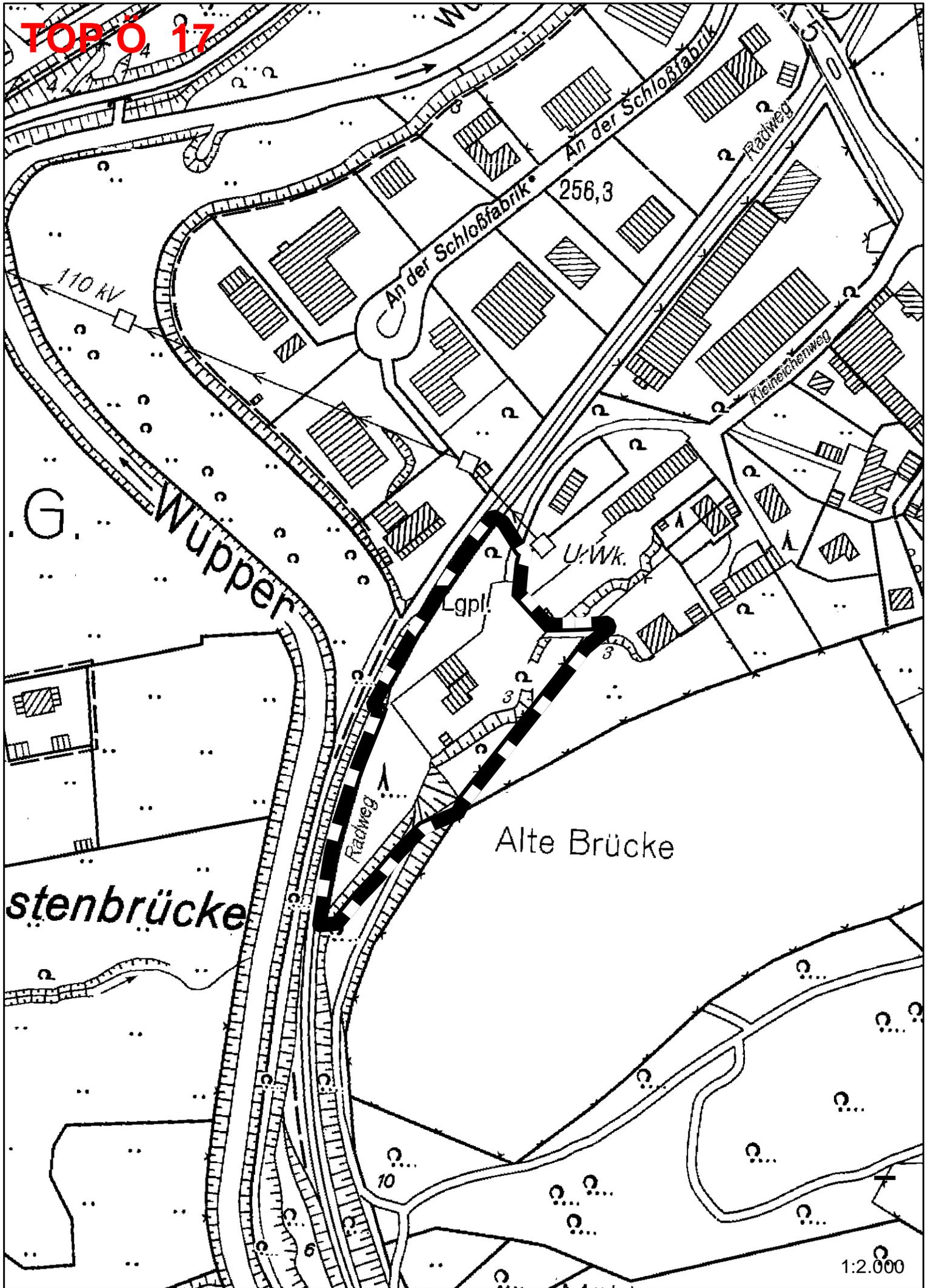
FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

Darstellung des neuen Änderungsbereiches



steinbrücke

Alte Brücke

1:2.000

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 15.10.2015
Vorlage FB III/2849/2015

TOP	Betreff Industrie- und Gewerbeflächenkonzept des Oberbergischen Kreises
Beschlussentwurf: <ol style="list-style-type: none">Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, folgende Flächendarstellung gemäß Eignungsflächenuntersuchung und Reserveflächendarstellung des Büros Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen (siehe Anlage) in das regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises zum Zwecke der Anmeldung für die Regionalplanneuaufstellung einzubringen.Die Schloss-Stadt Hückeswagen wirkt darauf hin, dass durch Flächenrecycling verfügbare Brachflächen einer geeigneten baulichen Nutzung – wo möglich als Industrie und Gewerbe – zugeführt werden. Das setzt jedoch eine ausreichende Größe, eine baurechtliche Zulässigkeit, die Eignung im Hinblick auf den Immissionsschutz, die Sanierung von Altlasten sowie die Flächenverfügbarkeit voraus. Auf das Brachflächenkonzept für den Oberbergischen Kreis, welches unter Beteiligung der Schloss-Stadt Hückeswagen entwickelt wurde, wird verwiesen.Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird für Flächenneubedarfe von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung bereits an anderer Stelle im Stadt-/Gemeindegebiet schon dargestellte siedlungsräumliche Ausweisungen gleichwertig (bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität des Freiraums sowie der Bodenschutzwürdigkeit), sofern dieses aus den Regelungen des Landesentwicklungsplans erforderlich ist, wieder dem Freiraum zuführen. Dies kann auch in interkommunaler Kooperation erfolgen.Die Schloss-Stadt Hückeswagen verfolgt das Ziel, für dringend benötigte Flächenneuausweisungen zur Sicherung der heimischen Wirtschaft und Arbeitsplatzsituation, bei der notwendigen Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschafts- und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen) grundsätzlich auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen zu verzichten. Stattdessen sind landwirtschaftsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf natur- und landschaftsrelevanten Flächen anzustreben (zum Beispiel über kommunale Öko-Konten sowie den Bergischen Kulturlandschaftsfonds).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	05.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Zur Stärkung der durch das produzierende Gewerbe geprägten Wirtschaftsstruktur des Oberbergischen Kreises sind bis zum Jahre 2030 zusätzliche Entwicklungsflächen, vor allem Industriegebietsflächen, notwendig. Auf Grundlage der Ziele des in Erstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes sind diese Flächen über ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept nachzuweisen. Um entsprechende Flächenpotentiale für eine Änderung/Neuaufstellung des Regionalplanes anzumelden, sind zustimmende Beschlüsse der Kommunen des OBK sowie des Kreistages des OBK zum vorliegenden kreisweiten Konzept erforderlich. Nur wenn alle Kommunen und der Kreistag dem Konzept zustimmen, kann für die Region die notwendige Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung von der Bezirksregierung Köln bzw. der Staatskanzlei des Landes NRW anerkannt werden.

Die im Beschlussentwurf als Anlage genannte Darstellung der Eignungs- und Reserveflächen sowie weitere Inhalte des Konzeptes werden in der Sitzung durch die Verwaltung präsentiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Erstellung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes werden durch den Oberbergischen Kreis getragen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Jürgen Mark



Vorlage

Datum: 05.11.2015
Vorlage FB III/2883/2015

TOP	Betreff Beschluss über eine Abweichungssatzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die im Sachverhalt dargestellte Abweichungssatzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Friedrichstraße“	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Nach § 132 BauGB obliegt es der Gemeinde, durch Satzung die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage zu regeln. Von diesem Recht hat der Rat durch den Erlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Gebrauch gemacht und diese Merkmale festgelegt.

Sie umfassen

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke, die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
- d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen jedoch abweichend davon festlegen; ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Bedingt durch die geringe Breite der Straße – im Durchschnitt 4,70 m - ist es technisch nicht möglich, dem Erfordernis der beidseitigen Gehwege Rechnung zu tragen. Die Mindestbreite für eine Straße mit Begegnungsverkehr beträgt gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) 4,50 m. Die restlichen 20 cm reichen für den Bau eines Gehweges nicht aus.

Damit eine rechtsichere Erhebung der Erschließungsbeiträge erfolgen kann, sind die Herstellungsmerkmale den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und eine Abweichungssatzung zu beschließen.

Abweichungssatzung

über eine Abweichung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.04.1989 in der zurzeit geltenden Fassung festgesetzten Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Friedrichstraße“

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und in Verbindung mit § 8 der Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hückeswagen vom 27.04.1989 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 27.05.2004, gültig ab 01.07.2004, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Friedrichstraße“ wird erstmalig hergestellt und zwar abweichend von der Normalausstattung, wie in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geregelt, ohne folgendes Merkmal:

b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke, die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

Plan des Erschließungsgebietes

TOP Ö 19

Erschließungsanlage Anliegerweg Friedrichstraße

